

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Schweder, Dr.
Alfred

Jahrgang

bis

vom

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr. 2880

1AR(RSHA) 99/66



Günther Nickel
Berlin SO 36

Psych 156

1934

Abgelichtet für

1Js4-65 RSHA

1Js12-65 RSHA

1 Js 7/65 (RSH7)

1 Js 13/ u (u)

1 Js 4/64 (u)

Beachten:

Sp. A. 12 SpLs 21/49 Berg. gehr. gem. lfs. v. 21. 7. 66

25.7.66

Dr. S c h w e d e r

Alfred

29.6.11 Parchim

(Name)

(Vorname)

(Geburtsdatum)

Aufenthaltsermittlungen:

1. Allgemeine Listen

Sch 3

20

Enthalten in Liste unter Ziffer

Ergebnis negativ - verstorben - wohnt in
(Jahr)

Bremen-Hüchting, Hohenhorster Weg 57 (Nachkriegsanschrift)

Lt. Mitteilung von SK, ZSt, WAsT, BfA.

2. Gezielte Ersuchen

(Erläuterungen umseitig vermerken)

a) am: an: Antwort eingegangen:

b) am: an: Antwort eingegangen:

c) am: an: Antwort eingegangen:

3. Endgültiges Ergebnis:

a) Gesuchte Person wohnt lt. Aufenthaltsnachweis SK. Bremen
vom 6.5.64 in,
siehe oben

b) Gesuchte Person ist lt. Mitteilung
vom verstorben am:
in
Az.:

c) Gesuchte Person konnte nicht ermittelt werden.
Sta Stuttgart 13 (19) Js 1301/60
Sta Flensburg 2 Js 117/63

5.9.63

2

Berlin Document Center,
U.S. Mission Berlin
APO 742, U.S. Forces

Date: _____

T-URGENT

It is requested that your records on the following named person be checked:

Name: *Schweder, Dr., Alfred*
Place of birth: *29.6.11 Pardin*
Date of birth: *1205501*
Occupation: *SS-Hauptsturmf. u. Reg.Ass.*
Present address: *Berlin - Hiltling, Hohenholler Weg 53*
Other information:

It is understood that the requested information will be supplied at cost to this organization, and that payment will be made when billing is received.

(Telephone No.)

(Signature)

(This space will be filled in by the Berlin Document Center)

	Pos.	Neg.		Pos.	Neg.		Pos.	Neg.
1. NSDAP Master File	☒	☐	7. SA	☐	☒	13. NS-Lehrerbund	☐	☐
2. Applications	☐	☒	8. OPG	☒	☐	14. Reichsaerztekammer	☐	☒
3. PK	☐	☒	9. RWA	☐	☒	15. Party Census	☐	☒
4. SS Officers	☒	☐	10. EWZ	☐	☒	16.	☐	☐
5. RUSHA	☒	☐	11. Kulturkammer	☐	☐	17.	☐	☐
6. Other SS Records	☐	☒	12. Volksgerichtshof	☐	☐	18. *)	☒	☐

For explanation of abbreviations and terms, see other side.

Lt. Ref. I A 7

1) Fotokopien

2) 1) s. 4h - Ringenroder 5289 + 2485

s. Tel. Buch RST4 - 4h 1163, S. 28

s. Ref. Pl. SD # 29143, 38143, 14141 (RST4) 50144, 20144 (Sipr/SD) 5145 (Stapo)

3) Anfragen: 17.3.62 L'bing

M. 19/9.

Explanation of Abbreviations and Terms

2. NSDAP membership applicants
3. PK - Partei Korrespondenz (Party Membership Correspondence - files, etc.)
4. SS Officers - Service Records
5. RUSHA - Rasse - und Siedlungshauptamt (SS racial records of those married and marriage applicants)
6. Non-Officer SS, applicants for SS membership, racial records, police members
8. OPG - Oberstes Parteigericht (Supreme Party Court)
9. RWA - Rueckwandereramt (German returnees)
10. EWZ - Einwandererzentrale (Ethnic Germans' immigration and naturalization records)
12. Volksgerichtshof (People's Court)
15. Party census of Berlin 1939

I
Mitglieds Nr. 224806 Vor- und Zuname Schweder Alfred

Gebo. 29. 6. 1911 Ort Parchim

Beruf ~~Hilfsarbeiter~~ Ledig, verheiratet, verw.

Eingetreten 1. 4. 1930

Ausgetreten

Wiedereingetr.

Abw. Meckl. Ldb 4/36/14

Wohnung B. ~~Parchim~~

Ortsgr. Barth Gau Pomern

ll. Pom. 3/37/2, 14 (Z)

Wohnung P. Lohmeyer 61

Ort ~~Parchim~~ Gau Pomern

Pom. 11. 37/44 (Z)

Wohnung ~~P. / Mecklbg.~~

Ortsgr. ~~Parchim~~ Gau ~~Mecklbg.~~

Br. Haus. 6. 39. B. 1/17 (Z)

Wohnung ~~Berlin, Wilmersdorf 127~~

Ortsgr. ~~Braunes Haus~~ Gau ~~R. L.~~

Wohnung

Ortsgr. Gau

Wohnung ~~Meckl. ab~~

Ortsgr. Gau

Mitglieds Nr.:

22480b

Vor- und Zuname:

Schweder Alfred

43

Eingetreten am

1. IV. 30

wiedereingetr. am

Ausgetreten am

Ausgeschlossen am

Gestorben am

Geburtszeit

29. VII. 11

Geburtsort

Parchim / M.

Ledig, verheiratet, verwitw.

Stand oder Beruf

Schneider

Wohnort München

Wohnung

Josephst. 11

Ortsgruppe

Schwabing

Gau

München

St. Neekl. Lib. Kärz. 32.

Wohnort

Parchim, Langerstr. 14

Wohnung

Ortsgruppe

Parchim

Gau

Neekl. Libeck

Bemerkungen:

Heim Adr: Parchim, Langerstr. 14

Dienstgrad	Bef.-Dat.	Dienststellung	von	bis	h'amtL.
U'Stuf.	25.9.33				
O'Stuf.	9.11.35				
Hpt'Stuf.	9.11.36				
Stubaf.	1.5.41.				
O'Stubaf.	21.6.44				
Staf.					
Oberf.					
Brif.					
Gruf.					
O'Gruf.					

2 485
 14.30 224 806
 28. 6.11
 1 846

Dr. Alfred Schweder

Größe: Geburtsort: Parchim i. M.

SS-Z.A.	SA-Sportabzeichen
Coburger Abzeichen	Reitersportabzeichen
Blutorden	Reichssportabzeichen
Gold. Parteiabzeichen	
Totenkopfring *	
Ehrendegen	
Inzidenz	

Ziv.-Strafen: Familienstand: <i>vh.</i> <i>4.8.41.</i>	Beruf: <i>Ob. Reg. Rch.</i> erlernt jetzt	Parteilätigkeit:
Ehefrau: <i>Gerda Brinkmann 7.6.15.</i> Mädchenname Geburtstag und -ort	Arbeitgeber: <i>BdS - Metz</i>	
Parteienossin: Tätigkeit in Partei:	Volksschule Fach- od. Gew.-Schule Handelsschule Höhere Schule *Abitur Technikum Hochschule *Univ. Fachrichtung: <i>jura (Rf. 34, 255. Dejur. I)</i>	
SS-Strafen: Religion: <i>(Ev.)</i> *KA <i>gottgl.</i>	Kinder: m. w. 1. <i>9.6.43</i> 4. <i>5.5.42</i> 4. 2. <i>20.8.44</i> 5. 2. 5. 3. 6. 3. 6.	Stellung im Staat (Gemeinde, Behörde, Polizei, Industrie) <i>Lebensborn</i>
Nationalpol. Erziehungsanstalt für Kinder:		
Ahnennachweis:		

N. u. S.-Fragebogen

(Von Frauen fünggemäß auszufüllen!)

Name und Vorname des H-Angehörigen, der für sich
über seine Braut oder Ehefrau den Fragebogen einreicht:

Dr. Alfred S c h w e d e r

Dienstgrad: 44-Hstf. H.Nr. 2485

Eip. Nr. 95368

Name (lesterlich schreiben): Dr. Alfred S c h w e d e r

in H seit 4.5.1930. Dienstgrad: 44-Hstf. H-Einheit: SD-RF4.

in SA von - bis -, in HJ von - bis -

Mitglieds-Nummer in Partei: 224806 in H: 2485

geboren am 29.6.1911 zu Parchim i.M. Kreis: Parchim i.M.

Land: Mecklenburg jetzt Alter: 29 Jahre Glaubensbekenntnis: egl.

Jetziger Wohnsitz: Berlin SW 68 Wohnung: Wilhelmstr 116/II

Beruf und Berufsstellung: Regierungsassessor.

Wird öffentliche Unterstützung in Anspruch genommen? nein

Liegt Berufswechsel vor? nein

Außerberufliche Fertigkeiten und Berechtigungsscheine (z. B. Führerschein, Sportabzeichen, Sportauszeichnung):

Staatsangehörigkeit: DR

Ehrenamtliche Tätigkeit: ----

Dienst im alten Heer: Truppe ---- von ---- bis ----

Freikorps von ---- bis ----

Reichswehr von ---- bis ----

Schutzpolizei von ---- bis ----

Neue Wehrmacht von ---- bis ----

Letzter Dienstgrad: ----

Frontkämpfer: --- bis ----; verwundet: -----

Orden und Ehrenabzeichen, einschl. Rettungsmedaille: ----

Personenstand (ledig, verwitwet, geschieden — seit wann): ledig

Welcher Konfession ist der Antragsteller? egl. die zukünftige Braut (Ehefrau)? ev.

(Als Konfession wird auch außer dem herkömmlichen jedes andere gottgläubige Bekenntnis angesehen.)

Ist neben der standesamtlichen Trauung eine kirchliche Trauung vorgesehen? nein.

Hat neben der standesamtlichen Trauung eine kirchliche Trauung stattgefunden? Ja / / / nicht!

Gegebenenfalls nach welcher konfessionellen Form? ----

Ist Ehestands-Darlehen beantragt worden? Ja — nein. soll beantragt werden.

Bei welcher Behörde (genaue Anschrift)? Berlin (Wohnung noch nicht sicher, wird nach-träglich mitgeteilt)

Wann wurde der Antrag gestellt? ----

Wurde das Ehestands-Darlehen bewilligt? Ja — nein. ----

Soll das Ehestands-Darlehen beantragt werden? Ja — nicht!

Bei welcher Behörde (genaue Anschrift)? Berlin, wird noch mitgeteilt.

Lebenslauf:

(Ausführlich und eigenhändig mit Tinte geschrieben.)

Ich bin am 29. 6. 1911 in Ostheim i.H. als Sohn des Wirtmeisters im Hof Nr. 18 Ostheim geboren. Ich besuchte das Gymnasium in Ostheim, machte 1930 die Reifeprüfung, studierte in München 1930 - 1932, Freiburg i.Br. 1932/33 und Rostock. In Rostock machte ich mein Referendarexamen. Ich meldete mich nach Ablauf der vorgeschriebenen 8-monatigen Ausbildung beim Landgericht für Aufnahme in die Regierungslaufbahn, wurde Sep. 1935 als Regierungsreferendar in die Regierung Netze übernommen, durchlief dort die vorgeschriebene Ausbildung, wobei ich zweimal Landrats (in Osth.: Schmale) u. in Litzendorf (Litzendorf) vertrat. Am 14. 10. 1938 bestand ich das Regierungsreferendarexamen mit „gut“. Während der Ausbildungsjahre hatte ich 1937 u. 1938 das Thema „Soziale Lage mit „Fehlzeit“ des Referendarexamens in Rostock bestanden. Sofort nach Ablegung des Reg.-Referendarexamens beauftragte ich mich mit der Übernahme in der Landesverwaltung und wurde zum 15. 11. 38. dorthin versetzt und bin jetzt noch als Reg.-Rat dort tätig. Ich habe das Referat „Organisation des F.H. Rat. u. des V.R.“

Seit 1927 habe ich als Schüler in Ostheim i.H. für die NSDAP gearbeitet und dabei mit der Zeit mit dem Landratsamt Verbindung gehabt. Nach Erreichung des 18. Lebensjahres in Abhängigkeit der Reifeprüfung bin ich am 7. 8. 1930 in die Partei eingetreten. Zum Mai 1930 hat mich der Kreisleiter SS dort, wo ich durch die Folgen eines im Kindesalter erlittenen spirituellen Kindes-Abwärtens zurückgebliebenen Alters in den Landesrat R.F.S. aufgenommen. Parteinarbeitsnr.: 224876, SS-Nr. 2487, 11-Jahresnr. 1111. 1931 bin ich in den ersten Platz des späteren Gruppenleiters Heydich eingetreten und habe seitdem SD-Stand gehalten. 1932 - 1934 führte ich den SD-Abteil in Ostheim, den ich nach dem Referendarexamen abgeben habe, bin als Regierungsreferendar in Ostheim, zuerst beim SD-Abteil in Ostheim. Seit 1938 führe ich den Landesrat in Ostheim an.

Während SS-Stand habe ich während der Zeit meine Zugehörigkeit zum Landesrat R.F.S. bei SS-Stand 69 in München (Gruppenleiter, jetzt Hof. Hof.) gehalten.

Ich bin 1930 zum SS-Unterst., 1932 zum SS-Gruppenführer, 1933 zum SS-Unterst., 1935 zum SS-Offizier, in 1936 zum SS-Offizier befördert.

Schmidt.

Raum zum Aufleben der Lichtbilder.

8



1943

102

Raum zum Aufleben der Lichtbilder.



10
Nr. 2 Name des leiblichen Vaters: Schweder Vorname: Paul
Beruf: Wachtmstr. Drag. Reg. 18. Jähriges Alter: gefallen Sterbealter: 34 Jahre
Todesursache: gefallen am 12.8.1914.
Überstandene Krankheiten: Keine.

Nr. 3 Geburtsname der Mutter: Schweder, geb. Genz Vorname: Anna
Jähriges Alter: 54 Jahre. Sterbealter: ---
Todesursache: ---
Überstandene Krankheiten: Lungenentzündung

Nr. 4 Großvater väterl. Name: Schweder Vorname: Heinrich
Beruf: Büdner Jähriges Alter: --- Sterbealter: 59 Jahre
Todesursache: nicht festgestellt (Landarzt erst nach dem Tode gerufen)
Überstandene Krankheiten: Keine.

Nr. 5 Großmutter väterl. Name: Schweder, geb. Odebrecht Vorname: Auguste Friedhof
Jähriges Alter: --- Sterbealter: 80 Jahre
Todesursache: Altersschwäche. (Mutter war nach dem Tode gerufen)
Überstandene Krankheiten: Keine. 4.11.14

Nr. 6 Großvater mütterl. Name: Genz. Vorname: Karl
Beruf: Polizeikommissar Jähriges Alter: --- Sterbealter: 78 Jahre
Todesursache: Altersschwäche (Hepatitis)
Überstandene Krankheiten: Keine

Nr. 7 Großmutter mütterl. Name: Genz, geb. Stange Vorname: Friederike
Jähriges Alter: --- Sterbealter: 75 Jahre
Todesursache: Magenkrebs. Kehlkrebs. (ist häufig vor dem Tode brustleider gemeldet)
Überstandene Krankheiten: Sonst Keine. an Operation gestorben.

- a) Ich versichere hiermit, daß ich vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.
b) Ich bin mir bewußt, daß wissentlich falsche Angaben den Ausschluss aus der H. nach sich ziehen.

Berlin, den 6.3. 1941
(Ort) (Datum)

A. Schweder
(Unterschrift)

Die Unterschrift der zukünftigen
Ehefrau bezieht sich nur auf Punkt a

77

4-Nr.: 2 485

29.6.11

ZU:

Perchium i. Moschley.

[illegible]

Meldende Einheit:

Kab der 3. d. M. H. H.

Ausgang

19. 10. 42

Eingang

21. 10. 42

1. Name und Vorname:

Kluwe Alfred

Dienstgrad

44. Hauptst.

44-Nummer

2585

2. Personenstandsveränderungen:

Familienstand:

verlobt, verheiratet

am

mit

verwitwet, geschieden

am

Scheidungsgrund:

Kind(er)

geboren

am

männlich, weiblich, unehelich

heute Kinder insgesamt:

gestorben

Vorname des Kindes:

Religiöses Bekenntnis:

Bisher: kath., evangel.

heute: gottgl.

seit:

Beruf: erlernt:

heute:

ist

- a) selbständig
- b) im privaten Dienst
- c) im öffentlichen Dienst
- d) im Parteidienst

Wohnungswechsel:

3. Sonstige Veränderungen und Meldungen:

(Vor Eintragung Ziffer 3 der im Deckel eingedruckten Bestimmungen lesen!)

4. Stärkemäßige Veränderungen:

Abgang

- Entlassung
- Ausschluß
- Ausstoßung
- Tod

gem. Verfügung

Ursache:

Überweisung zu:

Bewerber

44-tauglich und 44-geeignet befunden am:

Zugang

Wiederaufnahme gem. Verfügung

m. B. v.

Überweisung von:

2. 4. 42 - Amt II -

~~44-Angehöriger und erfaßt als 44-Zugehöriger~~

abgesetzt als

~~44-Zugehöriger und erfaßt als 44-Angehöriger~~

44-Angehörigen

14

44-Zugehörigen

5

Auf Grund vorgenannter Veränderungen ergibt sich heute eine Stärke von:

31. Nov. 1943

Nichtzutreffendes durchkreuzen!

1. Zum Umlauf bei
folgenden Stellen
2.

Blatt
2

Reichssicherheitshauptamt
I A 5 a Az.: 1 535

Berlin, den

31.3.44
1.4.44
13

Referent: H-Sturmbannführer Schwinge
H'Referent: H-Sturmbannführer Kutter

Betr.: Beförderung des H-Sturmbannführers Dr. Alfred
S c h w e d e r, H-Nr. 2 485, zum H-Obersturmbann-
führer.

I. Vermerk: Das Reichssicherheitshauptamt bittet um Beförderung
des H-Sturmbannführers Dr. Schweder mit Wirkung
vom 20.4.44 zum H-Obersturmbannführer.

Pg. seit: 1.4.30 Pg.Nr. 224 806

H seit: 10.5.30 H Nr. 2 485

Alter: 32 Jahre (geb. 28.6.11 in Parchim i/M.)

verh.s.: 4.8.41, Alter der Ehefrau: 29 Jahre

(geb. 7.6.15) Kinder: 2

1. Annemarie geb. 5. 5.42

2. Alfred " 9.11.43

Wehrverhältnis: Ungedient, nicht wehrdienstfähig
wegen einem verkürzten Bein in-
folge spinaler Kinderlähmung.

Sipo-Einsatz: 1942 General-Gouvernement.

Auszeichnungen: --

Dienststellung: Regierungsrat seit 8.4.41, zur
Ernennung zum Oberregierungsrat
mit Wirkung vom 20.4.44 vorge-
sehen, zzt. beim Rds Metz.

Schulbildung: Gymnasium mit Reife, Studium der
Rechte, beide Staatsprüfungen.

Letzte Beförderung: 1.5.41.

Dr. Schweder hat bis 1934 - vor Ablegung seines
Examens - einen SD-Abschnitt geführt und trat nach
Examenabschluß in die Dienste der Sicherheitspolizei
über. Er gehört zu den ältesten SD-Mitarbeitern und
hat sich ~~zuletzt~~ als ein kompromißloser Mann mit
festem Willen gezeigt, ~~und~~ stets sofort das Wesent-
lichste erfaßt ~~hat~~. Sehr ausgeprägt sind sein poli-
tisches Fingerspitzengefühl gepaart mit hoher Intel-

b.w.

RFH hat Bef.
für 20.6.44
angefordert

74
ligenz. Als Kamerad ist Sch. allgemein beliebt, charakter-
lich sauber und weltanschaulich gefestigt. Seit 1930 steht
Sch. aktiv in der Bewegung.

Die Bestimmungen der Beförderungsrichtlinien vom 15.11.42
sind erfüllt.

Es wird gebeten, #-Sturmbannführer Dr. Schweder im Hin-
blick auf seine Verdienste um die Bewegung besonders vor
der Machtübernahme sowie aufgrund der vorgeschlagenen
Ernennung zum Oberregierungsrat mit Wirkung vom 20.4.44
zum #-Obersturmbannführer zu befördern.

- II. Vorlage C mit der Bitte um Genehmigung.
- III. An das #-Personalhauptamt mit der Bitte um weitere Ver-
anlassung.
- IV. Zurück an das Reichssicherheitshauptamt - I A 5 - .

I.V.

I A 5 C. V.	I A 5 a C. 29/3 Ku/Gz.
----------------	------------------------------

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD

Zum Akt Nr. 78/15

75
Berlin SW 11, den 30. April 1944.
Prinz-Albrecht-Straße 8
Ortsanruf 12 00 40 ; Fernanruf 12 64 21
Reichsbankgirokonto: 1/146 ; Postscheckkonto: Berlin 6386

- I A 2 a -/44 Heu/By. -

Bitte im Schriftverkehr dieses Geschäftszeichen, das
Datum und den Gegenstand angeben

An das

Reichssicherheitshauptamt
1 A 2 (doppelt) ✓

in Berlin.

A b s c h r i f t !

Der Führer hat Sie durch anliegende Urkunde vom
20.4.1944 zum Oberregierungsrat ernannt.

In dieser Eigenschaft übertrage ich Ihnen mit Wirkung
vom 1.4.1944 eine freie Oberregierungsratsstelle bei der
Dienststelle des Befehlshabers der Sicherheitspolizei und
des SD in Metz.

Sturmbannführer Dr. S c h w e d e r
beim Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Metz.

Abschrift zur Kenntnisnahme übersandt.

gez.: Dr. Kaltenbrunner

Beglaubigt:

Mul,
Kanzleiangestellte

Re

I 34
I 26/10
I 369

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD

I A 2 a - Nr. 1234/43 -

Im Schriftverkehr dieses Geschäftszeichen, das
Datum und den Gegenstand angeben

An das

Reichssicherheitshauptamt

- I A 1 (Zentralkartei) -
- I A 5 (doppelt) -
- B.H.v. - Stuben. Kutter
- I Org. -

im Hause

Abtschrift

Aus dienstlichen Gründen versetze ich den 4-Obersturmbannführer Ober-
regierungsrat Dr. S c h w o d e r mit Wirkung vom 1.12.1944 von der
früheren Dienststelle des BBS. Metz zur Stapostelle Darmstadt. Die
vor diesen Termin liegende Zeit gilt als Abordnung.

In seiner Verwendung beim BBS. Rhein-Westmark mit dem Sitz in Wiesba-
den tritt eine Änderung hierdurch nicht ein.

Zusatz für BBS. Rhein-Westmark:

Auf den Bericht vom 28.10.1944 - I A 2 - Tgb.Nr. 1709/44 -.

Die Stapostelle in Darmstadt, Nachrichtlich: An den BBS. Rhein-Westmark
in Wiesbaden.

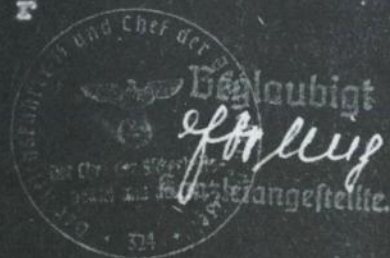
-2-

30. Nov. 1944

1-5. Dez. 1944

Abchrift zur Kenntnisnahme übersandt.

In Vertretung:
ges. B h r l i n g e r



Landeskriminalamt
- SK -

Bremen, den 30. Januar 1962

Auf Vorladung erscheint der

Journalist

Dr. Alfred S c h w e d e r ,

geboren am 29.6.1911 in Parchim,

wohnhaft Bremen-Huchting, Hohenhorsterweg 57,

und sagt, mit dem Gegenstand der Vernehmung vertraut gemacht,
folgendes aus:

"Ich bin in Parchim geboren, habe dort das Friedrich-Franz-Gymnasium besucht und 1930 Abitur gemacht. Ich war dann zum Studium bis 1932 in München, Sommer-Semester 1932 in Freiburg und bis Dezember 1934 an der Universität Rostock. Nach bestandenen Referendar-Examen habe ich bis September 1935 die Ausbildung am Kleinen Amtsgericht in Parchim durchgemacht und bin dann als Regierungs-Referendar an die Regierung Stettin versetzt worden. Das Regierungsassessoren-Examen habe ich 1938 in Berlin bestanden, ging im selben Jahr noch für zwei Monate zur Regierung Stettin zurück und wurde dann zum Reichssicherheitshauptamt nach Berlin versetzt. Hier blieb ich bis zum Sommer 1942, worauf ich als Abteilungsleiter Personalverwaltung und Recht zum Befehlshaber der Sicherheitspolizei in Krakau versetzt wurde. Von dort wurde ich im Sommer 1943 als Stellvertreter des Befehlshabers der Sicherheitspolizei nach Metz versetzt. Nach dem Fall von Metz, im September 1944, wurde ich Vertreter des Befehlshabers der Sicherheitspolizei in Wiesbaden. Dort blieb ich bis Anfang Februar 1945 und übernahm etwa um 15.2.1945 die Wahrnehmung der Geschäfte eines Leiters der Staatspolizeistelle Bremen. Hier blieb ich bis ^{zum} Zusammenbruch. War bis Juli 1948 interniert. Seit 1953 bin ich wieder in Bremen (beim Weser-Kurier.)

Während dieser Zeit bin ich nur noch besuchsweise in Parchim gewesen, um meine dort wohnhafte Mutter zu besuchen.

Es ist nicht richtig, daß ich unter O l d a c h in der Gestapo-Stelle Schwerin Dienst versehen habe. W i t t e n b u r g und O l d a c h sind mir beide persönlich bekannt. O l d a c h war zunächst Kreisleiter der NSDAP in Parchim, und zwar bis etwa 1933, dann übernahm W i t t e n b u r g seine Aufgaben.

Ich kenne O l d a c h seit meinem Eintritt in die NSDAP, und zwar seit 1930. Er war damals Kreisleiter, und ich habe wiederholt in der Parteiarbeit geholfen~~xxx~~, wenn ich in den Semester-Ferien in Parchim war. Von 1932 bis 1934 war ich ehrenamtlich Abschnittsleiter des SD mit dem Dienstsitz Rostock. Auch damals kam ich häufiger mit O l d a c h zusammen. Ich habe ihm in der Zeit, als ich noch Student in München war, und dem Unterstab des Reichsführers-SS angehörte, die Aufforderung Himmlers überbracht, Stapoleiter in ^{Schweden} ~~München~~ zu werden. O l d a c h war damals Stadtrat in Wismar. Später habe ich O l d a c h auch während meiner Internierungszeit in Fallingb. b. wiedergetroffen.

W i t t e n b u r g kenne ich weniger genau. Er war ursprünglich Lehrer an einer Dorfschule in der Umgebung von Parchim und Ortsgruppenleiter der NSDAP. In dieser Eigenschaft habe ich ihn kennengelernt und später, während meiner Besuche in Parchim, gelegentlich bei Parteiveranstaltungen gesehen und kurz gesprochen. Näheren persönlichen Kontakt zu ~~ihm~~ ^{ihm} habe ich nicht gehabt.

Die Sachverhaltsliste über die einzelnen Fälle der Tötungen in Parchim und Umgebung, für die W i t t e n b u r g und O l d a c h verantwortlich gemacht werden, ^{ist mir vorgehalten, sie} sind mir persönlich nicht bekannt.

Allgemein ist mir bekannt, daß eine Abmachung zwischen Reichsjustizministerium und Reichsführer-SS und Chef der deutschen Polizei bestand, wonach Straftaten von Polen und Russen weder von der Staatsanwaltschaft verfolgt noch von ordentlichen Gerichten abgeurteilt werden durften. Bei Straftaten hatte die zuständige Staatspolizeistelle die Vorfälle zu untersuchen und an das Reichssicherheitshauptamt zu berichten. Das Reichssicherheitshauptamt legte die Akten beim Reichsführer-SS und Chef der deutschen Polizei vor, von dort erging nach Untersuchung der Sache durch das Höchste SS- und Polizeigericht die Weisung an die Staatspolizeistelle, wonach je nach Sachlage entweder das Verfahren einzustellen oder Einweisung in ein KZ zu erfolgen hatte, oder die Todesstrafe zu vollstrecken war.

Die Fälle von Geschlechtsverkehr zwischen polnischen Gefangenen oder Zivilarbeitern und deutschen Frauen und Mädchen, wurden als schwere Gefährdung der Moral an der Front aufgefasst. Da nur noch sehr wenig Männer zu Hause waren, wurde befürchtet, daß es die Kampfmoral an der Front zersetzen könne, wenn die Männer dort fürchten mussten, daß zu Hause, wo ihre Frauen und Töchter allein mit den Polen arbeiten mussten, es zum Geschlechtsverkehr kommen könne.

Psch 156
1ARCRSHA) 99/66

21

- ✓ 1) Als AR-Sache eintragen ^{Vi}
- ✓ 2) Kartei
- ✓ 3) Spindelkammerakten 5 Sp Lis 171/48 Ben.
beim litd. OstA Bielefeld anfordern
- ✓ 4) Akten 13 (19) zs 1301/60 StA Stuttgart
+ 2 zs 117/63 StA Flensburg
anfordern
- 5) 1.8.66

zu 3+4) ord.
22/6.66

bi:
21.6.66

**Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht Stuttgart**

- Geschäftsstelle 1 -
13(19) Js 1301/60

Es wird gebeten, dieses Aktenzeichen und den
Betreff bei weiteren Schreiben anzugeben

7) 06 Stuttgart-O, den 29. Juni 1966
Olgastraße 7
Fernsprecher 95041X 299721
Apparat 363

22

An die
Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht

1) Berlin 21 - West
Turmstraße 91

-5. JULI 1966/17



Betr.: Dortige Aktenanforderung vom 22.6.66
1 AR (RSA) 99/66. (fr. Schreier)

Auf die dortige Aktenanforderung wird
mitgeteilt, daß das Verfahren an die
Staatsanwaltschaft Hamburg abgegeben ist
und dort unter dem Aktenzeichen
141 Js 11/64 anhängig ist.

V.

1) Akten 141 Js 11/64
StA Hamburg erfordern

(Janzen)
Just.Assist.

2) 7. Brief

6.7.66

1/8

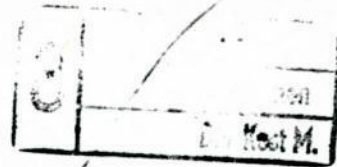
bi.

zu 1/2. 7/7.66

Für den Leitenden Oberstaatsanwalt
bei dem Landgericht Kiel
der gemäß § 145 GVG beauftragte
Staatsanwalt Plath aus Schleswig

- 2 Ks 6/63 StA Kiel

23
Schleswig, den 6. Juli 1966



An den
Herrn Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -

1 Berlin 21
Turmstraße 91

Betrifft: Strafverfahren gegen den früheren SS-Sturm-
bannführer Martin Fellenz aus Schleswig
wegen Beihilfe zum Mord

Bezug: a) Ihr Schreiben vom 15. Juni 1966 - 1 Js 12/65
(RSHA)
b) Ihr Schreiben vom 22. Juni 1966 - 1 AR (RSHA)
99/66 -

Die früheren Ermittlungsakten 2 Js 486/60
StA Flensburg und 2 Js 117/63 StA Flensburg sind unter
dem oben angegebenen Aktenzeichen zuletzt beim Schwur-
gericht bei dem Landgericht in Kiel anhängig gewesen.
Dort ist Fellenz wegen Beihilfe zum Mord in 4 Fällen zu
einer Gesamtstrafe von 7 Jahren Zuchthaus verurteilt
worden. Ihm war zur Last gelegt worden, als Stabsführer
des SS-Polizeiführers im Distrikt Krakau (Polen) im Jahre
1942 Judenaussiedlungen durchgeführt zu haben.

Die Strafakten (51 Bände) sind nicht entbehr-
lich. Gegen Fellenz wird die Strafvollstreckung einge-
leitet werden müssen. Ferner wird der I. Strafsenat des
Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts über Kosten-
anträge der Verteidiger zu entscheiden haben.

Ich weise darauf hin, daß eine Abschrift meiner
Anklage aus dem früheren Verfahren 2 Js 486/60 StA Flens-
burg Herrn Ersten Staatsanwalt Radtke - Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht in Berlin - vorliegt.

Plath

**Geschäftsstelle
der Staatsanwaltschaft**

bei dem Landgericht Bielefeld

Geschäfts-Nr.: 12 Sp Is 21/49 Ber.

Bielefeld, den 1. Juli 1966

Postfach: 200

Fernsprecher: 6 32 41

Fernschreiber: 0 932 632

24

Auf das Schreiben vom 22. Juni 1966

- 1 AR (RSA) 99/66 -

werden die Akten:

Spruchgerichtsakten Dr. Schweder

mit der Bitte übersandt, sie nach Gebrauch wieder hierher zurückzugeben.

An
den Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

B e r l i n 21

Turmstrasse 91

1. Zkl

3	den
	schaffen
	Kost M.



Hörmann
(Hörmann)

Justizangestellter

V.

1) aus den aut. Spind Sammelarten
je 5 Abbildungen fertigen von

Bz. 414R, 161/16R, 22-25R, 39-41, 58-60R,
68-69, 78-85

2) je 1 Satz der Abbildungen zu 1AR (KSHA) 99166
und zu den Bez.-Heften bei 1js 4164, 1js 1165,
1js 12165 und 1js 13165 (KSHA) nehmen.

3) wdt. vorlegen

bsi.

12.7.66

Dr. Alfred S c h w e d e r
Lager-Nr. 30 31 88

Fallingbostel, den 17.11.1947

4 25

Lebenslauf.

Eingeg. am 18.11.1947

Handwritten signature/initials

1. Name: Dr. Schweder
2. Vornamen: Alfred, Paul, Berthold, Ferdinand
3. Geboren: 29.6.1911 in Parchim/Mecklenburg
4. Verheiratet: mit Gerda Klückmann seit 4.8.1941
5. Kinder: 3 (Alter: 5, 4, 3 Jahre).
6. Religion: gottgläubig
7. Beruf: Oberregierungsrat
8. Vorstrafen: keine
9. Internierungszeit: Seit 8.5.1945
10. Militärdienstzeit: keine (spinale Kinderlähmung)
11. Entlassungsschrift:
Brundorf Nr.2 (bei Rothe),
Post Meyenburg (Kreis Osterholz-Scharmbeck)
Wohnsitz vor der Kapitulation: Brundorf
12. Beruflicher Werdegang:
Vorschule Parchim 1918/21,
Gymnasium Parchim 1921/30, Abitur 21.3.30
Studium der Rechte in München (Sommersemester 1930/W.-Sem.31/32)
Freiburg (Sommersemester 1932)
Rostock (Wintersemester 1932/33-S.-Sem.1934)
Gerichtsreferendar in Parchim Dezember 1934/August 1935
Regierungsreferendar der Regierung Stettin: Ende 1935/Okt.1938.
(Ausbildung beim Reg.Präs.Stettin, Landrat in
Barth, Pol.Präs.Stettin, Oberbürgermeister
in Greifswald, Verw.Gericht Stettin, Schul-
u.Domänenabtlg. des Reg.Präs.Stettin. Während
der Ausbildungszeit 1937 6 Wochen Vertretung
des Landrats in Uckeründe.)
Promotion (Dr.jur.): 1937.
Regierungsassessor: Oktober 1938
Versetzung zum Reichssicherheitshauptamt (RSHA): Ende Nov. 1938
(Dort zunächst inform. im Kirchenreferat bis
etwa Okt.39 - bis 1943 im Organisationsreferat
1941 Rxxx (1939 11)
Regierungsrat:
August 1943 abgeordnet, später versetzt zum Befehlshaber der
Sicherheitspolizei in Metz (Tätigkeit: Ver-
waltung, Kontrolle der SD-Wochenberichte an
das RSHA
Juli 1944 Oberregierungsrat
Oktober 1944 abgeordnet zum Befehlshaber der Sicherheitspolizei in
Wiesbaden als Vertreter (Vertretung während
meiner 4-monatigen Anwesenheit nicht akut
geworden).
Mitte Februar 1945 beauftragt mit der Wahrnehmung der Geschäfte
eines Leiters der Staatspolizeistelle
Bremen
2. April 1945 nach Auflösung der Staatspolizeistelle zum Kommandeur
der Sicherheitspolizei in Bremen, dort bis
25.4., dem Fall Bremens.
Anschl. bis 8. Mai 1945 bei meiner Familie in
Brundorf, wo ich festgenommen wurde.

527

Handwritten signature/initials

26

13. Politischer Werdegang: 1930 Eintritt in die NSDAP und SS in München.
Parteiämter: keine.
Zugehörigkeit zur Sicherheitspolizei seit 1938
Anleihsbeförderungen als Reg.Ass.=SS-Haupt-
sturmführer, als Reg.-Rat (1941)= SS-Sturmab-
führer, als Ob.Reg.-Rat (1944) SS-Obersturmab-
führer (seit 1934 SS-Untersturmführer und
1935 oder 1936 SS-Obersturmführer).

14. Wohnungen seit 1933:

1933/34 Rostock, Langestr.7
1935/38 Stettin, Bismarckstr.?
Kronprinzenstr.1
Loewestr.7
Blücherplatz ?

Während dieser Zeit 1936/37 (Abordnung nach
Barth): Barth, Baustr.50, Greifswald (1937)
Langefuhrstr.3

1938/43 Berlin, Wilhelmstr.121/I
Wilhelmstr. 116/II.
Schwäbischestr.10

1943/44 Metz, Pionierstr.10
1944/45 Wiesbaden, Mathildenstr.7
Bremen (am Wall (Dienststelle)
Brundorf Nr.2 b.Rothe (v.25.4./8.5.45)

15. Vermögensverhältnisse:

Wohnungseinrichtung in Metz verloren gegangen.
kein sonstiges Vermögen, meine Frau bezieht
mit den Kindern in Brundorf Wohlfahrtunterstüt-

A. H. H. H.

Der öffentliche Ankläger
bei dem Spruchgericht Benefeld-Bomlitz

Erste verantwortliche Vernehmung

durch Staatsanwalt Dr. Schmidt

Akt.: 5 Sp. Js. 440/48

Protokollführer:

Benefeld

/Esche/de/ den 2. Juni 1948 /947/

1. a) Familienname (auch Beinamen)

a) Dr. Schweder

b) Vornamen (Rufn. unterstreichen)

b) Alfred Paul Berthold Ferdinand

2. a) Beruf

(Genauere Angabe, Inhaber, Meister, Geselle,
Lehrling, bei Trägern akademischer Würden,
wann Tit. erworben und bei welch. Hochschule)

a) Ob.Reg.Rat

b) Einkommensverhältnisse

b) BO. A 2 b

c) Erwerbslos

c)

d) Vermögen

d) keins

3. Geboren

am 29.6.1911 in Parchim

Verwalt. Bez.:

Landgerichtsbez.: Schwerin

Land:

4. Wohnung, bzw. Aufenthalt seit Januar 1933

von Wohnungen bis

in siehe Blatt 4 b

Entlassungsanschrift:

Rundorf 2 b. Rothe
Krs. Osterholz-Scharmbeck

von bis

in

von bis

in

deutsch

5. Staatsangehörigkeit

6. Religion (auch frühere)

ggl. seit 1936, vorher ev.luth-

7. a) Fam.-Stand (led. verh. verw. gesch.)

a) verh.

b) Vor- und Fam.- und Geb.-Namen d. Eheg.

b) Gerda Klückmann

c) Wohnung d. Ehegatten

c) == wie Entlassungsanschrift.

8. Kinder

ehel.: a) Anzahl: 3 Kinder

b) Alter: 6, 5, 3 Jahre alt

unehel.: a) Anzahl:

b) Alter:

9. a) d. Vaters Vor- und Zunamen

a) Paul Schweder, gefallen 1914

b) Beruf, Wohnung (auch wenn gest.)

b) Wachtm. im Dragoner Regt. 18

c) d. Mutter Vor- und Geb.-Namen

c) Anna geb. Genz, Kriegerwitwe,

d) Beruf, Wohnung (auch wenn gest.)

d) Parchim, zZt. in Banteln b. Hildes-
heim

10. Des Vormundes oder Pflegers

Vor- und Zuname, Beruf, Wohnung

11. Vorbestraft: **mein.**

a) vom gericht in
wegen mit

b) vom gericht in
wegen mit

	Amt. Rang	von	bis	in
12. a) Amt als Gauleiter Kreisleiter Ortsgruppenleiter Amtsleiter				
b) <u>Angeh. der Gestapo</u>	Ob.Reg.Rat. polizeistelle	Febr./45 Bremen.	- April/45	Leiter der Staats-
" des SD				
" der Allg. SS	O!Stubaf.	1930 -	Kapitulation	- in verschied
" " <u>Waffen-SS</u>				Städten(Angleich-
" " Totenkopfverb.				Dienstgrad)
13. Angestellter im				
a) VWHA				
b) <u>RSA</u>	Reg.Rat	Ende Nov./38	- 1943	
c) VOMI				
d) HUSHA				
e) Lebensborn e. V.				
f) RKFDV				
g) sämtliche Ministerien b. z. Rang eines Ministerialrats				
h) b. d. Fa. Friedr. Flick				
i) b. d. Fa. I. G. Farben				
j) b. d. Fa. Krupp				
k) Dresdner Bank				
l Hermann Göring Werke				
14. a) Internierungszeit	301 188	8.5.45 -	jetzt	
b) " nummer	303 188			
c) Kriegsgefangenenzeit	nein			
d) Militär-Dienstzeit	"			
e) Verwundungen	"			

Judenverfolgung.

Ich bin als Nationalsozialist kein Freund der Juden gewesen. Das Parteiprogramm kannte ich. Zur Machtergreifung war ich in Rostock. In Rostock gab es wenig Juden ich kann mich nicht erinnern, dort von einem Judenboykott dort etwas gemerkt und eine Kennzeichnung jüdischer Geschäfte beobachtet zu haben. Ich habe auch aus anderen Städten von derartigen Sachen gehört. Das Berufsbeamtengesetz war mir bekannt, ebenso die übrigen Beschränkungen der Berufsausübung durch Juden. Ich wusste ferner, dass die Juden aus den leitenden Stellungen in der Wirtschaft herausgenommen wurden und der Begriff der Arierisierung der Wirtschaft war mir nicht fremd. Die Nürnberger Gesetze waren mir bekannt, ebenso der Beilegungszwang jüdischer Vornamen. Mir ist heute nicht mehr erinnerlich, ob ich auch gewusst habe, dass die Hausgehilfinnen in jüdischen Haushalten nicht jünger als 45 Jahre sein durften. Zur Kristallnacht war ich in Stettin, ich hatte gerade mein Examen gemacht und wartete auf meine Versetzung nach Berlin. An den Ausschreitungen habe ich nicht teilgenommen, ich weiss aber, und habe auch nachträglich die entsprechenden Beobachtungen angestellt, dass die Fensterscheiben an jüdischen Geschäften ~~xxxxxx~~ zerschlagen waren, und dass Synagogen in Brand gesteckt waren. Auf die Auferlegung einer Kollektivstrafe von 1 Mill. Mark kann ich mich erinnern. Ich erwähne aus dieser Zeit noch, dass mir ein Bekannter, der in Stettin bei der Gestapo war, mir erzählte, sie hätten den Auftrag, die Beschädigung und Plünderung jüdischer Geschäfte zu untersuchen und gegen die Beschuldigten vorzugehen. Von Festnahmen von Juden und Vermögensbeschlagnahmen im Zusammenhang mit den Novemberereignissen weiss ich nichts. An kulturelle Beschränkungen kann ich mich nicht erinnern, ich weiss aber, dass sich in den Gaststätten ~~sxxx~~ Schilder befanden, wie „Juden unerwünscht.“

Der Judenstern ist mir bekannt, ich war damals in Berlin und habe auch in Berlin wiederholt Juden mit dem Stern gesehen. Mir war bekannt, dass die Verfügung des Judensterns auf Veranlassung und Wunsch des OKW erfolgte, nachdem das Judentum sich offiziell gegen Deutschland gestellt und ~~ix~~ Amerika Deutschland den Krieg erklärt hatte, mit der Aufforderung an die in Deutschland lebenden Juden, die Sache der Alliierten durch Sabotage und Propaganda zu unterstützen. Von der Angabepflicht für Radios und Telefone wusste ich nichts. Auch von der geringeren Lebensmittelzuteilung habe ich damals nichts gewusst. Ich weiss, dass in Berlin 1942 beginnend, die Juden zusammengezogen und nach dem Osten verschickt wurden. Sie kamen im Osten in die Ghettos. Diese Ghettos hatten schon in Polen bestanden.

Überdies erzählte mir ein Kollege, dass schon in der polnischen Zeit für die Ghettos besondere Verkehrs-u. Verhaltensvorschriften bestanden, die von uns nur übernommen und verschärft worden waren. Von den Vernichtungslagern in Auschwitz und anderen Orten habe ich erst nach dem Kriege erfahren. Über Massenhinrichtungen und Vergasungen wurde gemunkelt, aber etwas Genaues hörte man nicht. Ich hatte das Organisationsreferat, also offiziell war ich mit anderen Dingen nicht befasst. Um mir eine Gewissheit zu verschaffen, sprach ich einmal meinen Amtschef daraufhin an, den Reg. Dir. Nockemann, der mir entgegnete, die Kriegführung im Osten wäre auf beiden Seiten ausserordentlich hart, im übrigen sollte ich mich nicht um Einzelheiten kümmern, für die ich keine Verantwortung zu tragen hätte, sonst könnte ich höchstens riskieren, dass ich ein Kommando im Osten bekäme, um mich an Ort und Stelle von der Notwendigkeit dieser Massnahmen zu überzeugen. Dass aus den besetzten Gebieten ~~die~~ Juden abtransportiert und ebenfalls nach dem Osten verschickt wurden, wusste ich. Welchen Umfang diese Verschickung erreichte, dass wusste ich nicht. Ein Ghetto habe ich nie gesehen, doch war mir bekannt, was ein Ghettos war. Die Vernichtung des Warschauer Ghettos ist mir bekannt, ich weiss davon aus dem Wehrmachtbericht. Ich weiss auch, dass bei den Kämpfen zur Niederwerfung des Warschauer Aufstandes auch SS eingesetzt war. Ich weiss auch, dass im Osten Einsatzkommandos des SD und der SS bestanden haben, die sich mit der Partisanenbekämpfung befassten. Dass sie allgemein an der Judenverfolgung teilnahmen, wusste ich nicht, ich nahm an, dass von ihnen Massnahmen gegen die Juden nur dann eingeleitet würden, wenn es gleichzeitig galt, die Partisanen zu bekämpfen.

Politische Verfolgung.

Ich kannte bis 1938 die Kzs. nicht. Da ich aber aus der Auslandspresse, die ich von ~~Amts wegen zu lesen hatte~~, viel Ungünstiges über die KZ entnahm, sprach ich einmal im Jahre ~~1938/39~~ 1939 mit dem Amtschef der Abt. IV, darüber, ob ich nicht ein KZ besichtigen dürfe, um mich selbst überzeugen zu können. Unter gewissen Schwierigkeiten erhielt ich auch die Genehmigung hierzu und besuchte einmal Dachau und Oranienburg. In beiden Fällen wurde mir vom Kommandanten der Adjutant zur Verfügung gestellt, dem ich beliebig angeben sollte, was ich mir ansehen wollte. Es stand mir frei, was ich besichtigen wollte. Ich suchte mir einige Baracken heraus und besichtigte ferner die Sanitätseinrichtungen, den Operationssal, die Küche, nahm eine Essenprobe, erkundigte mich nach den Verpflegungssätzen und musste feststellen, dass die Unterbringung ~~und Verpflegung~~ gut und sauber und die Verpflegung nach unseren heutigen Begriffen gemessen sehr gut war.

Die Häftlinge konnten sich in der Kantine Rauchwaren, Schokolade, Obst, Wurstbrote usw. kaufen, von Geld, was sie geschickt bekommen hatten, oder was sie im Lager verdient hatten. Als ich die Arresträume sehen wollte, wurde mir bedeutet, die brauchen wir nicht, weil sich jeder in Acht nehme, gegen die Lagerordnung zu verstossen, denn davon hinge seine evtl. Entlassung ab, da vierteljährliche Führungsberichte eingereicht werden müssten. Für leichtere Verstösse würden Sperrung des Einkaufs in der Kantine, vorübergehende Briefsperre und ähnliches verhängt. Hierzu will ich bemerken, dass diese Besichtigung in Friedenzeiten stattfand, ich bin mir klar darüber, dass die Verhältnisse im Kriege, besonders im späteren Verlauf wesentlich schlechter geworden sind. In diesem Zusammenhang will ich erwähnen, dass mir bekannt ist, dass durch die Kriegsverhältnisse bedingt gegen Ende des Krieges in einzelnen Lagern sehr viele Menschen zusammengepfercht waren, die infolge der Kriegslage mangelhaft gepflegt wurden. Es setzten damals Bestrebungen ein, möglichst viele Entlassungen vorzunehmen und ich habe selbst als ich in Bremen die Staatspolizei übernahm, etwa 200 Schutzhäftlinge nach Berlin gemeldet, die ich für die Entlassung für geeignet hielt. Zu dieser Massnahme war ich von Berlin aus aufgefordert worden. Es ist selbstverständlich, dass ich gewusst habe, wie das Verfahren des Einbringens in die KZ gestaltet war. Ebenso wusste ich, dass die SS die Lager bewachte und verwaltete. Dass ausser Staatsfeindlichen Elementen und Berufsverbrechern auch andere Bevölkerungskreise wie Bibelforscher, Geistliche und Homosexuelle einsassen, wusste ich. Es war mir bekannt, dass Niemöller, weil er trotz Verwarnungen weiter von der Kanzel politische Reden hielt, auf unmittelbaren Befehl von Hitler ins KZ eingewiesen wurde, ich weiss aber auch, dass ihm ausdrücklich erklärt wurde, dass wenn er sich verpflichte, solche Kanzelreden zu unterlassen, er sofort freigelassen wurde und dies hat er verweigert. Ich weiss über die Dinge deshalb Bescheid, weil ich im Kirchenreferat war. Niemöller war bereits 1939 im KZ. Er bekam aber alle 14 Tage Besuch von seiner Frau und durfte alle Lektüre treiben, wie er wollte, es gingen auch ständig grosse Büchersendungen bei ihm ein und aus.

Mit Rücksicht auf die vorgeschrittene ^{wird} Zeit die Vernehmung des Beschuldigten Dr. Schweder abgebrochen und ihm eröffnet, dass die Vernehmung am 3.7.1948 im Lager 3.C.I.C. fortgesetzt wird.

Zudem Problem der KZ überhaupt kann ich abschliessend noch sagen, dass es ~~es~~ sich dabei um eine internationale Einrichtung handelt, und dass ich persönlich auf dem Standpunkt stehe, dass es sich dabei um Staatsnotwendigkeiten handelt, wenn man dem Staat gefährlich werdende Personen sicherstellt. Verbrechen wird es dann erst, wenn die Personen grausam und unmenschlich behandelt werden. Auch die anderen Nationen kennen die Einweisung in Lager ohne gerichtliches Verfahren aus sicherheitspolizeilichen Gründen. Beispielsweise will ich anführen, dass die Bibelforscher auch in Kanada und auch teilweise auch in England wegen Wehrdienstverweigerung inhaftiert worden sind.

Kriegsverbrechen.

Hierzu kann ich einen Fall in Bremen-Farge anführen, ~~mit~~ dessen Aufdeckung und Bestrafung ist selbst veranlasst habe. Als ich im Febr. 1945 die Staatspolizeistelle Bremen übernahm, entdeckte ich dass in dem der Staatspolizeistelle unterstehenden Arbeitserziehungslager Bremen-Farge Misshandlungen und Tötungen von Insassen vorgekommen waren. Ich habe den schuldigen Lagerführer und 4 Mitglieder der Wachmannschaften daraufhin entwapnet und eingesperrt und Anklage vor dem Polizeigericht erhoben. Im Lager habe ich dann wieder ordnungsmässige Verhältnisse geschaffen. Der Fall ist von einem britischen Militärgericht inzwischen ^{eben} verurteilt worden. Ich bin als Zeuge in diesem Verfahren gewesen. Wenn solche Vorfälle, so ist wenigstens meine dienstliche Erfahrung, den leitenden Sicherheitspolizeidienststellen bekannt wurden, dann wurde aufgeschäffte eingegriffen.

Im Übrigen sind mir Kriegsverbrechen namentlich von SS-Einheiten in den besetzten Gebieten nicht bekannt.

Lynchjustiz.

Mir ist nur der Befehl des Reichsführers SS bekannt, wonach die Polizei nicht einschreiten sollte, wenn die Bevölkerung gegen Feindflieger vorginge. Der Befehl stammt wohl aus dem Jahre 1943 oder 1944. Ich kann mich auch dunkel erinnern, an einen Artikel von Goebbels, wonach es der Bevölkerung nicht verdacht werden könne, wenn sie gegen feindliche Flieger vorginge.

Fremdarbeiter.

Nach meiner Ansicht liegen die Dinge doch so, jetzt behaupten die ausländischen Arbeiter schon aus Rücksicht auf ihre eigene Sicherheit, dass sie mit Zwang nach Deutschland geschafft worden seien, während sie in Wahrheit zumindest zum grössten Teil ordnungsgemäss durch die in den besetzten Gebieten eingerichteten Arbeitsämter geworben wurden, wenn nicht, wie in Frankreich, die Regierung

die Werbungen und die Gestellung von Arbeitskräfte selbst übernahm. Anderslautende Befehle und Verfügungen sind mir nicht bekannt. Ich weiss, dass den Ostarbeitern und Polen Liebesverhältnisse zu deutschen Frauen verboten war und dass auf Zuwiderhandlungen die Todesstrafe bestand. Überdies bestraften die Engländer Liebesverhältnisse deutscher Kriegsgefangener mit Engländerinnen ebenfalls. Die Abtreibungsbefugnis für Ostarbeiterinnen und Polen ist mir nicht bekannt. Die Arbeitserziehungslager unterstanden der Gestapo. Ich bin von den Engländern als Sachverständiger für Arbeitserziehungslager wiederholt vernommen worden. Ich habe jetzt wieder eine Vorladung nach Hamburg in einem solchen Prozess zu vergewärtigen. Die Einweisung konnte in Deutschland nach dem Strafgesetzbuch durch die Landespolizei bis auf 2 Jahre erfolgen, im Kriege wurde dieses Recht auf die Staatspolizei übertragen, allerdings nur für eine Zeit von 8 Wochen höchstens. Zunächst wurden Arbeitsbummelanten von den ordentlichen Gerichten wegen Arbeitsvertragsbruch bestraft und zwar zu hohen Strafen von mindestens 3 Monaten Gefängnis, meist einem halben Jahr. Dagegen wandte sich die Wirtschaft, weil die Arbeitskräfte zulange der Arbeit entzogen wurden und so wurde als Ausweg die Unterstellung dieser Fälle unter die Gestapo mit begrenzter Einweisungsbefugnis gefunden. Zu dieser Regelung hat das Reichsjustizministerium und das Reichswirtschaftsministerium ausdrücklich seine Zustimmung erklärt. Ausser dem oben erwähnten Einschreiten in dem Arbeitserziehungslager Bremen-Farge habe ich mit Fremdarbeitern nichts zu tun gehabt, kann also aus eigener Erfahrung nichts weiter über ihre Behandlung berichten, jedenfalls habe ich sonst keine Klagen über schlechte Behandlung gehört.

Germanisierung.

Ich weiss, dass nach dem Polenfeldzug die Volksdeutschen in Westpolen auch im Warthegau und Westpreussen auf den Gebieten wieder angesiedelt worden sind ~~und zwar auf den Gebieten~~ ^{vertrieben} aus denen die Deutschen von den Polen nach 1918 ~~würden~~ ^{wurden} waren. Es handelte sich dabei in der Hauptsache um die ~~wieder~~ Inbesitznahme verlassener Höfe und Güter. Zum Schluss darf ich grundsätzlich noch folgendes erwähnen: Als ich gefragt wurde, ob ich zur Gestapo gehen wollte, habe ich mich nach Überlegung dazu bereit erklärt, weil ich durch meine persönliche Bekanntschaft mit dem Leiter der Staatspolizeistelle Oldach und aus selbst erlebten Fällen wusste, dass die Geheime Staatspolizei richtig gehandelt die Sicherheit des Staates unter durchaus anständigen ~~ökonomischen~~ und menschlichen Bedingungen sichern konnte. Ein Beispiel, dass mich als junger Referendar sehr beeindruckt hat, möchte ich anführen;

Ein junger Landarbeiter war im Amtsgericht Parchim von der Ortspolizeibehörde wegen schweren Verstosses gegen das Heimtückegesetz 1935 vorgeführt worden. Der Richter beschloss, da der Tatbestand ganz klar war, Haftbefehl zu erlassen. Auf meine Bitte, von dem Haftbefehl abzu-
sehen, sagte mir der Richter ganz zu Recht, klar, dass er bei einem so klaren Tatbestand, wie bei dem vorliegenden, von dem Erlass eines Haftbefehls nicht absehen könnte. Der junge Mensch wäre also vor das Sondergericht gekommen. Ich habe darauf den Richter gebeten, die Staatspolizei um die Erklärung bitten zu dürfen, dass sie von sich aus das Gericht bäte, keinen Haftbefehl zu erlassen. Der Richter erklärte, dass er daraufhin sich hinreichend gedeckt fühlte, von einem Haftbefehl abzusehen. Ich habe daraufhin die Staatspolizeistelle Schwerin angerufen und den mir persönlich bekannten Leiter der Dienststelle, dem jetzigen Regierungs-Dir. Oldach, den Fall vorge-
tragen und sofort die Zustimmung bekommen, dass die Geheime Staatspolizei ausdrücklich bäte, von der Verhaftung abzusehen. So hatte die Gestapo durch einen menschlichen Beschluss, gerettet, der nach den geltenden Justizbestimmungen eine hohe Strafe zu erwarten gehabt hätte. Auch in der späteren Zeit, als ich selber bei der Gestapo war, habe ich bestätigt gefunden, dass ein Beamter, ^{der sich} persönlich für saubere Dienstführung einsetzte, damit auch Erfolg hatte. Da ich durchweg nur in der Verwaltung tätig war, habe ich eigentlich erst in meiner Wiesbadener Tätigkeit Gelegenheit gehabt, (1944) auf sicherheitspolizeiliche Massnahmen Einfluss zu nehmen. Die 3 Gau-
leiter des ~~Wahlkreises~~ ^{Wahlkreises} XVIII hatten bei dem höheren SS- u. Polizei-
führer Strop, sich beschwert, dass die Autorität der Partei schwer darunter litte, dass die Geh. Staatspolizei in so vielen Fällen, in denen die Partei Festnahmen von Leuten verlangte, die Festnahmen ablehnte, weil die Schuld der Betreffenden nicht hinreichend ge-
nühend wäre. Sie verlangten die Herausgabe eines Befehls, wonach die Polizei jedem Verlangen einer Parteidienststelle vom Ortsgruppenleiter aufwärts auf Festnahme eines Beschuldigten zu entsprechen hätte, ohne die Schuldfrage vorher zu prüfen. Erst nach der Festnahme dürfte die Prüfung der Schuldfrage geklärt werden und bei erwiesener Unschuld der Betreffende freigelassen werden. Der Höhere SS und Polizeiführer und der Befehlshaber der Sicherheitspolizei, die beide keine Juristen waren, waren einverstanden. Ich bekam Anweisung einen entsprechenden Befehl zu entwerfen. Ich habe mich geweigert, weil ein solcher Befehl bei der grossen Zahl der von der Partei eingereichten Festnahmeersuchen zahlreiche Unschuldige in Haft bringen würde. Ausserdem wäre die Festnahme ohne Prüfung der Schuldfrage durch einen Polizeibeamten ein Verbrechen im Amt, auf das Zuchthausstrafe stünde.

Der Höhere SS- u. Polizeiführer drohte mit einer Meldung beim Reichsführer wegen Ungehorsam (die in Sicherheitspolizei als Ungehorsam vor dem Feind bestraft würde) Im Vertrauen darauf, dass der Reichsführer SS mir aber sicher Gelegenheit zur Äusserung gegeben würden. Da ich alter SS-Mann war, bin ich von meinem Standpunkt nicht abgewichen und habe mit Hilfe eines Kameraden auf der Dienststelle des Höheren Polizeiführers, namens Hans Günther in Heidelberg, diesen Standpunkt auch durchgesetzt. Ich könnte noch eine ziemliche Reihe sonstiger Fälle anführen, die zu meiner Entlastung dienen könnten, will jedoch mit Rücksicht auf die dabei zu erwähnenden Personen vorerst davon absehen und nur im äussersten Notfall davon Gebrauch machen.

Ich besitze über die von mir erwähnten Fälle Unterlagen, die ich jederzeit vorlegen kann und Zeugen hierzu zu benennen vermag. So besitze ich Unterlagen, für meinen besonderen persönlichen Einsatz bei Luftangriffen auf Bremen und Farge zum Schutze von Häftlingen. Auch diese Unterlagen kann ich überreichen.

Ich bin 1936 auf dem Reichsparteitag gewesen, ich bin damals als Regierungs-Referendar, wie auch die anderen Reg. Referendare auf Staatskosten hingeschickt worden.

Ich habe selbstverständlich die wichtigsten Tageszeitungen auch den VB, das Schwarze Korps, die SS-Leithefte und das Reich gelesen. Mein Kampf habe ich ebenfalls gelesen, den Mythos, gelegentlich habe ich in die NS-Monatshefte und in das Arbeitertum hineingesehen. Die Reden der Führer des Nationalsozialismus habe ich gehört und gelesen, soweit ich Zeit und Gelegenheit dazu hatte.

H. Schüring

H. Günther

Reinmann

3.7.36

Nachrichtlich: Dr. Schweder bittet mit Rücksicht darauf, dass er nur in den letzten 6 Wochen des Krieges aktiven Gestapodienst geleistet habe und in jener Zeit Neueinweisungen nicht erfolgt seien, im Gegenteil die eingewiesenen Häftlinge zum grössten Teil entlassen wurden und er in jener Zeit die in der Vernehmungsniederschrift erwähnten Misstände in Farge aufgedeckt habe, um seine bedingte Entlassung. Er fügt noch hinzu, dass er für die nächsten Kriegsverbrecherprozesse im Falle seiner Nichtentlassung, wenn er als Sachverständiger vernommen werden solle, wieder auf längere Zeit nach Altona ins Gefängnis eingeliefert werde. Die engl. Dienststelle habe ihm zugesagt, dass er wenn die Staatsanwaltschaft nichts dagegen habe, sofort entlassen werden könne und dann als freier Zeuge auszusagen hätte.

Er überreiche ausserdem begl. Abschrift seiner Zuzugsgenehmigung nach Brundorf. Er fügt hinzu, wenn ich entlassen werde, werde ich als Tischler und Holzbildhauer arbeiten. Ich verpflichte mich ehrenwörtlich mich auf Erfordern der deutschen Behörde zu Verfügung zu stellen. Meine Frau lebt mit ihren 3 Kindern in sehr schlechten Verhältnissen und braucht dringend mich als ihren Ernährer.

7.8.36

H. H. H. H. H.

P. Schweder

K. H. H. H.

Der öffentliche Ankläger

Benefeld, den 8.9. 1948 37

Aktenzeichen 5 Sp Js 440/48

An die Spruchkammer in Benefeld-Bomlitz.

Anklageschrift

Ich erhebe Anklage gegen den Zivilinternierten

Dr. Alfred Paul Berthold Ferdinand S c h w e d e r

geb. 29.6.1911, in Parchim, wohnhaft Brundorf 2 bei Rothe-
Bezirk Schwerin / Krs. Osterholz-Scharmbeck

Gruppe B: Angehöriger der Gestapo, auf Grund des Nürnberger Urteils.

Gruppe C: (Obersturmbannführer), früher im 3. G.I.C. Fallingb. Postel
Ich beschuldige ihn, nach dem 1. September 1939 Lager-Nr. 301 188

dem politischen Führerkorps
der Gestapo / dem Sicherheitsdienst des Reichsführers SS / der SS

als Mitglied angehört zu haben, obwohl er wußte, daß die vorgenannte Organisation für Be-
gehung von Handlungen benutzt wurde, die durch Artikel VI der Satzung des Internationalen
Militärgerichts für verbrecherisch erklärt worden und wie sie auf der Rückseite dieser Anklage-
schrift im einzelnen beschrieben worden sind (strafbar nach Ordinance 69 in Verbindung mit
dem Nürnberger Urteil und dem Kontrollratsgesetz Nr. 10).

Wesentliche Verdachtsgründe:

Angeschuldigte
Der Angeklagte war nach dem 1. September 1939 Mitglied einer der im Nürnberger Urteil für
verbrecherisch erklärten Organisationen, und zwar der Gestapo und der SS.
Er hat gewußt, daß diese Organisation für Begehung von verbrecherischen Handlungen im
Sinne des Nürnberger Urteils benutzt wurde, dem

Fortsetzung s. Seite - 2 -

Beweismittel: 1. Eigene Angaben des Angeeschuldigten,
2. Zeugen.

Ich beantrage die Anordnung der mündlichen Verhandlung — des beschleunigten Verfahrens —
Im Auftrage

Durch Artikel VI der Errichtungsurkunde des Internationalen Militärgerichts sind folgende Handlungen als verbrecherisch bezeichnet worden:

a) Verbrechen gegen den Frieden:

Planung, Vorbereitung, Eröffnung und Durchführung eines Angriffskrieges oder eines Krieges unter Verletzung internationaler Verträge, Abkommen oder Zusicherungen, oder Teilnahme an einem gemeinsamen Plan, oder Verschwörung zur Durchführung eines der vorgenannten Unternehmen;

b) Kriegsverbrechen:

Verletzung der Gesetze und Gebräuche des Krieges. Zu diesen Verletzungen gehören folgende Handlungen, auf die der Begriff jedoch nicht beschränkt sein soll, nämlich: Ermordung oder Mißhandlung von Mitgliedern der Zivilbevölkerung eines besetzten Gebietes oder in einem besetzten Gebiet und Verschleppung dieser Zivilbevölkerung zu Sklavenarbeit oder sonstigen Zwecken, Ermordung oder Mißhandlung von Kriegsgefangenen oder von Personen auf See, Tötung von Geißeln, Plünderung von privaten oder öffentlichen Eigentums, mutwillige Zerstörung von Städten, Ortschaften und Dörfern, oder Verwüstungen, die nicht durch militärische Notwendigkeit gerechtfertigt sind;

c) Verbrechen gegen die Menschlichkeit:

Mord, Ausrottung, Versklavung, Verschleppung oder sonstige unmenschliche Handlungen, die vor oder während des Krieges gegen irgendeine Zivilbevölkerung begangen worden sind, oder Verfolgung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen bei Begehung eines zur Zuständigkeit des Gerichts gehörigen Verbrechens oder in sonstiger Verbindung mit einem solchen, ohne Rücksicht darauf, ob die Tat eine Verletzung des Rechts des Landes darstellt, in welchem sie begangen ist.

Der Angeschuldigte ist am 29.6.1911 in Parchim/Mecklenburg geboren. Im Jahre 1930 legte er am Gymnasium in Parchim die Reifeprüfung ab und studierte bis zum Sommersemester 1934 Rechtswissenschaften in München, Freiburg und Rostock. Nach einer kurzen Tätigkeit als Gerichtsreferendar in Parchim wurde der Angeschuldigte Ende 1935 Regierungsreferendar beim Regierungspräsidenten in Stettin. Anschliessend tat er Dienst bei verschiedenen Dienststellen der Verwaltung in Stettin selbst, beim Landrat in Barth und beim Oberbürgermeister in Greifswald. Im Jahre 1937 promovierte er zum Dr. jur., im Oktober 1938 legte er die Staatsprüfung als Regierungsassessor ab.

In seiner Studienzeit war der Angeschuldigte schon im Jahre 1930 in die Partei und Allgemeine SS (Sturm 69) eingetreten. 1934 wurde er zum Untersturmführer befördert, nach seinen Angaben auf Grund der damaligen Anordnung, dass alle SS-Männer mit einer Mitgliedsnummer unter 3000 zu Untersturmführern befördert wurden. Als Regierungsreferendar wurde der Angeschuldigte zum Obersturmführer befördert, als späterer Regierungsassessor wurde er Hauptsturmführer, als Regierungsrat Sturmbannführer (1941) und als Oberregierungsrat Obersturmbannführer (1944).

Im Jahre 1938 trat der Angeschuldigte als damaliger Regierungsassessor in den Dienst der Sicherheitspolizei und des RSHA. Er arbeitete sich zunächst informatorisch im Amt und zwar im Kirchenreferat ein und wurde im Oktober 1939 im Amt II (Organisation des RSHA) als Hilfsreferent und späterer Referent tätig. In diesem Referat bearbeitete er Zuständigkeitsfragen, soweit sie mit anderen Zentralbehörden streitig wurden, nach Kriegsausbruch Fragen der Zusammenlegung von Dienststellen, der geplanten Neuorganisation der Polizeipräsidien in Zusammenarbeit mit dem Hauptamt Ordnungspolizei.

Im August 1943 wurde der Angeschuldigte, nachdem er 1941 zum Regierungsrat befördert worden war, zum Befehlshaber der Sicherheitspolizei nach Metz versetzt. Seine Tätigkeit erstreckte sich auf Verwaltungsaufgaben und die Kontrolle der Wochenberichte des SD an das RSHA. Im Juli 1944 wurde der Angeschuldigte zum Oberregierungsrat ernannt, im Oktober 1944 zum BdS in Wiesbaden versetzt. Als Vertreter des Befehlshabers arbeitete er in allen Referaten.

Mitte Februar 1945 wurde der Angeschuldigte mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines Leiters der Stapostelle in Bremen beauftragt, nach deren Auflösung am 2.4.1945 zum Kommandeur der Sicherheitspolizei in Bremen versetzt. Die Stapo wurde mit der Kriminalpolizei unter dem Kommandeur der dortigen Sicherheitspolizei vereinigt. Der Angeschuldigte blieb mit einer Gruppe von 6 Mann in Bremen bis zum Fall der Stadt am 25.4.1945. Im Mai 1945 wurde der Angeschuldigte bei seiner Familie in Bondorf festgenommen: Er war vom 8.5.1945 bis zum 13.7.1948 in Internierungshaft unter der Internierungsnummer 301 188.

Der Angeschuldigte war damit nach dem 1.9.1939 Mitglied der Allgemeinen SS, der Gestapo und hat im RSHA Dienst getan. In dem Abschnitt "die SS" und dem Abschnitt "Gestapo und SD" des Nürnberger Urteils werden die verbrecherischen Handlungen erörtert, die diesen Organisationen zur Last gelegt werden. Hierzu gehören insbesondere die Verfolgung politisch Andersdenkender in den Konzentrationslagern, die Verfolgung der Juden aus rassistischen Gründen und die gegen das Völkerrecht verstößende Heranziehung von Fremdarbeitern zur Arbeit in Deutschland.

Der Angeschuldigte hatte auf diesen Gebieten nach seiner Einlassung folgende Kenntnis:

Nachdem er sich bis 1938 für Konzentrationslager nicht interessiert hatte, erfuhr der Angeschuldigte bei dem amtlichen Lesen der Auslandspressen viel Ungünstiges über die Konzentrationslager. Um sich selbst überzeugen zu können, erbat er sich vom Amtschef der Abteilung IV die Erlaubnis, ein Konzentrationslager besichtigen zu dürfen. Er erhielt die Erlaubnis hierzu und besuchte die Konzentrationslager in Dachau und Oranienburg. Er will dort bei einem Rundgang durch diese Lager nichts Nachteiliges hinsichtlich der Unterbringung und Behandlung der Häftlinge festgestellt haben. Der Angeschuldigte glaubt selbst, dass im Kriege die Verhältnisse in den Lagern sich verschlechtert haben, und er hat als Leiter der Staatspolizei Bremen selbst etwa 200 Schutzhaftlinge nach Berlin gemeldet, um ihre Entlassung und damit eine Überfüllung der Lager oder eine mangelhafte Verpflegung zu verhindern. Das Verfahren, das zur Einweisung in ein KZ-Lager führen konnte, war dem Angeschuligten bekannt, und er wusste auch, dass die SS die Lager bewachte und verwaltete. Aus seiner Tätigkeit im Kirchenreferat kannte er den Fall Niemöller genauer.

Dem Angeschuligten ist danach bekannt gewesen, dass der Nationalsozialismus zur Unterdrückung der freien Meinungsäußerung und zur Unschädlichmachung politisch Andersdenkender im Wege eines Gesinnungsterrors gegenüber der Bevölkerung Konzentrationslager unterhielt, die in der Volksmeinung gefürchtet waren und dazu dienten, das Volk in Furcht zu halten. Diese Verfolgung aus politischen Gründen stellte ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit dar, und der Angeschuldigte wusste, dass sowohl die SS, wie die Gestapo daran führend beteiligt waren.

Der Angeschuldigte hat selbst schwere Fälle von Misshandlungen und Tötungen von Insassen des Arbeitserziehungslagers in Bremen-Farge dienstlich erfahren und nach seiner Darstellung beseitigt. Als er im Februar 1945 die Staatspolizeistelle in Bremen übernahm, stellte er fest, dass in dem Arbeitserziehungslager Bremen-Farge, das der Stastelle Bremen unterstand, Misshandlungen und Tötungen vorgekommen waren. Er gibt an, den schuldigen Lagerführer und vier Mitglieder der Wachmannschaften verhaftet und vor dem Polizeigericht zur Anlage gebracht zu haben. Der Fall soll von einem britischen Militärgericht abgeurteilt worden sein. Dieses Urteil liegt nicht vor. In einer Stellungnahme des Oberstleutnants Dr. a. p. e. r vom 25.4.1948 (Blatt. 19 d. A.) wird dem Spruchgericht mitgeteilt, dass der Angeschuldigte bei der Verfolgung von Kriegsverbrechen durch Beschaffung von Beweismaterial bezüglich der Organisation der Gestapo und ihrer Zuständigkeiten geholfen und in dem angegebenen Lager Misstände beseitigt hat.

Von der Einrichtung der Arbeitserziehungslager abgesehen, wurden die Fremdarbeiter in den besetzten Gebieten formell durch Arbeitsämter angeworben, in ihrer Masse aber gegen ihre Neigung zum Dienst in der deutschen Rüstung und Landwirtschaft für den Kampf gegen ihr eigenes Vaterland verpflichtet. Polen und Ostarbeiter wurde auf das Unterhalten von Liebesbeziehungen zu deutschen Frauen die Sonderbehandlung, d. h. die Todesstrafe angedroht. Dem Angeschuligten ist bekannt, dass im Kriege das ursprüngliche Recht der Landespolizei, arbeitsscheue Personen ins Arbeitshaus zu schicken, auf die Staatspolizei übertragen wurden, wobei Arbeitsvertragsbruch und sogenannte Arbeitsbummelei ohne ein Gerichtsverfahren auf befristete Zeit ins Arbeitserziehungslager führte. Das Kriegsgesetz der Lager, Landkriegsbestimmungen verbietet es,

44

Angehörige im besetzten Gebiet anders als in ihrer Heimat für Kriegszwecke zu verwenden. Dem Angeschuldigten wird, da er alter Parteigenosse war, und im Sicherheitsdienst, einer wesentlichen Organisation des Nationalsozialismus, eine hohe Stellung bekleidet hat, das Unrecht, das den Angehörigen fremder Nationen mit diesem Arbeitszwang angetan wurde, erkannt nicht entgangen sein.

Die Gestapo war hieran als Exekutivorgan, bei der Einrichtung der Arbeitserziehungslager beteiligt.

In der Frage der Judenverfolgung kannte der Angeschuldigte die wesentlichen gesetzlichen Massnahmen, die vor dem Kriege in beruflicher und gesellschaftlicher Hinsicht gegen das Judentum getroffen wurden. Er kannte die Vorgänge in der Nacht vom 9. zum 10. November 1938, wo jüdische Gotteshäuser und Geschäfte zerstört und auch Juden persönlich angegriffen wurden. Aus der Zeit des Krieges ist dem Angeschuldigten vor allem der Abtransport der Juden aus Deutschland nach dem Osten und in polnische Ghettos durch die Gestapo nach seiner Einlassung bekannt geworden. Er hat auch von Massenhinrichtungen und Vergasungen "munkeln" hören, sich darüber von seinem Antschef auch Auskunft zu verschaffen gesucht. Er bekam die Antwort, er möge sich in Sachen nicht kümmern, für die er keine Verantwortung zu tragen hätte. Er erfuhr ferner, dass die Juden aus den besetzten Gebieten abtransportiert und nach dem Osten verschickt wurden. Schliesslich wurde ihm auch die Einführung des gelben Judensterns als eine Kennzeichnung der Juden bekannt. Allein diese Massnahmen stellen Verbrechen gegen die Menschlichkeit dar, weil sie allein aus rassistischen Gründen erfolgten.

Nach allem hat der Angeschuldigte von Verbrechen der Gestapo und der SS hinreichende Kenntnis erlangt. Dies rechtfertigt die Erhebung der öffentlichen Klage nach den eingangs angezogenen Bestimmungen.

Es wird beantragt, mündliche Verhandlung anzuberaumen.

I. A.

Anten
Staatsanwalt.

- 1) Zustellung der Anklage an den Angeeschuldigten nach Form I
Erklärungsfrist.....¹⁰.....Tage. Zusatz: Ihr Verteidiger hat Abschrift der Anklage erhalten.
- 2) Abschrift der Anklage an den Verteidiger. Zusatz: Dem Angeeschuldigten ist eine Erklärungsfrist vonTagen gesetzt. Die Akten liegen zur Einsicht auf der ~~Rechtsauskunftsstelle~~ des Lagers ~~Fallingbostel~~ bereit; desgleichen die Sprecherlaubnis.
- 3) ~~Akten und Sprecherlaubnis an Rechtsauskunftsstelle des Lagers.~~
- 4) Nach¹²...Tagen

Spruchkammer.

137

2

H. v. L. m. L.
ch. H. v. L. m. L.
S. 11/9

Das Spruchgericht

1. Spruchkammer

Urteil

Az.: 5 Sp. Ls. Nr. 171/48

Im Namen des Rechts!

In dem Spruchgerichtsverfahren

gegen

den ~~Zivilkammer~~ früheren Oberregierungsrat (Gestapo)
und Obersturmbannführer der Allgemeinen SS
Dr. Alfred Paul Berthold Ferdinand Scheweder

geboren am 29.6.1911 in Parchim, Bez. Schwerin,
wohnhaft in Brundorf 2, Krs. Osterholz-Scharmbeck,
Lager-Nr. 301 188, Gruppe B,

hat die 1. Spruchkammer des Spruchgerichts Benefeld-Bomlitz in der Sitzung

vom 13. Oktober 1948

an welcher teilgenommen haben:

~~Gestapo~~ LGRat Dr. Graf von der Groeben,
als Vorsitzender,

Schöffe Bauer Willy Bremer, Ebbingen,

Schöffe Landwirt Hermann Ehlermann, Hollige,
als Beisitzer,

~~Exzels~~ Staatsanwalt Dr. Bornstedt,
als öffentlicher Ankläger,

Justizangestellter Dr. Krüger
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Zugehörigkeit zur Gestapo und
SS gemäß Art. II, 1 d des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 in Ver-
bindung mit dem Nürnberger Urteil und der MR.VO. Nr. 69 zu
einer

Gefängnisstrafe von 3 Jahren 6 Monaten

und zu den Kosten des Verfahrens verurteilt.

Die Strafe gilt in Höhe von 3 Jahren 2 Monaten durch die
erlittene Internierungshaft als verbüßt.

G r ü n d e:

Der am 29.6.1911 als Sohn eines 1914 gefallenen Kavalleriewachtmeisters geborene Angeklagte besuchte die Volksschule und das Gymnasium, legte 1930 die Reifeprüfung ab und studierte bis 1934 Rechtswissenschaften in München, Freiburg und Rostock. 1935 wurde er Regierungsreferendar in Stettin. 1937 promovierte er zum Dr. jur. mit dem Prädikat "gut"; seine Doktorarbeit hatte zum Thema: "Die Politische Polizei". Im Oktober 1938 legte er die Staatsprüfung als Regierungsassessor ab.

Bereits 1930 war der Angeklagte in die Partei und in die Allgemeine SS (Sturm 69) eingetreten. 1934 wurde er Untersturmführer, als Regierungsreferendar dann Obersturmführer. Seine Beförderungen zum Reg.-Assessor, Regierungsrat 1941 und Oberregierungsrat 1944 hatten Beförderungen zum Hauptsturmführer, Sturmbannführer und Obersturmbannführer im Gefolge. 1938 trat der damalige Reg.-Assessor in den Dienst der Sicherheitspolizei und des RSHA. Nach zunächst informativ abgeleiteter Arbeit im Kirchenreferat wurde er 1939 im Amt II, Organisation, Hilfsreferent und später Referent. Er bearbeitete dort Zuständigkeitsfragen, Fragen der Zusammenlegung von Dienststellen und der geplanten Neuorganisation der Polizeipräsidien. Im August 1943 wurde der Angeklagte zum Befehlshaber der Sicherheitspolizei nach Metz versetzt, wo seine Tätigkeit sich auf Verwaltungsaufgaben und die Kontrolle der Wochenberichte des SD an das RSHA erstreckte. Nachdem er im Juli 1944 zum Oberregierungsrat ernannt worden war, erfolgte im Oktober 1944 seine Versetzung zum BdS in Wiesbaden, wo er als Vertreter des Befehlshabers in allen Referaten arbeitete. Mitte Februar 1945 wurde er mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Leiters der Stapostelle in Bremen beauftragt. Dort blieb er bis zum Fall der Stadt am 25.4.1945. Im Mai 1945 wurde er bei seiner Familie in Bendorf festgenommen. Er war vom 8.5.1945 bis 13.7.1948 zivilinterniert.

Als Angehöriger der Gestapo und der SS gehört der Angeklagte zu dem vom Nürnberger Urteil und der MR.VO. Nr. 69 erfaßten Personenkreis. Bezüglich seiner Kenntnis hat die Hauptverhandlung, was Lynchjustiz anbelangt, hinreichende Verdachtsmomente nicht ergeben. Im übrigen ist auf Grund der eigenen Angaben des Angeklagten folgender Sachverhalt festgestellt worden:

Germanisierung:

Der Angeklagte wußte, daß nach dem Polenfeldzug Volksdeutsche in Westpolen und im Warthegau auf den Gebieten angesiedelt worden sind, aus denen die Deutschen nach 1918 vertrieben worden waren. Ihm war auch bekannt, daß zum Zwecke dieser Ansiedlung Polen ausgesiedelt wurden. Wenn auch der Angeklagte meint, durch diese Ansiedlung sei ein an den Deutschen 1918 begangenes Unrecht wiedergutmacht worden, so ist die Kammer doch davon überzeugt, daß ein Mann des Bildungsgrades wie der Angeklagte sich darüber klar gewesen ist, daß man etwaiges Unrecht nicht durch neues Unrecht sühnen darf, ganz abgesehen davon, daß die Aussiedlung der Deutschen nach 1918 nach abgeschlossenem Friedensvertrag erfolgte, während 1939/40 das nicht der Fall war. Der Angeklagte wußte, daß der Kommissar zur Festigung des Deutschen Volkstums mit der Germanisierung befaßt war und daß diese Institution eine Einrichtung der SS war. Eine Kenntnis einer Verwendung auch der Gestapo für die Germanisierung war nicht nachweisbar.

Durchführung des Fremdarbeiter-Programms:

Der Angeklagte will nach seiner Einlassung nicht direkt gewußt haben, daß Fremdarbeiter mit Gewalt nach Deutschland gebracht worden sind. Er kannte die Einrichtung der Arbeitserziehungslager und wußte,

44

daß in diese bei Arbeitsverweigerung und Arbeitsbummelei nicht nur deutsche Arbeiter, sondern auch Fremdarbeiter durch die Gestapo eingewiesen wurden. Es kann somit dahingestellt bleiben, ob der Angeklagte eine hinreichende Kenntnis von einer zwangsweisen Verbringung ausländischer Arbeiter nach Deutschland gehabt hat. Der Zwang zur Fortführung der Arbeit für Deutschland gegen ihren Willen, wie er den Fremdarbeitern durch die Maßnahme der Einsperrung in ein Arbeitserziehungslager auferlegt wurde, ist ebenso ein Humanitätsverbrechen wie die zwangsweise Verschleppung nach Deutschland. Der Angeklagte wußte, daß die Arbeitserziehungslager der Gestapo unterstanden. Seine Auffassungsgabe und Bildung haben das Gericht davon überzeugt, daß er den Unrechtsgehalt in der genannten Maßnahme gegen die Fremdarbeiter erkannt hat. Auch war dem Angeklagten bekannt, daß die Ostfremdarbeiter für den Fall des verbotenen Geschlechtsverkehrs mit deutschen Frauen mit der Todesstrafe bedroht waren, und er wußte auch, daß die Fremdarbeiter unter Aufsicht der Gestapo standen. Die Bedrohung mit der Todesstrafe für den genannten Fall stellt eine derartige menschliche Minderbewertung des ostischen Menschen dar, daß schon die angedrohte Strafe allein als ein Humanitätsverbrechen anzusehen ist. Daß der Angeklagte auch das hierin liegende Unrecht durchschaut hat, sieht das Gericht als erwiesen an.

Die Kenntnis der Gestapo ist in dem Urteil des Landgerichts als erwiesen angenommen.

Verfolgung der Juden:

Der Angeklagte war über die scharf antijüdische Einstellung der NSDAP und auch insbesondere der SS durchaus im Bilde. Er kannte die die Rechte der Juden einschränkenden Bestimmungen. Auch von der Kristallnacht hat er seinerzeit gehört. Wenn er die ihm bekannte Maßnahme des Judensterns als einen Akt der Staatsnotwendigkeit angesehen haben will, so kann dahingestellt bleiben, ob er nicht doch etwa erkannt hat, daß diese Maßnahme um der Rasse willen erfolgte und in ihrer diffamierenden Art ein Humanitätsverbrechen, jedenfalls aber ein Unrecht war. Denn dem Angeklagten war bekannt, daß, in Berlin 1942 beginnend, die Juden zusammengezogen und nach dem Osten verschickt wurden und daß sie dort auch in Ghettos kamen, wo sie bewacht und in ihrer Freiheit beschränkt leben mußten. Dem Angeklagten ist nach Überzeugung der Kammer das in diesen Verschleppungen liegende Unrecht seinerzeit klar geworden. Von Massenhinrichtungen und Vergasungen will er nur gerichtlich gehört und daran nicht geglaubt haben. Seine genannte Kenntnis von den Verschleppungen reicht völlig aus zu der Feststellung, daß er Kenntnis von der Verfolgung der Juden hatte. Er wußte auch, wie er auf Befragen erklärt hat, daß bei der Gestapo Judenreferate bestanden. Auf Grund der dem Angeklagten bekannten engen Verflechtung von Gestapo und SS belastet ihn die Kenntnis von der Verfolgung der Juden auch als SS-Angehörigen, wobei es dahingestellt bleiben kann, ob er über die propagandistische Tätigkeit der SS im Kampf gegen das Judentum in Wort und Schrift so hinreichend unterrichtet war, daß er darin die planmäßige und zielbewußte Vorbereitung der Maßnahmen gegen die Juden und ihre Ermöglichung durch Beeinflussung der öffentlichen Meinung durchschaut hat.

Verfolgung aus politischen Gründen:

Da der Angeklagte aus der Auslandspresse viel Ungünstiges über die KZ's entnahm, hat er einmal im Jahre 1939 mit dem Amtschef der Abt. IV im RSHA darüber gesprochen und erwirkt, ein KZ besichtigen zu können. Bei den Besichtigungen von Dachau und Oranienburg will er nichts Nachteiliges gesehen oder in Erfahrung gebracht haben. Daß die Zahl der KZ-Häftlinge während des Krieges größer wurde, wußte er und er hat selbst 1945 200 Schutzhäftlinge seines Bereichs zur Entlassung in Berlin vorgeschlagen. Im übrigen hat er zugegeben,

daß das Verfahren bezüglich der Einweisung in die KZ's mit den Gerichten nichts zu tun hatte, daß es vielmehr im Verwaltungswege durch die Gestapo erfolgte. Er wußte auch, daß neben Berufsverbrechern und Bibelforschern insbesondere auch Gegner des Nazi-Regimes um ihrer Gegnerschaft willen in die Lager eingewiesen wurden. Er hat davon gehört, daß Haftkontrollen stattfanden und daß Entlassungen von der Stellungnahme des Lagerkommandanten abhängig waren. Er wußte, daß die Einweisungen auf unbestimmte Zeit erfolgten. Ferner war ihm bekannt, daß die KZ's von SS-Verbänden verwaltet und bewacht wurden. Er hat auch von verschärften Vernehmungen gehört und er wußte, daß den Häftlingen, wenn sie entlassen wurden, Schweigepflicht auferlegt wurde. Seine persönliche Meinung über die etwaige Berechtigung der Vornahme verschärfter Vernehmungen, wie sie in der zum Gegenstand der Verhandlung gemachten Erklärung des Kurt Sander zum Ausdruck kommt, spricht für seine anständige Auffassung, wenn daraus auch nicht der Schluß zu ziehen ist, daß der Angeklagte der Meinung gewesen wäre, die verschärften Vernehmungen würden nur in den von ihm angegebenen Fällen angewandt. Immerhin mag dem Angeklagten geglaubt werden, daß er über diese verschärften Vernehmungen keine eingehende Kenntnis gehabt hat. Jedenfalls aber hat er zur vollen Überzeugung des Gerichts klar erkannt, daß die Einsperrung politischer Gegner eine Hauptwaffe des Nazi-Regimes in ihrem politischen Terrorkampf war. Daß sie ein Unrecht bedeuteten, hat er nicht nur als geschulter Jurist, sondern allein schon auf Grund seiner Auffassungs- und Urteilsfähigkeit, wie sie in der Hauptverhandlung zutage traten, erkennen müssen und auch tatsächlich erkannt. Der Angeklagte hatte also auch auf dem Gebiete der Verfolgung aus politischen Gründen eine nicht geringe Kenntnis von der unter Verantwortung seiner Organisation getätigten verbrecherischen Handlungen.

Der Angeklagte war schuldig im Sinne der Anklage und zu bestrafen. Als strafscharfend ist angesehen worden, daß der Angeklagte, wenn auch größtenteils im Verwaltungsdienst tätig, in der Gestapo doch sehr bedeutende und einflußreiche Dienststellen inne gehabt hat und daß auch sein Rang, den er in der SS bekleidete, ein recht hoher war. In seinen sehr aktivistischen Einsätzen für die Belange der Gestapo hat er das verbrecherische Potential dieser Organisation ganz außerordentlich gestärkt. Ohne Männer seines Schlages hätte die Organisation niemals das erreicht und durchführen können, wie es tatsächlich geschehen ist. Wenn ein Mann in solcher Dienststellung und von der Bildung und Intelligenz des Angeklagten dann auch in der SS einen verhältnismäßig hohen Rang einnimmt, so trägt er damit auch nicht unwesentlich zur Stärkung dieses nationalsozialistischen Verbandes bei. Sein Beispiel hat, wie das Gericht überzeugt ist, nicht Wenige zum Beitritt oder zum Verbleiben in der SS bewogen, wobei es dahingestellt bleiben kann, ob der Angeklagte für die SS etwa geworben hat. Als strafmildernd war die anständige Gesinnung des Angeklagten anzusehen, wie sie besonders in seinem energischen Durchgreifen gegen die Mißstände im Arbeitserziehungslager Farge zutage getreten ist, ein Verhalten, dessen wahrheitsgemäße Schilderung durch den Angeklagten durch die eidesstattliche Versicherung des Kriminalobersekretärs Schrader einwandfrei bestätigt worden ist. Auch der Standpunkt des Angeklagten in der Frage der verschärften Vernehmungen (siehe Versicherung des Kurt Sander) spricht für seine rechtliche Gesinnung. Strafmildernd war auch die Tatsache, daß der Angeklagte sich für den Luftschutz der Häftlinge ohne Rücksicht darauf, ob er sich dabei selbst gefährdete, eingesetzt hat (siehe eidesstattliche Versicherung Schwand). Daß der Angeklagte auch eine gewisse Zivilcourage besaß, geht aus seiner Weigerung hervor, einen Entwurf auszuarbeiten betreffend eine Anordnung,

wodurch Festnahmen und Inhaftierungen durch Politische Leiter vorgenommen werden durften bzw. wodurch ihrem Begehren solcher Maßnahmen nicht widersprochen werden durfte (siehe eidesstattliche Versicherung Günther). Die eidesstattliche Versicherung des Stapelfeldt zeigt, daß der Angeklagte sich auch für politische Gegner gelegentlich einsetzen konnte.

Diese strafscharfenden und strafmildernden Tatsachen sind gegeneinander abgewogen worden. Trotz der mildernden Tatsachen konnte nur eine empfindliche Freiheitsstrafe als angemessene Sühne angesehen werden. Der Zweck und das Ziel des Verfahrens der Spruchgerichte liegt auch und nicht zum wenigsten darin, die ehemaligen schuldigen Teilnehmer der betreffenden Organisationen nachdrücklich auf ihre Schuld und darauf hinzuweisen, daß das System, dem sie dienten, ein verwerfliches und verbrecherisches war. Das Gericht hat aus dem Verhalten des Angeklagten in der Hauptverhandlung nicht den Eindruck gewinnen können, daß in dieser Hinsicht beim Angeklagten eine voll hinreichende Erkenntnis bereits erfolgt wäre. Es hat diesen Schluß nicht etwa daraus gezogen, daß der Angeklagte, als er vom Vorsitzenden bezüglich seiner jetzigen Einstellung zu den Dingen befragt wurde, sich zögernd und zurückhaltend verhielt. Das kann ebenso gut in der edlen Regung erfolgt sein, ein System, dem man lange angehangen hat, nun nicht nachdrücklich tadeln, geschweige denn beschimpfen zu wollen. Das Gericht ist vielmehr auf Grund des allgemeinen Verhaltens des Angeklagten in der Hauptverhandlung zu der Überzeugung von der nicht hinreichenden Erkenntnis des Angeklagten gelangt. So wäre dem Strafzweck nicht Genüge getan, wenn die Strafe nicht so ausfiele, daß sie wirklich empfindlich sich darstellt. In dieser Erkenntnis hat das Gericht die erkannte Freiheitsstrafe von 3 Jahren 6 Monaten für angemessen erachtet. Die im allgemeinen offene Art der Einlassung des Angeklagten ließ es als gerechtfertigt erscheinen, daß die Internierungshaft voll auf die Strafe angerechnet worden ist.

Bemerkt sei noch, daß bezüglich der Zugehörigkeit zur Gestapo einerseits, zur SS andererseits die Kammer nicht zwei gesonderte Straftaten als vorliegend erachtet hat. Der Entschluß, in der einen wie der anderen Organisation zu bleiben, erfolgte auf Grund ein- und desselben Willensimpulses. Es lag also Tateinheit vor.

Es war daher mit der sich aus § 40 Verfahrensordnung für die Spruchgerichte in Verbindung mit § 465 Strafprozeßordnung ergebenden Kostenfolge zu erkennen, wie geschehen.

H. Hofmeister

Oberster Spruchgerichtshof
Hamm/Westf.

Eingang: 15. DEZ. 1948

Bd.

Hft.

Anl.

Der Leiter der Anklagebehörde
bei dem Obersten Spruchgerichtshof

Hamm/W., den 7.12.1948.

Sp. Ss. 3181/1943

Urschriftlich mit Akten, Revisionsübersendungsbericht
und einem Heft Abschriften
dem

Obersten Spruchgerichtshof
hier

übersandt

Ich beantrage Terminsbestimmung.

Im Auftrage:

H. Grün

Erster Staatsanwalt.

Beglaubigte Abschrift

Geschäftsnummer:

5 Sp Sa 3181/48 Hanna

~~5 Sp Sa 3181/48 Hanna~~

5 Sp Ia 171/48 Benefeld-Banlitz

B e s c h l u s s .

=====

In der Strafsache gegen den

Oberregierungsrat Dr. Alfred Paul Berthold Ferdinand Schweder,
geboren am 29. Juni 1911 in Parchim (Mecklenburg-Schwerin),
wohnhaft in Brunsdorf 2, Kreis Osterholz-Scharmbeck, bei Rothe,

wegen Zugehörigkeit zur Gestapo und zur Allgemeinen SS (Obersturmbannführer)

hat der 5. Spruchsenat des Obersten Spruchgerichtshofs in Hamm (Westfalen) am 19. Februar 1949 die Revision des Angeklagten gegen das Urteil der 1. Spruchkammer des Spruchgerichts in Benefeld-Banlitz vom 13. Oktober 1948 einstimmig für offensichtlich begründet erachtet und daher beschlossen:

Das angefochtene Urteil wird mit den ihm zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung - auch über die Kosten der Revision - an das Spruchgericht in Bielefeld zurückverwiesen.

G r ü n d e :

Die Spruchkammer hat den Angeklagten als Angehörigen der Gestapo und der SS zu einer Gefängnisstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten verurteilt, von denen 3 Jahre und 2 Monate durch die Internierungshaft als verbüßt gelten. Sie belastet den Angeklagten mit einer Kenntnis auf dem Gebiete der Zwangsgermanisierung, des Fremdarbeiterprogramms, der Judenverfolgung und der politischen Verfolgung und zwar bezüglich beider Organisationen mit Ausnahme bei der Tatgruppe der Germanisierung, bei der nur eine Belastung als SS-Mitglied angenommen wird.

Die Revision des Angeklagten ist offensichtlich begründet.

Wenn, wie der Tatrichter feststellt, der Angeklagte der Meinung gewesen ist, dass die Umsiedlungen in Westpolen und im Warthegau 1918 begangenes Unrecht wieder gutmachen sollten, so kann er nicht gleichzeitig in diesen Wiedergutmachungshandlungen ein neues Unrecht gesehen haben. Die dahinzielende Feststellung der Spruchkammer ist widerspruchsvoll. Fehlerhaft ist es weiterhin, dass der Tatrichter die Dienststelle des Kommissars zur Festigung des deutschen Volkstums als eine SS-Dienststelle und nicht als eine staatliche Dienststelle ansieht. Der Reichsführer SS war vielmehr in seiner Eigenschaft als Reichskommissar für die Festigung des deutschen Volkstums gleichzeitig eine staatliche Dienststelle. Damit entfällt auch eine Kenntnis des Angeklagten vom Einsatz der SS, soweit vom Tatrichter überhaupt Feststellungen getroffen worden sind.

Die Einweisung in Arbeitserziehungslager wegen Arbeitsverweigerung und Faulenzens ist, wie der Senat in ständiger Rechtsprechung entwickelt hat, noch kein Verbrechen. Ausreichend für eine solche Annahme würde es allerdings sein, wenn der Angeklagte von der Strafandrohung mit dem Tode für Geschlechtsverkehr mit deutschen Frauen gewusst hat. Doch fehlt insoweit eine hinreichende Feststellung von der einsatzmässigen Beteiligung der Gestapo. Der Senat steht in ständiger Rechtsprechung auf dem Standpunkt, dass die blosse Ueberwachung der Fremdarbeiter durch das Korps der Politischen Leiter noch nicht einen verbrecherischen Einsatz bedeutet, sofern diese Ueberwachung nicht auf die Aufrechterhaltung eines verbrecherischen Zustandes zielte. Wenn auch bei der Gestapo die Verhältnisse etwas anders liegen als beim Korps der Politischen Leiter, so ist doch auch hier eine eingehendere Darlegung nötig, dass der Angeklagte von einer einsatzmässigen Beteiligung der Gestapo zum Zwecke der Diffamierung der Fremdarbeiter Kenntnis gehabt hat. Ein Einsatz der SS ist nicht mit der Verflechtung dieser Organisation mit der Gestapo zu begründen; es hätte dargelegt werden müssen, dass die SS gerade in dieser Beziehung mit der Gestapo zusammengearbeitet hat.

Zur Frage der Judenverfolgung sind die Ausführungen der Spruchkammer über die Kenntnis des Angeklagten von der einsatzmässigen Beteiligung der Gestapo mit dem Hinweise auf das Bestehen von Judenreferaten allein noch nicht hinreichend.

Hinsichtlich der Einweisungen in die Konzentrationslager lässt das angefochtene Urteil eine klare Hervorhebung der für den verbrecherischen Charakter dieser Einweisungen massgeblichen Merkmale vermissen. Nach den Darlegungen des Urteils ist vielmehr anzunehmen, dass der Tatrichter nicht an die Einweisung blosser Gesinnungsgegner, sondern aktiver Gegner gedacht hat. Wenn das Urteil in diesem Zusammenhang die verschärfte Vernehmung erwähnt, so ist das eine unklare Verquickung von mehreren Kenntnistatbeständen. Selbstverständlich würde den Angeklagten eine klare Kenntnis von der verschärften Vernehmung belasten. Der Tatrichter scheint ihm aber ein solches Wissen gar nicht zur Last legen zu wollen.

Ausserdem erscheint es nicht unbedenklich, dass die Spruchkammer um deswillen Tateinheit angenommen hat, weil der Entschluss, in der einen wie in der anderen Organisation zu verbleiben, auf Grund eines einheitlichen Willensentschlusses erfolgt sei. Es ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass bei gleichzeitigem Beitritt zu mehreren Organisationen Tateinheit vorliegen kann. Es handelt sich aber hier regelmässig um ein Tätigwerden, dem das stillschweigende Verbleiben in mehreren Organisationen nicht gleichgesetzt werden kann.

In der Strafzumessung hat die Spruchkammer als strafscharfend berücksichtigt, dass ohne Männer von Schlage des Angeklagten die Organisation niemals das erreichen und durchführen konnte, was tatsächlich geschehen ist, wobei sie die sonst rechtliche Gesinnung des Angeklagten berücksichtigt. Es ist aber widerspruchsvoll, wenn sie dieses eigene Wohlverhalten auch gleichzeitig wiederum als Strafmilderungsgrund ansieht. Die Meinung der Spruchkammer läuft letzten Endes darauf hinaus, dass das sonst strafbare Vorleben des

Lofu

69
49

Angeklagten einmal strafmildernd berücksichtigt wird, dann aber, weil die Zugehörigkeit eines solchen Mannes verbündet für seine Organisation sich ausgewirkt haben könnte, auch gleichzeitig wieder strafscharfend in Rechnung gestellt wird.

Da die Mängel des angefochtenen Urteils offensichtlich sind, war das Revisionsgericht in der Lage, durch einstimmigen Beschluss gemäss § 31 der Verfahrensordnung für die deutschen Spruchgerichte zu entscheiden und unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Spruchgericht zurückzuerweisen.

gez. Heinze

Dr. Kruschewski

Dr. Micho.



Mit der Urschrift gleichlautend:

Hamm (Westf.), den 1. 3. 1949.

Just.-Schr.

Just.-Ang.

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Spruchgericht Bergedorf
Spruchkammer 4
- 4/330 -

178 50
Bergedorf, den 13. Juni 1949

Öffentliche Sitzung

Gegenwärtig:
Landgerichtsrat Dr. Scholtze
als Vorsitzender

Ernst Ehrenpfordt
Heinrich Friedhoff
als Schöffen

E. Staatsanwalt Dr. Graf Westarp
als öffentlicher Ankläger

In der Spruchgerichtssache gegen
den ehemaligen Oberregierungsrat
und SS Obersturmbannführer
Dr. Alfred, Paul, Berthold, Fer-
dinand - S c h w e d e r,
Personalien wie Bl. 47 d. Akt.,
erschien bei Aufruf der Sache der
Angeklagte persönlich.

Just. Ang. Hoppe
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Der Angeklagte über die persönlichen Verhältnisse vernommen, gab an:
Ich beziehe mich auf die Angaben in meinem Lebenslauf Bl. 4 d. Akt.
1936 bin ich aus der ev. Kirche ausgetreten und zwar aus religiösen
Gründen. Ich lebe jetzt von Arbeitslosenwohlfahrtsunterstützung und
bekomme mit Frau und 3 Kindern wöchentlich 28,20 DM. Soweit ich
gesundheitlich dazu imstande bin, helfe ich auch bei dem Bauern,
wo ich wohne.

Der Vorsitzende referiert aus dem Urteil Bl. 58 ff, über die
frist- und formgerecht eingelegte Revision Bl. 61 d. Akt. und ver-
liest das Urteil des Obersten Spruchgerichtshofes Bl. 68 ff d. Akt.
Der Angeklagte wurde befragt, ob er etwas auf die Beschuldigung
erwidern wolle. Er erklärte:

Auf Vorhalt über die Judenverfolgung: Ich wusste, dass ein Juden-
Boykott stattgefunden hat und dass die Juden aus den leitenden
Stellungen entfernt wurden. Von den Vorgängen im November 1938
habe ich gewusst. Ich glaube, dass im Nürnberger Urteil die SS und
die Gestapo an diesen Aktionen nicht einbegriffen waren. So viel
ich weiss, hat dies die SA und Goebbels gemacht. Nach dem Zusam-
bruch habe ich von den Festnahmen der Juden erfahren, ich nahm an,
dass dies von der Gestapo geleitet wurde. Ich habe gewusst, dass
Fensterscheiben eingeschlagen wurden und die Geschäfte geplündert
wurden. Ich habe gewusst, dass die Juden den Stern tragen mussten.
Das OKW hat sich an den RFSS gewandt, eine Kennzeichnung der Juden
aus Abwehrgründen einzuführen. Ausgearbeitet wurde diese Anord-
nung im Judenreferat des Innenministeriums. Dass sie weniger Le-
bensmittel bekamen war mir nicht bekannt. Ich habe gewusst, dass
die Juden zusammengefasst und nach dem Osten in Ghettos gebracht
wurden. Der RFSS und die Gestapo waren daran beteiligt. Dass im
Osten Lager waren, habe ich gewusst, aber von Vernichtungslagern
und Massenhinrichtungen war mir nichts bekannt. Von dem Aufstand
im Warschauer Ghetto habe ich gehört. Das Ghetto war mir unterir-
dischen Einrichtungen versehen und als die Deutschen ins Ghetto
kamen wurden sie beschossen. Von den Einsatzgruppen habe ich ge-
hört, sie wurden bei Partisanenkämpfen eingesetzt. Dass diese Kom-
mandos gegen die Juden vorgegangen sind, habe ich nicht gewusst.
Auf Vorhalt über die KZ: Ich habe die KZ Oranienburg und Dachau
gesehen. In Oranienburg habe ich verschiedene Baracken gesehen,
dann

dann den Krankensaal, die Kantine für die Häftlinge. Dort konnten sich die Häftlinge für das geschickte Geld Obst, Rauchwaren usw. kaufen. Ich habe das Essen probiert, dies war ausgezeichnet. Ich habe gefragt, ob es Arrestzellen gibt. Man sagte mir, dass dies nicht nötig, denn wenn ein Häftling etwas ausgefressen hat, dann wird er bestraft mit Entzug der Schreiberlaubnis, oder Entzug des Einkaufes in der Kantine. Ich wusste, dass die Gestapo die Einlieferungen vornahm. Uns wurde gesagt, dass die Festnahmen ohne richterliche Verfügung in jedem Staat der Erde möglich sind. Ich habe auch die verschiedenen Abzeichen gesehen und auf Befragen habe ich gehört, dass es sich um politische, kriminelle, oder asoziale Leute handelte. Bibelforscher waren auch da, weil sie sich geweigert hatten, dem Gestellungsbefehl nachzukommen. Man hat auch die weiblichen Bibelforscher eingesperrt, weil man glaubte; dass sie die Propaganda fortsetzen werden. Ich wusste, dass die SS die Lager bewachte und verwaltete. Niemöller kannte ich persönlich. Die rückfälligen Homosexuellen kamen auf Grund einer Abmachung zwischen dem RMDJ und dem RFSS ins KZ.

Auf Vorhalt über die verschärfte Vernehmung: Ich habe gewusst, dass die verschärfte Vernehmung angewandt werden konnte, aber nur dann, wenn eine unmittelbare Gefahr bevorstand.

Auf Vorhalt über die Lynchjustiz: Ich wusste, dass abgesprungene Feindflieger erschlagen worden sind, dass die SS daran beteiligt war, war mir nicht bekannt. Ich habe von dem Befehl gehört, dass die Polizei sich nicht einmischen sollte, wenn die Bevölkerung gegen die abgesprungenen Feindflieger vorging.

Auf Vorhalt über die AEL: Als ich nach Bremen kam, habe ich sehr viel Meldungen gesehen, dass im AEL Farge Leute gestorben sind. Ich habe mir sämtliche Meldungen geben lassen und festgestellt, dass es eine ungewöhnlich hohe Todesziffer war. Ich bin nach Hamburg gefahren, habe dies gemeldet und gebeten, mir die Vollmacht zu erteilen, in Farge Festnahmen durchzuführen. Ich bin dann nach Farge gefahren und habe dort den Arzt gesprochen und ihm gesagt, dass es bei den Totenmeldungen nicht mit rechten Dingen zuging. Ich habe dann festgestellt, dass Schweinereien vorgekommen sind. Ich habe daraufhin den Lagerkommandanten und 5 Wachleute festgenommen. Den Lagerkommandanten habe ich bei uns in der Dienststelle eingesperrt. Ich habe dann die Anklage erhoben. Was dann später daraus geworden ist, weiss ich nicht, denn ich kam weg. Im Lager selbst waren meistens Polen und Russen, daneben auch eine geringe Anzahl Deutscher. Man wollte verhindern, dass die Leute während des Krieges ihre Strafe im Zuchthaus absitzen. Ich habe jedenfalls alles getan, um die Mißstände dort abzustellen.

Auf Vorhalt über die Behandlung von Fremdarbeitern: Ich hatte mit dieser Sache eigentlich nichts zu tun. Ich habe angenommen, dass sie angeworben wurden, weil das Arbeitsamt Werbestellen im Ausland hatte. Als ich in Frage war und die dortigen Zustände sah, habe ich mir gedacht, dass sie auch zwangsweise gekommen sind. Dass der intime Verkehr zwischen Fremdarbeitern und deutschen Mädchen verboten war, wusste ich, es war mir aber nicht bekannt, dass die Todesstrafe draufstand. Von einem Züchtigungsrecht der Arbeitgeber habe ich nichts gehört. Der Vorsitzende verliest Bl. 18 d. Akt.

Auf Vorhalt über die Zwangsgermanisierung: Ich habe gewusst, dass Deutsche im Osten angesiedelt wurden, ich habe angenommen, dass dies eine Wiedergutmachung des früheren Unrechts sei.

Auf Vorhalt über die Sippenhaft: Ich habe gewusst, dass die Sippenhaft nach dem 20.7.44 eingeführt worden ist, und dass die Angehörigen der Attentäter eingesperrt wurden.

Auf Befragen über die Tätigkeit beim BdS in Metz: Seit 1934 wurde ich

ich infolge meiner spinalen Kinderlähmung wegen meinem kranken Fuß keinen SS machen konnte. Im März 1943 kam ich nach Metz. Der SD hatte jede Woche einen Stimmungsbericht an das RSHA einzuschicken. Diese Berichte wurden von den Parteien zusammengetragen und von mir durchgesehen. Bis 1938 habe ich Zivil getragen, dann die SS Uniform mit der SD Raute.

Auf Vorhalt des Lebenslaufes bei den Fotokopien: Ich war beim Stab des RFSS und dabei war auch Heydrich. Ich habe ihn auch persönlich gekannt. Ich habe es damals eben so angegeben, dass im dem "engen Stab" angehöre.

Auf Befragen: Zur Zeit des Röhmputsches war ich in Mecklenburg. Von der Ermordung des Herrn von Flotow habe ich gehört. Im Gegensatz zu anderen Gegenden ist dort nichts passiert.

Es wurden verlesen:

Bl. 49/49 R. 50, 52, 53, 55 und 56 d. Akt.

Weitere Anträge zur Beweisaufnahme wurden nicht gestellt.

Die Beweisaufnahme wurde geschlossen.

Nach der Verlesung eines jeden Schriftstückes wurde der Angeklagte befragt, ob er etwas zu erklären habe.

Der öffentliche Ankläger und sodann der Angeklagte erhielten zu ihren Ausführungen das Wort.

Der öffentliche Ankläger beantragte:

Eine Gefängnisstrafe von 3 (drei) Jahren, verbüsst durch die Int.Haf.

Der Angeklagte hatte das letzte Wort.

Der Angeklagte wurde befragt, ob er selbst noch etwas zu seiner Verteidigung anzuführen habe. Er erklärte:

Ich bitte von einer entehrenden Gefängnisstrafe abzusehen und auf eine Geldstrafe zu erkennen und mir dadurch den Weg in mein zukünftiges Leben zu ermöglichen.

Der Vorsitzende verkündete durch Verlesung der Urteilsformel und durch mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Urteilsgründe folgendes Urteil:

Der Angeklagte war vom 1. 7. 1939 Mitglied des Gaues und der SS in Rostock, daß seine Organisations- und Funktionstätigkeit während der Zeit, die er als Leiter des Rostocker Gaues als Angeklagter bezeichnet wurde. Er wird deshalb zu einer Gefängnisstrafe von

— Zwei Jahren Haft verurteilt, —
daß durch die Tatsachen der Angeklagte verurteilt ist, und in der Sache der Angeklagte verurteilt ist. die Sache der Angeklagte verurteilt ist.

Der Angeklagte wurde über das Rechtsmittel belehrt.

H. Klotz

L. Me.

87 53

des Urteils ist rechtskräftig. Eingez. 20.6.49 Weinst. f. l. l.
Cerrmann
21. JUNI 1949
Justizoberinspektor

U r t e i l
=====

I m N a m e n d e s R e c h t s !

In dem Spruchgerichtsverfahren
gegen

den ehemaligen Oberregierungsrat
und SS Obersturmbannführer

Dr. Alfred, Paul, Berthold, Ferdinand S ch w e d e r
geboren am 29.6.1911 in Parchim Bez. Schwerin,
wohnhaft in Brunsdorf 2 b. Rothe, Krs. Osterholz,

hat die 4. Spruchkammer des Spruchgerichts Bergedorf
in der Sitzung vom 13. Juni 1949,
an welcher teilgenommen haben:

Landgerichtsrat	Dr. Scholtze als Vorsitzender,
Schöffe	Ernst Ehrenpfordt,
Schöffe	Heinrich Friedhoff als Beisitzer,
E. Staatsanwalt	Dr. Graf Westarp als öffentl. Ankläger,
Justizangestellter	Hoppe als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte war nach dem 1.9.1939 Mitglied der
Gestapo und der SS in Kenntnis, dass diese Organisationen zu
Handlungen verwendet wurden, die vom Internationalen Militär-
gerichtshof als verbrecherisch gekennzeichnet worden sind. Er
wird deshalb zu einer Gesamtstrafe von

zwei Jahren sechs Monaten Gefängnis,

die durch die Internierungshaft verbüsst ist, und in die Kosten
des Verfahrens verurteilt. Die Kosten der Revisionsinstanz wer-
den auf zwei Drittel ermässigt.

s.

Gründe:

G r ü n d e :

81 54

Dem Angeklagten wird zur Last gelegt,

nach dem 1. September 1939 der Gestapo und der SS als Mitglied angehört zu haben, obwohl er wusste, dass die vorgenannten Organisationen für die Begehung von Handlungen benutzt wurden, die durch Artikel VI der Satzung des Internationalen Militärgerichts für verbrecherisch erklärt worden sind.

Verbrechen bzw. Vergehen gegen Verordnung Nr. 69 der britischen Militärregierung in Verbindung mit dem Nürnberger Urteil und dem Kontrollratsgesetz Nr. 10.

Durch Urteil des Spruchgerichtes Benefeld-Bomlitz vom 13.10. 1948 ist dementsprechend der Angeklagte zu einer Gefängnisstrafe von drei Jahren und sechs Monaten, von denen 3 Jahre und 2 Monate durch die erlittene Internierungshaft verbüsst sind, und in die Kosten des Verfahrens verurteilt worden. Auf die Revision des Angeklagten hat der Oberste Spruchgerichtshof in Hamm durch Beschluss vom 19.2.49 das angefochtene Urteil mit den ihm zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Spruchgericht zurückverwiesen.

Die neue Verhandlung hat auf Grund der eigenen Einlassung des Angeklagten und der verlesenen Urkunden Bl. 18, 49, 50, 52, 53, 55, 56 d.A. hinsichtlich der Person des Angeklagten und seines politischen Werdeganges dasselbe Ergebnis erbracht, wie im Urteil des Spruchgerichts Benefeld-Bomlitz. Auf diese Feststellungen (Bl. 59 d.A.) wird hiermit verwiesen.

Der Angeklagte gehört somit als Mitglied der Gestapo und der SS zu dem vom Nürnberger Urteil umfassten Personenkreis. Um festzustellen, ob der Angeklagte sich strafbar gemacht hat, war zu prüfen, ob bzw. welche Kenntnis er von denjenigen Übergriffen seiner Organisationen gehabt hat, die vom Internationalen Militärgerichtshof als verbrecherisch bezeichnet worden sind. Insoweit sind folgende Feststellungen getroffen worden:

1. Judenverfolgung.

Dem Angeklagten war bekannt, dass die Juden aus leitenden Stellungen entfernt und ihre Geschäfte arisiert worden sind, ferner, dass ein Boykott gegen die Juden verhängt wurde. Auch von den Vorgängen des Novembers 1938 hatte er Kenntnis, bei denen die Fensterscheiben jüdischer Geschäfte zertrümmert und die Geschäfte zerstört wurden. Er wusste auch von der Einführung des Davidsterns. Bei diesen Massnahmen war nach seiner Einlassung das Judenreferat im Innenministerium massgebend beteiligt. Der Angeklagte hatte Kenntnis davon, dass die Juden zusammengefasst und in Ghettos nach dem Osten gebracht wurden, und dass der Reichsführer SS und die Gestapo bei diesen Massnahmen führend beteiligt

waren. Er wusste auch von dem Aufstand in Warschau, ~~der~~ aber nach seiner Darstellung eine rein militärische Angelegenheit war. Von Massenhinrichtungen der Juden und von einer Betätigung der Einsatzgruppen gegen die Juden hatte er keine Kenntnis.

Das gewaltsame Verbringen der Juden nach dem Osten, durch das sie aus ihren Lebensgewohnheiten gerissen, von ihren Angehörigen getrennt und einer ungewissen Zukunft entgegengeführt wurden, ist ein Verstoss gegen die ^{Begegnung} Menschlichkeit, dass der Angeklagte auch als einen solchen erkannt hat. Die Beteiligung der SS und der Gestapo an diesen Übergriffen hat der Angeklagte zugegeben.

2. Verfolgung politischer Gegner.

Der Angeklagte hat Gelegenheit gehabt, die KZ-s in Oranienburg und Dachau noch vor dem Kriege im Jahre 1939 zu besichtigen. Die Lager hatten damals nach seinen Angaben nur eine Belegung von wenigen hundert Menschen. Der Angeklagte sagt, ihm sei freigestellt worden, zu besichtigen, was er wolle. Er habe sich einige Baracken, die Sanitätseinrichtungen, den Operationssaal und die ~~Bücher~~ angesehen und alles in bester Ordnung und Sauberkeit gefunden. Auch das Essen sei vorzüglich gewesen. Lediglich die Arrestzellen habe man ihm nicht gezeigt, da diese angeblich nicht gebraucht wurden. Man habe ihm erklärt, dass man ^{mit} Disziplinarstrafen, wie Entziehung der Schreiberlaubnis, Entziehung des Einkaufs in der Kantine usw. ausgekommen sei. In der Kantine hätten die Häftlinge zusätzlich Obst, Rauchwaren, Schokolade, Wurstbrötchen usw. kaufen können. Der Angeklagte hat aber eingeräumt, dass diese Verhältnisse sich bei Beginn des Krieges geändert hätten, dass insbesondere die Verpflegung später mangelhaft gewesen sei und die Häftlinge auf engem Raum zusammengepfercht hätten leben müssen. Dass die SS die Lager verwaltete und bewachte, war ihm bekannt. Er wusste auch, dass die Einlieferung ohne Beteiligung der Gerichte lediglich durch einen Verwaltungsakt der Gestapo erfolgte. Er bringt aber zu seiner Verteidigung vor, dass er diese Art des Vorgehens für gerechtfertigt haben halten müssen, da ihm sowohl auf der Universität wie von seinem dienstlichen Vorgesetzten beigebracht worden sei, dass derartige Maßnahmen im Kriege in der ganzen Welt üblich seien. Selbst wenn man unterstellt, dass der Angeklagte an die Gesetzmässigkeit derartiger Maßnahmen geglaubt hat, so steht andererseits fest, dass er die nach Kriegsbeginn einsetzende unzureichende Verpflegung und menschenunwürdige Zusammenpferchung zahlreicher Menschen auf enge Räume als einen Verstoss gegen die Gebote der Menschlichkeit bewertet hat. Diesen Übergriffen waren neben Asozialen, Kriminellen auch Politische, sowie Geistliche ausgesetzt, ferner auch weibliche Bibelforscher, wie

56

der Angeklagte selbst zugegeben hat.

3. Verschärfte Vernehmung.

Der Angeklagte kannte die Einrichtung der verschärften Vernehmung, die aber nur angewendet worden sei, wenn eine unmittelbare Gefahr bestanden hätte. Der Angeklagte hält sie für zulässig, wenn ein Verbrechen, das die Sicherheit des Reiches bedroht hätte, und dem voraussichtlich eine grössere Anzahl Menschenleben zum Opfer fallen würde, infolge der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit und durch sonstige Umstände in keiner anderen Weise zu verhindern gewesen sei. Er hat aber offenbar davon gewusst, dass die verschärfte Vernehmung in weit ausgedehnterem Masse zur Anwendung gekommen ist und dass sie als ein Verstoss gegen die Menschlichkeit zu werten ist.

4. Notgelandete Feindflieger.

Der Angeklagte hatte zugegebenermassen Kenntnis davon, dass die SS und die Polizei sich nicht einmischen sollte, wenn die Bevölkerung sich an notgelandeten Feindfliegern vergriff, und dass tatsächlich feindliche Piloten von der erregten Volksmenge getötet worden sind. Dass der Angeklagte ein solches Vorgehen als Verbrechen gegen die Menschlichkeit erkannt hat, ist bei seiner Persönlichkeit ohne weiteres als erwiesen anzusehen.

5. Fremdarbeiter.

Dass die Fremdarbeiter z.T. nicht freiwillig nach Deutschland gekommen sind und dass sie in Arbeitserziehungslager gesperrt und dort misshandelt und getötet worden sind, wusste der Angeklagte. Er hat, als er Mitte Februar 1945 nach Bremen kam, das ihm als beauftragten Leiter der Stapostelle unterstehende Arbeitserziehungslager "Targe" besichtigt, da es ihm aufgefallen war, dass dort aussergewöhnlich viele Sterbefälle vorkamen. Er hat dann persönlich tatkräftig eingegriffen und an Ort und Stelle den Lagerarzt nach den Gründen der hohen Sterblichkeitsziffer gefragt. Der Arzt sei ihm aber ausgewichen und habe den Wunsch geäussert, aus seiner Stellung entlassen zu werden. Da er aus dem ganzen Zustand des Lagers und den Verhältnissen, die er dort vorfand, darauf habe schliessen müssen, dass es dort nicht mit rechten Dingen zugehe, habe er den Lagerkommandanten und fünf Wachmannschaften festgenommen und veranlasst, dass Anklage gegen sie erhoben würde. Über den Ausgang des Verfahrens konnte er keine Angaben machen, da er infolge der bald erfolgenden Kapitulation die Sache aus den Augen verloren hat. Das Gericht hat den Angaben des Angeklagten geglaubt. So sehr auch sein anzuerkennendes Einschreiten gegen diese Massnahmen für den Angeklagten spricht, so hat doch andererseits der Angeklagte auf diese Weise erfahren, dass seine Organisationen in den Arbeitserziehungslagern

57

sich gegen die Gebote der Menschlichkeit vergingen.

6. Sippenhaft.

Dass die Angehörigen der Verschworenen des 20.7.1944 von der SS im Wege der Sippenhaft festgenommen wurden, und dass derartige Maßnahmen an völlig unschuldigen Menschen ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit waren, hat der Angeklagte erkannt.

7. Die Kenntnis von Verbrechen gegen Kriegsgefangene und die feindliche Bevölkerung der besetzten Gebiete konnte dem Angeklagten nicht nachgewiesen werden. Er wusste lediglich, dass im Wege der Wiedergutmachung des den Deutschen nach dem ersten Weltkriege zugefügten Unrechts frühere, im Besitz der Deutschen gewesenen Höfe, die von den Polen verlassen worden waren, den Deutschen zurückgegeben wurden.

Wegen der vorstehenden unter 1) bis 6) festgestellten Kenntnisse des Angeklagten musste eine tatsächliche Feststellung im Sinne der Anklage getroffen und der Angeklagte bestraft werden.

Strafschärfend fiel ins Gewicht, dass der Angeklagte bereits im Jahre 1930 der Partei und der SS beigetreten ist, und dass er es in kurzer Zeit zu hohen verantwortungsvollen Stellen gebracht hat: im Alter von 33 Jahren war er bereits Oberregierungsrat und in dem jugendlichen Alter von 34 Jahren waren er bereits mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines Leiters der Stapostelle in einer Grosstadt, Bremen, betraut, und kurze Zeit darauf wurde er schon als Vertreter des Kommandeurs der Sipo gleichfalls in Bremen verwendet. Aus dieser aussergewöhnlich schnellen Beförderung des Angeklagten ist zu entnehmen, dass er ein tüchtiger Nationalsozialist war. Durch sein Wirken in diesen hohen Stellen hat er das Potential des Nationalsozialismus in besonderem Masse gestärkt.

Strafmildernd fiel ins Gewicht, dass er erst 19 Jahre alt war, als er sich dem Nationalsozialismus verschrieb, und dass er damals noch nicht genügend Reife besaß, um auf politischem Gebiet sich zu klaren Erkenntnissen durchringen zu können. Strafmildernd ist ferner zu berücksichtigen, dass er zunächst nur in der Verwaltung tätig war und erst ab Oktober 1944 einen Überblick über alle Referate der Gestapo erhalten hat. Es ist ihm auch hoch anzurechnen, dass er im Lager Farge so energisch gegen die dortigen Misstände eingeschritten ist und die Schuldigen festgenommen hat. Auch für die Einschränkung der verschärften Vernehmung hat er sich eingesetzt, wenn er sie auch nicht völlig verurteilt hat. Zu seinen Gunsten fällt auch der Umstand ins Gewicht, dass er nur kurze Zeit seine hohen Posten versehen hat, und dass er ein

8558

weitreichendes Geständnis über seine Kenntnisse abgelegt hat. Es hat sich auch nicht eine einzige ungünstige Stimme gegen den Angeklagten erhoben, er wird im Gegenteil als ein Mann geschildert, der für das Recht eingetreten sei, sich für eine menschenwürdige Behandlung der Inhaftierten eingesetzt und der auch bei Bombenangriffen die Inhaftierten zu schützen gesucht habe. Auch der persönliche Eindruck des Angeklagten in der Hauptverhandlung war ein durchaus günstiger. Das Gericht hat daher erwogen, ob nicht eine Geldstrafe als ausreichende Sühne gegen den charakterlich anscheinend einwandfreien Angeklagten nicht ausgereicht hätte. Wenn das Gericht trotzdem zu einer Gefängnisstrafe gekommen ist, so liegen diese Gründe nicht in seiner Person, sondern in seinen weitgehenden Kenntnissen von den Verbrechen und seinen einflussreichen Stellungen begründet. Für die Gestapo-Zugehörigkeit hat das Gericht eine Gefängnisstrafe von 2 Jahren, für seine Mitgliedschaft in der SS eine solche von 8 Monaten für angemessen angesehen, die gem. § 74 StGB zu einer Gesamtstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten Gefängnis zusammengezogen worden sind. Wegen der zahlreichen zu Gunsten des Angeklagten sprechenden Umstände ist gem. § 38 der Verfahrensordnung die Internierungshaft voll angerechnet worden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 465, 473 StPO, 40 Verfahrensordnung.

K. Schöler

1 Js 4/65 (RSA)

Vfg.

1. V e r m e r k :

Soweit das Verfahren 1 Js 4/65 (RSA) sich gegen Angehörige des ehemaligen Amtes I des Reichssicherheitshauptamtes wegen ihrer Beteiligung an dem Aufbau und Einsatz der Einheiten der Sicherheitspolizei in der Sowjetunion richtet, ist es durch Verfügung vom 10. Februar 1966 zuständigkeitshalber an die Staatsanwaltschaft Hamburg abgegeben worden. Übernahmenachricht bezüglich dieses Personenkreises ist nunmehr eingegangen.

Das Verfahren gegen Bruno S t r e c k e n b a c h ist mit der in Hamburg bereits anhängigen Sache 141 Js 747/61 verbunden worden.

Bezüglich der Beschuldigten

Heinz Wanninger
Erwin Schulz
Karl Brunner
Dr. W. Blume
Robert Mohr
Johann Bauer
Karl Bolduan
Walter Daun
Kurt Dommick
Helmut Ehrle
Günter Folger
Gustav Gottwald
Walter Gütschow
Fritz Gutt
Hartwig
Otto Heine

Walter Heydecke
Wilhelm Kloht
Karl Koch
Ernst Langer
Erich Lüdtke
Hans Joachim Müller
Willi Splitter
Kurt Schüler
Wilke
Andreas Zepf
Georg Schraepel
Reinhold Heinz
Fritz Braune
Wilhelm Greiffenberger
Dr. Alfred Schweder

wird das Verfahren jetzt bei der Staatsanwaltschaft Hamburg unter dem Rubrum Wanninger u.a. zum Aktenzeichen 147 Js 15/66 geführt.

2. Abgabe des Verfahrens gegen die im Vermerk zu 1) genannten Personen im Register vermerken.

3.-7. pp.

Berlin, den 27. Juni 1966

Selle
Erster Staatsanwalt

V.

✓ 1) Spritzkammerarten kennen und ein litel. OSIA beilefeld
benutzen.

2) 1.9.66 (Arten 144 z. 1164 Hamburg eingefangen?)

G:

21.7.66

zu 1) getrennt.

25.7.66
f

Landgericht Hamburg

~~/Strafkammer~~

Untersuchungsrichter 3

2 Hamburg 36, den 3.8.1966
Sievekingplatz 3, Strafjustizgebäude

Fernsprecher: 34 10 9

Behördennetz: 43 (")

Geschäfts-Nr.: (53) 3/65

Bitte bei allen Schreiben angeben!

3	Anlagen
	Abschriften
	DM Kost M.



An die
Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht

1 B e r l i n 21

Turmstraße 91

Betr.: Dort.Geschäfts-Nr. 1 AR (RSA) 99/66

Zu obigem Verfahren haben Sie mit Schreiben vom 7.7.1966 bei der hiesigen Staatsanwaltschaft die Akten 141 Js 11/64 angefordert. Es handelt sich um die Ermittlungsakte Reisener u.a. Dieses Verfahren ist z.Zt. in der gerichtlichen Voruntersuchung bei mir anhängig.

Da die Voruntersuchung in Kürze abgeschlossen werden soll, halte ich es nicht für sinnvoll, Ihnen die sehr umfangreichen Akten zu übersenden. Ich bin jedoch gerne bereit, jede Ihrer Fragen zu beantworten, sofern ich nach dem Akteninhalt dazu in der Lage sein sollte.

Nur der Ordnung halber darf ich erwähnen, daß Ihre Aktenanforderung am 18.7.1966 bei mir eingegangen ist. Sie konnte erst jetzt beantwortet werden, weil ich mich bis zum 31.7.1966 im Urlaub befand.

(Eden)

Landgerichtsrat

V.

1) zu schreiben (1 Leseschr.):

An den
Untersuchungsrichter 3
bei dem Landgericht Hamburg

2 H a m b u r g 36
Pievekingplatz 3
Strafjustizgebäude

Betr.: Dr. Alfred S c h w e d e r, geb. 29.6.1911 in Parchim,
wohnh. in Bremen-Hüchting, Hohenhorster Weg 57

Bezug: Ihr Schreiben vom 3.8.1966 - (53) 3/65-

Für Ihr Schreiben vom 3.8.1966 danke ich.

Dr. Alfred Schweder wird hier in mehreren Ermittlungsverfahren
als Beschuldigter geführt. Er soll auch zum dortigen Verfahren
vernommen worden sein. Für Übersendung einer Abschrift seiner
Aussage wäre ich dankbar.

Ferner bitte ich mir mitzuteilen, ob Dr. Schweder dort Ange-
schuldigter ist und gegebenenfalls welche Vorwürfe gegen ihn
erhoben werden.

✓ 2) mir zur Unterschrift

3) 1. 10.66

22.8.1966

hi

gef. 24.8.66

be 1) Sumb.

at 25.8.66
q

Landgericht Hamburg

Strafkammer

Untersuchungsrichter 3

Geschäfts-Nr.: (53) 3/65

Bitte bei allen Schreiben angeben!

2 Hamburg 36, den 30. August 1966

Sievekingplatz 3, Strafjustizgebäude

Fernsprecher: 34 10 9 2252

Behördennetz: 43 (")

E/Bee

9	1	Anlagen
	1	Abschriften
		DM Kost M.



An den
Herrn Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

1 Berlin 21
Turmstr. 91

Betr.: Dr. Alfred Schweder, geb. 29.6.1911 in Parchim
Bezug: Ihr Schreiben vom 22.8.66
Gesch.-Nr. 1 AR (RSA) 99/66

Die hier angeforderte staatsanwaltschaftliche Ermittlungsakte 141 Js 11/64 betrifft das Strafverfahren gegen Reisener, Stegemann und Schroeder wegen Verdachts des Mordes. Die Genannten haben während des Krieges dem Grenzpolizeikommissariat (Gestapo) Przemysl angehört.

Ein Verfahren gegen Dr. Alfred Schweder ist weder bei der Staatsanwaltschaft noch in der gerichtlichen Voruntersuchung anhängig. Schweder ist in diesem Verfahren Reisener auch nicht vernommen worden. In der Akte ist lediglich ein Brief des Kommandeurs der Sicherheitspolizei und des SD des GPK Przemysl vom 23.8.1942 gerichtet an die Kommission des OKW vorhanden, in welchem der Name Hauptmann Schweder in Erscheinung tritt. Eine Abschrift des Briefes wird anbei überreicht. Es kann allerdings von hier aus nicht festgestellt werden, ob Hauptmann Schweder mit Dr. Alfred Schweder identisch ist.

(Eden)

Landgerichtsrat

1 Anlage

KOMMANDEUR

der Sicherheitspolizei und des SD
im Distrikt Krakau
Grenzpolizeikommissariat Przemyśl

Przemyśl, den 23.8.1942.

An die

Kommission des O.K.W.

z.Hd.v.SS-Obersturmbannführer W i t h

z.Zt. P r z e m y s l .

Betrifft: Sperrung der Sanbrücke durch die hiesige Ortskommandantur
anlässlich der Judenaussiedlung am 26.7.1942.

Auf Grund fernmündlicher Mitteilung der Sicherheitspolizei - Aussen-
dienststelle Reichshof - vom 23.8.42, wird anliegend je eine Abschrift
des von dem Beauftragten des SS- und Polizeiführers, SS-Hauptsturm-
führer F e l l e n z , und mir, in obiger Angelegenheit abgegebene
Berichte, mit der Bitte um Kenntnissnahme überreicht.

Die übrigen Berichte welche s.Zt. von der SD-Aussendienststelle, der
Schutzpolizei-Dienstabteilung, der 2. Komp.Pol.Batl. 307, des Kreis-
hauptmanns und des Stadtkommissars in dieser Sache gefertigt sind, wur-
den dem SS-und Polizeiführer, SS-Oberführer S c h e r n e r , in Kra-
kau übersandt. Von diesen Berichten befinden sich auf der hiesigen
Dienststelle keine Abschriften.

Dass es anlässlich der Brückensperre am 26.7.1942 zwischen Wehrmacht
und Polizei nicht zu einer Schiesserei kam, ist lediglich der Umsicht
der Polizei zu verdanken. Hauptmann Schweder, Führer der 2.Kom.Pol.
Batl. 307, der mit seiner Kompanie im Winter 1941 - 42 an der Front
stand, hat mir persönlich erklärt, dass er sich zusammenreißen musste
um nicht von seiner Waffe Gebrauch zu machen, als ihm vor den Augen
der nichtdeutschen Bevölkerung der Übergang über die Brücke verwehrt
wurde. Leutnant Kiesel von derselben Kompanie, der die Bewachung des
jüdischen Wohnviertels hatte, gab an, dass eine Abteilung der Wehr-
macht unter Führung von Oblt. Battel, am Nachmittag des 26.7.42 Juden
aus dem jüdischen Wohnviertel holen wollte. Als dies von Ltn. Kiesel
abgelehnt wurde, hat Oblt. Battel angeordnet, dass ein Zug der Wehr-
macht alarmiert wurde, damit sie sich Eingang zum jüdischen Wohnvierte

erzwingen konnten. Unter diesen Umständen hat auch Leutnant Kiesel den Eingang zum jüdischen Wohnviertel freigegeben. Die Wehrmachtsabteilung hat darauf etwa 80 bis 100 Juden aus dem jüdischen Wohnviertel geholt und ihnen Unterkunft in der Ortskommandantur gegeben.

Oberleutnant Battel von der hiesigen Ortskommandantur wird allgemein als ein Freund der Juden bezeichnet. Als solcher ist er auch bei den Juden bekannt, denn der frühere Obmann des Judenrates, der ausgesiedelt worden ist, hat erklärt, dass die Juden die volle Unterstützung der Wehrmacht, insbesondere von Oblt. Battel hätten. Erst vor kurzem hat Oblt. Battel bei einer Besprechung, als die Arbeitsleistung der Juden erwähnt wurde, dem hiesigen Stadtkommissar erklärt, dass er die Juden besser verpflegen müsse.

gez. Benthien

SS-Untersturmführer und Kriminalobersekr.



Ausgefertigt :

Helke Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle.

1 AR (RSHA) 99/66

V.

1) Vermerk:

Der Betroffene wird in den Verfahren 1 Js 4/64 (RSHA),
1 Js 1/65 (RSHA), 1 Js 12/65 (RSHA) und 1 Js 13/65 (RSHA)
als Beschuldigter geführt.

Er war ferner im Verfahren 1 Js 4/65 (RSHA) als Beschuldigter
erfasst. Das Verfahren ist jedoch insoweit an die StA Ham-
burg abgegeben.

Sein Aufenthalt ist bekannt. Die Spruchkammerakten sind aus-
wertet. Mit dem in den Verfahren 2 Js 117/63 StA Flensburg
und 141 Js 11/64 StA Hamburg (fr. 13 (19) Js 1301/60 StA
Stuttgart) genannten Schweder dürfte er nicht identisch sein.
In dieser Sache ist z.Zt. nichts weiter zu veranlassen.

2) Als AR-Sache austragen und wegzulegen. 5. SEP. 1966

3) Herrn Gruppenleiter m.d.B. um Ggz.

Berlin, d. 2.9.1966

161.

1 Js 4/64 (RSHA)
(
1 Js 13/65 (RSHA)

z.Zt. Bremen, den 14. September 1966

Vernehmungsprotokoll

Gegenwärtig: Staatsanwältin B i l s t e i n
JAng. Daseler als Protokollführerin

Vorgeladen zum Dienstgebäude der Staatsanwaltschaft Bremen
erscheint um 9,00 Uhr der Archivleiter

Dr. Alfred S c h w e d e r , geb. am 29. 6. 1911
in Parchim, wohnhaft in Bremen-Huchting, Hohenhorster
Weg 57.

Ihm wurde eröffnet, daß er in dem gegen verschiedene
frühere Angehörige des ehemaligen Reichssicherheits-
hauptamtes (RSHA) anhängigen Ermittlungsverfahren wegen
Verdachts der Teilnahme an der Ermordung

- a) von ausländischen Zivilarbeitern - 1 Js 4/64 (RSHA)-
 - b) von Justizgefangenen - 1 Js 13/65 (RSHA)-
- als Beschuldigter vernommen werden soll.

Er wurde darauf hingewiesen, daß es ihm nach dem Gesetz freiste-
stehe, sich zu den Beschuldigungen zu äußern oder nicht zur
Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor seiner Ver-
nehmung, einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu befragen.

Er erklärte:

Ich will mich jetzt zu den Beschuldigungen äußern.
Zu meiner Person und zu meinem Lebenslauf beziehe ich mich
auf die schriftlich Äußerung vom 13. 9. 1966, die ich hiermit
zu den Akten reiche. Ergänzend gebe ich dazu an: Das
Kirchenreferat im Geheimen Staatspolizeiamt, zu dem ich
Ende November 1938 versetzt wurde, trug die Bezeichnung
II B 1. Es wurde damals von Regierungsassessor K o r n -
d ö r f e r geleitet. Ich wurde sein Vertreter.

Etwa nach einem Viertel-Jahr wurde Herr Korndörfer versetzt und ich übernahm nunmehr die Leitung des Kirchenreferats für katholische Kirchen. Mir wurde aus dem Geschäftsverteilungsplan des Geheimen Staatspolizeiamtes -Stand vom 1. 7.1939- vorgehalten, daß Leiter des Sachgebiets II B 1 - Behandlung aller Angelegenheiten des politischen Katholizismus-der damalige Regierungsassessor B a a r t z war. Ich kann mich nicht daran erinnern, daß Herr Baartz die Leitung dieses Sachgebietes hatte. Nach meiner Erinnerung war er immer im Sachgebiet II B 2 - Angelegenheiten der evangelischen Kirchenbewegung-tätig. Welche Tätigkeit Herr Baartz später ausgeübt hat, ist mir nicht bekannt. Ich weiß auch nicht, wo er nach dem Kriege verblieben ist.

Das Abwehrreferat, mit dessen Einrichtung ich Anfang 1940 beauftragt wurde, gehörte zur Gruppe IV E des RSHA. Es dürfte mit dem im Geschäftsverteilungsplan des RSHA von 1941 ausgewiesenen Referat IV E 2 identisch sein. Leiter der Gruppe IV E war sz. S c h e l l e n b e r g . Der Aufbau des Referats war, wie ich schon angegeben habe, etwa im Sommer 1940 beendet. Mein Nachfolger als Referatsleiter war Reg.Ass. S e b a s t i a n . Auf meine Tätigkeit im Organisationsreferat werde ich später noch ausführlich eingehen.

Beim BdS Krakau, zu dem ich im August 1942 versetzt wurde, habe ich nur in der Abteilung I/II (Personal, Verwaltung und Recht) gearbeitet. Mit der Exekutive hatte ich nichts zu tun. Auch beim BdS Metz habe ich vorwiegend die Aufgaben der Abteilungen I und II (Personal, Verwaltung und Recht) geleitet. Teilweise war ich auch mit den SD-Berichten in Abteilung III befaßt. Mit der Abteilung V (Kripo) hatte ich kaum zu tun. Sie wurde von einem sehr tüchtigen Kriminalrat geleitet, der weitgehend selbständig arbeitete.

4

Die Abteilung IV (Stapo) hatte sich der BdS **Dunckern** selbst vorbehalten. Ich hatte damit nichts zu tun.

In Wiesbaden war ich etwa von November 1944 bis Februar 1945 Vertreter des BdS Trummler. Auch dort hatte ich wenig mit der Exekutive zu tun. Unmittelbar in der Exekutive war ich erst als Leiter der Staatspolizeistelle Bremen tätig. Allerdings befand sich damals die Dienststelle schon nahezu in der Auflösung.

Gegen mich war zunächst beim Spruchgericht Benefeld-Bomlitz und später bei Spruchgericht Bergedorf ein Spruchgerichtsverfahren anhängig, in dem ich wegen Zugehörigkeit zur GeStapo und SS zu einer Gefängnisstrafe von zwei Jahren sechs Monaten, die durch Internierungshaft verbüßt war, verurteilt worden bin.

Vor etwa 1 1/2 Jahren bin ich in einem Ermittlungsverfahren der StA Oldenburg als Beschuldigter vernommen worden. Gegenstand des Verfahrens war die Exekution eines Polen im Bereich der Stapostelle Bremen. Die Exekution war schon vor meiner Zeit, als Leiter der Stapostelle Bremen (etwa 1943/44) erfolgt. Ich habe von dem Ausgang des Verfahrens nichts wieder gehört.

Außerdem bin ich schon in verschiedenen Verfahren als Zeuge vernommen worden.

Zu meiner Tätigkeit im Organisationsreferat erkläre ich folgendes:

Mir ist die Referatsbezeichnung II A 1 in Erinnerung. Es ist möglich, daß die Bezeichnung 1940 zunächst I B 1 gelautet hat. Ich bin der festen Überzeugung, daß das Organisationsreferat schon im Sommer 1941 aus dem Amt II ausgeschieden und als Referat I Org. unmittelbar dem Amtschef I - **S t r e c k e n b a c h** - unterstellt worden ist.



Mir ist vorgehalten worden, daß im Geschäftsverteilungsplan des RSHA vom 1. 3. 1941 ein handschriftlicher Vermerk vorhanden ist, nach dem die Gruppe II A lt. Runderlaß II A 1 vom 9. 4. 1943 aufgelöst worden ist, und daß einige Sachgebiete des Referats II A 1 (neu I A 7) dem Referat III A 5 übertragen worden sind. Ich kann mir das nur so erklären; Als das Organisationsreferat zum Amt I übernommen wurde, erhielt es die Bezeichnung I Org. Die Bezeichnung II A 1 ist offensichtlich nicht ersatzlos weggefallen. Offensichtlich sind unter dieser Bezeichnung seitdem Aufgaben zusammengefaßt worden, die früher in der Gruppe II A bearbeitet wurden, teilweise beim Organisationsreferat, teilweise beim Gesetzgebungsreferat (II A 2). Dieser Aufgabenkomplex, der keine ~~Aufgabenkomplexe~~ organisatorischen Aufgaben im strengen Sinne mehr enthielt, konnte dann 1943 in das Amt III eingegliedert werden. Es wäre absurd gewesen, die Organisation der Sicherheitspolizei in das SD-Amt zu übertragen. Folglich müssen in der Zeit, in der das Org.-Referat als I Org. firmierte, im Amt II weiterhin Aufgabenkomplexe unter der Bezeichnung II A 1 wahrgenommen worden sein. (Der vorstehende Absatz wurde von Herrn Schweder selbst diktiert).

Ich bin sicher, daß ich noch in der Zeit vor meiner Versetzung im August 1942 die Referatsbezeichnung I Org. geführt habe. Als weiteren Anhaltspunkt für den Zeitpunkt der Übernahme des Org.-Referats ins Amt I möchte ich folgendes angeben: Ich habe ~~am~~ am 4. 8. 1941 geheiratet. Als Hochzeitgeschenk erhielt ich vom Amtschef I Streckenbach einen Leuchter, vom Amt II habe ich keinerlei Geschenke bekommen. Vor der Eingliederung ins Amt I war ich ^{mit} Streckenbach nicht so gut bekannt, daß er mir ein Hochzeitgeschenk ~~hätte machen können~~ gemacht hätte. Ich muß also am 4. 8. 1941 schon längere Zeit Streckenbach unterstellt gewesen sein.

L

\$

Die Übernahme muß bald nach dem Weggang des Amtschefs II Dr. N o c k e m a n n erfolgt sein.

Das Org.-Referat war nur klein. Es bestand aus mir als Leiter, einem Sachbearbeiter für Kripoangelegenheiten (Kriminalrat Dr. Schäfer), einem Sachbearbeiter für SD-Angelegenheiten (SS-Hauptsturmführer Friedrich, der später zu einer Einsatzgruppe kam) und einem Sachbearbeiter für Stapo-Angelegenheiten (Amtmann B o r t h) . Dazu kamen Registratur-Beamte und 1 Schreibkraft.

Zum Aufgabengebiet des Org.-Referates gehörte folgendes:

Mitwirkung bei der Aufstellung der Geschäftsverteilungspläne des RSHA:

die Vorschläge für eine neue Geschäftsverteilung wurden zunächst innerhalb der einzelnen Ämter besprochen und abgestimmt. Sie wurden erst dann im Org.-Referat zu einem Gesamtplan zusammengefaßt.

Organisation der örtlichen ~~Polizeistellen~~ Stapo- und SD-Dienststellen:

z.B. Suspendierung oder Auflösung einzelner Stapo-stellen und Außenstellen. Der Grund für eine derartige Auflösung lag z.T. im Personalmangel wegen der Abstellung von Stapo-Beamten zu den Einsatzgruppen und -kommandos. Die Abstellungen wurden allerdings nicht vom Org.-Referat veranlaßt, sondern ~~wahrscheinlich~~ vom Amt I im Zusammenwirken mit Amt IV. Beim Amt IV bestand ein Steuerungsreferat für die Einsatzgruppen und -kommandos, das auch die Kommandoberichte erhielt und Weisungen an die Kommandos übermittelt haben dürfte. Nähere Angaben über die Bezeichnung dieses Steuerungsreferats und seine Besetzung kann ich nicht machen.

l

Bearbeitung von Fragen, die das Verhältnis Sicherheitspolizei- Ordnungspolizei betreffen:

Z.B. hatte H e y d r i c h den Plan, die Zweiteilung der Polizei in Sicherheits- und Ordnungspolizei bis in die Polizeipräsidien durchzuführen, d.h. bei den einzelnen Polizeipräsidien sollten getrennte Abteilungen für Sipo und Orpo eingerichtet werden mit direkten Befehlswegen zum Reichssicherheitshauptamt bzw. zum Hauptamt Ordnungspolizei. In dieser Angelegenheit habe ich verschiedene Reisen durchgeführt, gemeinsam mit Angehörigen des Hauptamtes Ordnungspolizei. Die Aufteilung ist später nicht durchgeführt worden.

Fragen der Zuständigkeit der deutschen Polizei in den besetzten Gebieten und des Verhältnisses zur einheimischen Polizei:

Heydrich wollte in Norwegen 1. die Zweiteilung der norwegischen Polizei nach deutschem Muster, 2. eine stärkere Beteiligung der deutschen Polizei bei Erledigung politisch-polizeilicher Aufgaben gegenüber der einheimischen Bevölkerung. Da er mich kannte, (aus meiner Tätigkeit in München 1931) und als SD-Abschnittsführer 1932/34) beauftragte er mich, in einer dreitägigen Dienstreise nach Norwegen diese Fragen mit dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei und dem zuständigen Leiter der norwegischen Polizei zu besprechen. Ergebnis der Dienstreise: Ich riet, von der Zweiteilung der norwegischen Polizei nach deutschem Muster abzusehen, da die Verhältnisse des dünnbesiedelten Landes eine solche Zweiteilung nicht erlaubten, und aus politischen Gründen die deutsche Polizei gegenüber der norwegischen Bevölkerung soweit wie möglich im Hintergrund zu lassen.

(Dieser Absatz wurde von Herrn Schweder selbst diktiert. Entsprechende Aufträge für andere Länder habe ich nicht bekommen, möchte auch noch bemerken, daß diese Dienstreise und die vorher erwähnten Reisen zu Polizeipräsidien ~~in der Zeit~~ auf direkter Weisung von Heydrich zurückgingen.

Von Streckenbach habe ich derartige Aufträge nicht erhalten.

Zuständigkeitsabgrenzung der Sicherheitspolizei zu anderen Behörden:

Heydrich hatte die Idee, die Kriminalpolizei mit der Staatsanwaltschaft zu vereinigen, so daß nur noch eine Behörde die Ermittlungen führen und auch die Anklagen vor Gericht vertreten sollte. Dieser Gedanke ist aber nur diskutiert worden; zu einer Ausführung ist er nicht gekommen.

Mitzeichnung bei Gesetzen, Erlassen pp, die Sicherheitspolizeiliche Belange berühren:

Derartige Gesetze und Erlasse wurden daneben auch von anderen betroffenen Referaten des RSHA mitgezeichnet.

Es ist mir nicht erinnerlich, daß beim Referat IIA 1 bzw. I Org. eine Sammlung von Erlassen anderer Referate ~~des~~ RSHA ~~xxxxx~~geführt wurde, ich will aber die Möglichkeit nicht ausschließen.

Mir sind folgende Erlasse betr. "Fotografieren von Exekutionen" vorgehalten worden

- a) Erlaß vom 16. 4. 1942 - II A 1 Nr. 1042 II/41 -151-
- b) Erlaß vom 26. 6. 1942 - II A 1 Nr. 1042 X/41 -151-

Diese Erlasse sind mir unbekannt. Sie sind nicht in meinem Referat bearbeitet worden. Sie hatten auch nichts mit meinem Aufgabengebiet zu tun. Entweder gab es damals tatsächlich neben I Org., das ich leitete, ein neues Referat II A 1, oder die Erlasse sind vom Amtschef oder sogar dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD unter Verwendung des Aktenzeichens entworfen worden. Beide Erlasse tragen auch die Unterschrift des jeweiligen CdS Heydrich bzw. Streckenbach.

Zu den Vorwürfen einer Beteiligung an der Ermordung ausländischer Fremdarbeiter erkläre ich folgendes:

Mir ist zwar bekannt, daß die Stapo polnische und russische Fremdarbeiter bzw. Kriegsgefangene in Konzentrationslager einweisen konnte, wenn sie gegen Anordnungen zur Regelung ihrer Lebensführung im Reich verstoßen hatten. Mir ist auch bekannt, daß in besonders schweren Fällen Sonderbehandlung angeordnet werden konnte. Ich kann nicht mehr angeben, wann mir die entsprechenden Anordnungen bekanntgeworden sind. Ich habe sie irgendwann während meiner dienstlichen Tätigkeit außerhalb Berlins erfahren. Bei meiner Tätigkeit im Org.-Referate des RSHA war ich mit diesen Dingen nicht befaßt. Das Org.-Referat hat derartige Erlasse weder entworfen noch mitgezeichnet.

Von der Sonderaktion, bei der Strafgefangene und Sicherungsverwahrte aus Vollzugsanstalten der Justiz an die Polizei übergeben und von Stapo und Kripo in Konzentrationslager eingewiesen worden sind, weiß ich nichts. Mir ist bekanntgegeben worden, daß diese Abgabeaktionen aufgrund einer Vereinbarung zwischen Himmler und dem damaligen Reichsjustizminister Dr. Thierack vom September 1942 durchgeführt worden ist. Ich weise darauf hin, daß ich zu diesem Zeitpunkt schon nicht mehr im RSHA tätig war. Z

Zu beiden Komplexen kann ich keine Angaben darüber machen, wer für die Planung und Durchführung der einzelnen Maßnahmen verantwortlich gemacht ist. Ich kann insbesondere nicht angeben, ob Angehörige des Gesetzgebungsreferates bzw. der Leiter der Gruppe II A an diesen Bestimmungen mitgewirkt haben. Ich bin der Meinung, daß das Gesetzgebungsreferat nur für Gesetze und Verordnungen zuständig war, nicht dagegen für Erlasse anderer Referate des RSHA. Auch über die personelle Besetzung des Gesetzgebungsref. kann ich keine näheren Angaben machen.

4

Das Vernehmungsprotokoll wurde in meiner Gegenwart laut
diktiert. Ich verzichte auf nochmaliges Durchlesen und
bestätige die Richtigkeit durch meine Unterschrift.

Ende der Vernehmung 14.20 Uhr

Geschlossen:
gez. Bilstein
Staatsanwältin

Gesehen:

Bilstein

Unterschrift

A. Y. M. W.

J. Seel.

Als Protokollführerin

dr. Alfred Schweger
Bremen-Huchting
Hohenhorster Weg 57

876
Bremen, d. 13.9.1966

Lebenslauf

Am 29.6.1911 bin ich in Parchim i.M. als Sohn des Wachtmeisters Paul Schweger geboren. Von 1918 bis 1930 besuchte ich das Friedrich-Franz-Gymnasium in Parchim und bestand im März 1930 die Reifeprüfung. Von 1930 bis 1934 studierte ich an den Universitäten München, Freiburg und Rostock Rechts- und Staatswissenschaften und bestand 1934 mein Referendarexamen in Rostock i.M. Nach achtmonatiger Amtsgerichtszeit in Parchim bewarb ich mich um "Übernahme in den preußischen Höheren Verwaltungsdienst und wurde Anfang Dezember 1935 als Regierungsreferendar zur Regierung Stettin einberufen. Im September 1938 bestand ich das Regierungsassessorexamen vor der Prüfungskommission des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern in Berlin mit dem Prädikat "Gut". Während meiner Referenzzeit hatte ich mit dem Prädikat "Sehr gut" in Rostock promoviert.

Nach dem Regierungsassessorexamen wurde ich, da bereits meine Versetzung zum Hauptamt Sicherheitspolizei schwebte, bis Ende November noch beim Regierungspräsidenten in Stettin beschäftigt und dann zum Geheimen Staatspolizeiamt versetzt. Hier war ich von Ende November 1938 bis bis zum Winter 1939/40 im Kirchenreferat beschäftigt, zunächst als Hilfsreferent dann als Referent für Katholische Kirche. Hier schied ich aus, weil meine Versetzung zu einer Staatspolizeistelle schwebte. Das entfiel aber und ich wurde statt dessen Anfang 1940 mit der Einrichtung eines Wirtschaftsspionage-Abwehr-Referats beauftragt. Als das im Sommer 1940 beendet war, wurde ich Organisationsreferent im Amt II (Referat II A 1). Dies Referat wurde im Sommer 1941 als Referat I Org. zum Amt I "übernommen, blieb aber an seinem alten Dienstsitz in der Hermann-Göring-Straße. Weder das Referat II A1 noch I Org waren mit Einsatzkommandos befaßt, deren Angelegenheiten von einem Referat des Amtes IV erledigt wurden.

77

Im August 1942 wurde ich als Leiter der Abteilung I/II (Personal, Verwaltung und Recht) zum Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD nach Krakau versetzt, von dort kam ich im August 1943 als Vertreter des Befehlshabers der Sicherheitspolizei nach Metz und nach dem Fall von Metz in gleicher Eigenschaft zum Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD nach Wiesbaden. Im Februar 1945 wurde ich mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Leiters der Staatspolizeistelle Bremen beauftragt.

Nach dem Zusammenbruch wurde ich vom 8. Mai 1945 bis zum Juli 1948 interniert. Entnazifiziert wurde ich nach Gruppe V. Nach einer Zeit der Arbeitslosigkeit in Brunsdorf, Kreis Osterholz-Scharmbeck) arbeitete ich als Reporter und später Redakteur beim Osterholzer Kreisblatt, seit 1953 beim Weser-Kurier in Bremen als Archivleiter und Journalist.

Seit 4. August 1941 bin ich mit Gerda, geb. Kluckmann verheiratet. Wir haben sechs Kinder im Alter von 24, 23, 22, 17, 15 und 13 Jahren.

Der NSDAP trat ich im April 1930 bei, der SS im Mai 1930. Mit dem Eintritt in die Sicherheitspolizei wurde ich als Regierungsassessor 1939 zum SS-Hauptsturmführer, als Regierungsrat im April 1941 zum Sturmbannführer und nach der Beförderung zum Oberregierungsrat 1944 zum Obersturmbannführer befördert.

H. Lander

sch 156

99/66

178

1 Js 4/64 (RSHA)

z.Zt. Bremen, den 14. September 1966

(
1 Js 13/65 (RSHA)

Ma. überdich. durch Pers.
Helf. Dr. Schweder m. h. m.
26.10.66 h

Vernehmungsprotokoll

Gegenwärtig: Staatsanwältin B i l s t e i n
Jang. Daseler als Protokollführerin

Vorgeladen zum Dienstgebäude der Staatsanwaltschaft Bremen
erscheint um 9,00 Uhr der Archivleiter

Dr. Alfred S c h w e d e r , geb. am 29. 6. 1911
in Parchim, wohnhaft in Bremen-Huchting, Hohenhorster
Weg 57.

Ihm wurde eröffnet, daß er in dem gegen verschiedene
frühere Angehörige des ehemaligen Reichssicherheits-
hauptamtes (RSHA) anhängigen Ermittlungsverfahren wegen
Verdachts der Teilnahme an der Ermordung

- a) von ausländischen Zivilarbeitern - 1 Js 4/64 (RSHA)-
 - b) von Justizgefangenen - 1 Js 13/65 (RSHA)-
- als Beschuldigter vernommen werden soll.

Er wurde darauf hingewiesen, daß es ihm nach dem Gesetz freistel-
stehe, sich zu den Beschuldigungen zu äußern oder nicht zur
Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor seiner Ver-
nehmung, einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu befragen.

Er erklärte:

Ich will mich jetzt zu den Beschuldigungen äußern.
Zu meiner Person und zu meinem Lebenslauf beziehe ich mich
auf die schriftlich Äußerung vom 13. 9. 1966, die ich hiermit
zu den Akten reiche. Ergänzend gebe ich dazu an: Das
Kirchenreferat im Geheimen Staatspolizeiamt, zu dem ich
Ende November 1938 versetzt wurde, trug die Bezeichnung
II B 1. Es wurde damals von Regierungsassessor K o r n -
d ö r f e r geleitet. Ich wurde sein Vertreter.

Etwa nach einem Viertel-Jahr wurde Herr Korndörfer versetzt und ich übernahm nunmehr die Leitung des Kirchenreferats für katholische Kirchen. Mir wurde aus dem Geschäftsverteilungsplan des Geheimen Staatspolizeiamtes -Stand vom 1. 7.1939- vorgehalten, daß Leiter des Sachgebiets II B 1 - Behandlung aller Angelegenheiten des politischen Katholizismus-der damalige Regierungsassessor B a a r t z war. Ich kann mich nicht daran erinnern, daß Herr Baartz die Leitung dieses Sachgebietes hatte. Nach meiner Erinnerung war er immer im Sachgebiet II B 2 - Angelegenheiten der evangelischen Kirchenbewegung-tätig. Welche Tätigkeit Herr Baartz später ausgeübt hat, ist mir nicht bekannt. Ich weiß auch nicht, wo er nach dem Kriege verblieben ist.

Das Abwehrreferat, mit dessen Einrichtung ich Anfang 1940 beauftragt wurde, gehörte zur Gruppe IV E des RSHA. Es dürfte mit dem im Geschäftsverteilungsplan des RSHA von 1941 ausgewiesenen Referat IV E 2 identisch sein. Leiter der Gruppe IV E war sz. S c h e l l e n b e r g . Der Aufbau des Referats war, wie ich schon angegeben habe, etwa im Sommer 1940 beendet. Mein Nachfolger als Referatsleiter war Reg.Ass. S e b a s t i a n . Auf meine Tätigkeit im Organisationsreferat werde ich später noch ausführlich eingehen.

Beim BdS Krakau, zu dem ich im August 1942 versetzt wurde, habe ich nur in der Abteilung I/II (Personal, Verwaltung und Recht) gearbeitet. Mit der Exekutive hatte ich nichts zu tun. Auch beim BdS Metz habe ich vorwiegend die Aufgaben der Abteilungen I und II (Personal, Verwaltung und Recht) geleitet. Teilweise war ich auch mit den SD-Berichten in Abteilung III befaßt. Mit der Abteilung V (Kripo) hatte ich kaum zu tun. Sie wurde von einem sehr tüchtigen Kriminalrat geleitet, der weitgehend selbständig arbeitete.

80

Die Abteilung IV (Stapo) hatte sich der BdS Dunckern selbst vorbehalten. Ich hatte damit nichts zu tun.

In Wiesbaden war ich etwa von November 1944 bis Februar 1945 Vertreter des BdS Trummler. Auch dort hatte ich wenig mit der Exekutive zu tun. Unmittelbar in der Exekutive war ich erst als Leiter der Staatspolizeistelle Bremen tätig. Allerdings befand sich damals die Dienststelle schon nahezu in der Auflösung.

Gegen mich war zunächst beim Spruchgericht Benefeld-Bomlitz und später bei Spruchgericht Bergedorf ein Spruchgerichtsverfahren anhängig, in dem ich wegen Zugehörigkeit zur GeStapo und SS zu einer Gefängnisstrafe von zwei Jahren sechs Monaten, die durch Internierungshaft verbüßt war, verurteilt worden bin.

Vor etwa 1 1/2 Jahren bin ich in einem Ermittlungsverfahren der StA Oldenburg als Beschuldigter vernommen worden. Gegenstand des Verfahrens war die Exekution eines Polen im Bereich der Stapostelle Bremen. Die Exekution war schon vor meiner Zeit, als Leiter der Stapostelle Bremen (etwa 1943/44) erfolgt. Ich habe von dem Ausgang des Verfahrens nichts wieder gehört.

Außerdem bin ich schon in verschiedenen Verfahren als Zeuge vernommen worden.

Zu meiner Tätigkeit im Organisationsreferat erkläre ich folgendes:

Mir ist die Referatsbezeichnung II A 1 in Erinnerung. Es ist möglich, daß die Bezeichnung 1940 zunächst I B 1 gelautet hat. Ich bin der festen Überzeugung, daß das Organisationsreferat schon im Sommer 1941 aus dem Amt II ausgeschieden und als Referat I Org. unmittelbar dem Amtschef I - S t r e c k e n b a c h - unterstellt worden ist.

4

81

Mir ist vorgehalten worden, daß im Geschäftsverteilungsplan des RSHA vom 1. 3. 1941 ein handschriftlicher Vermerk vorhanden ist, nach dem die Gruppe II A lt. Runderlaß II A 1 vom 9. 4. 1943 aufgelöst worden ist, und daß einige Sachgebiete des Referats II A 1 (neu I A 7) dem Referat III A 5 übertragen worden sind. Ich kann mir das nur so erklären; ALS das Organisationsreferat zum Amt I übernommen wurde, erhielt es die Bezeichnung I Org. Die Bezeichnung II A 1 ist offensichtlich nicht ersatzlos weggefallen. Offensichtlich sind unter dieser Bezeichnung seitdem Aufgaben zusammengefaßt worden, die früher in der Gruppe II A bearbeitet wurden, teilweise beim Organisationsreferat, teilweise beim Gesetzgebungsreferat (II A 2). Dieser Aufgabenkomplex, der keine ~~Aufgabenkomplexe~~ organisatorischen Aufgaben im strengen Sinne mehr erhielt, konnte dann 1943 in das Amt III eingegliedert werden. Es wäre absurd gewesen, die Organisation der Sicherheitspolizei in das SD-Amt zu übertragen. Folglich müssen in der Zeit, in der das Org.-Referat als I Org. firmierte, im Amt II weiterhin Aufgaben komplexe unter der Bezeichnung II A 1 wahrgenommen worden sein. (Der vorstehende Absatz wurde von Herrn Schweder selbst diktiert).

Ich bin sicher, daß ich noch in der Zeit vor meiner Versetzung im August 1942 die Referatsbezeichnung I Org. geführt habe. Als weiteren Anhaltspunkt für den Zeitpunkt der Übernahme des Org.-Referats ins Amt I möchte ich folgendes angeben: Ich habe ~~am~~ am 4. 8. 1941 geheiratet. Als Hochzeitgeschenk erhielt ich vom Amtschef I Streckenbach einen Leuchter, vom Amt II habe ich keinerlei Geschenke bekommen. Vor der Eingliederung ins Amt I war ich ^{mit} Streckenbach nicht so gut bekannt, daß er mir ein Hochzeitgeschenk ~~hätten machen können~~ gemacht hätte. Ich muß also am 4. 8. 1941 schon längere Zeit Streckenbach unterstellt gewesen sein.

h

82

§

Die Übernahme muß bald nach dem Weggang des Amtschefs II Dr. N o c k e m a n n erfolgt sein.

Das Org.-Referat war nur klein. Es bestand aus mir als Leiter, einem Sachbearbeiter für Kripoangelegenheiten (Kriminalrat Dr. Schäfer), einem Sachbearbeiter für SD-Angelegenheiten (SS-Hauptsturmführer Friedrich, der später zu einer Einsatzgruppe kam) und einem Sachbearbeiter für Stapo-Angelegenheiten (Amtmann B o r t h). Dazu kamen Registratur-Beamte und 1 Schreibkraft.

Zum Aufgabengebiet des Org.-Referates gehörte folgendes:

Mitwirkung bei der Aufstellung der Geschäftsverteilungspläne des RSHA:

die Vorschläge für eine neue Geschäftsverteilung wurden zunächst innerhalb der einzelnen Ämter besprochen und abgestimmt. Sie wurden erst dann im Org.-Referat zu einem Gesamtplan zusammengefaßt.

Organisation der örtlichen ~~Polizeistellen~~ Stapo- und SD-Dienststellen:

z.B. Suspendierung oder Auflösung einzelner Stapo-stellen und Außenstellen. Der Grund für eine derartige Auflösung lag z.T. im Personalmangel wegen der Abstellung von Stapo-Beamten zu den Einsatzgruppen und -kommandos. Die Abstellungen wurden allerdings nicht vom Org.-Referat veranlaßt, sondern ~~wahrscheinlich~~ vom Amt I im Zusammenwirken mit Amt IV. Beim Amt IV bestand ein Steuerungsreferat für die Einsatzgruppen und -kommandos, das auch die Kommandoberichte erhielt und Weisungen an die Kommandos übermittelt haben dürfte. Nähere Angaben über die Bezeichnung dieses Steuerungsreferats und seine Besetzung kann ich nicht machen.

l

Bearbeitung von Fragen, die das Verhältnis Sicherheitspolizei- Ordnungspolizei betreffen:

Z.B. hatte H e y d r i c h den Plan, die Zweiteilung der Polizei in Sicherheits- und Ordnungspolizei bis in die Polizeipräsidien durchzuführen, d.h. bei den einzelnen Polizeipräsidien sollten getrennte Abteilungen für Sipo und Orpo eingerichtet werden mit direkten Befehlswegen zum Reichssicherheitshauptamt bzw. zum Hauptamt Ordnungspolizei. In dieser Gelegenheit habe ich verschiedene Reisen durchgeführt, gemeinsam mit Angehörigen des Hauptamtes Ordnungspolizei. Die Aufteilung ist später nicht durchgeführt worden.

Fragen der Zuständigkeit der deutschen Polizei in den besetzten Gebieten und des Verhältnisses zur einheimischen Polizei:

Heydrich wollte in Norwegen 1. die Zweiteilung der norwegischen Polizei nach deutschem Muster, 2. eine stärkere Beteiligung der deutschen Polizei bei Erledigung politisch-polizeilicher Aufgaben gegenüber der einheimischen Bevölkerung. Da er mich kannte, (aus meiner Tätigkeit in München 1931) und als SD-Abschnittsführer 1932/34) beauftragte er mich, in einer dreitägigen Dienstreise nach Norwegen diese Fragen mit dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei und dem zuständigen Leiter der norwegischen Polizei zu besprechen. Ergebnis der Dienstreise: Ich riet, von der Zweiteilung der norwegischen Polizei nach deutschem Muster abzusehen, da die Verhältnisse des dünnbesiedelten Landes eine solche Zweiteilung nicht erlaubten, und aus politischen Gründen die deutsche Polizei gegenüber der norwegischen Bevölkerung soweit wie möglich im Hintergrund zu lassen. (Dieser Absatz wurde von Herrn Schweder selbst diktiert) Entsprechende Aufträge für andere Länder habe ich nicht bekommen, möchte auch noch bemerken, daß diese Dienstreise und die vorher erwähnten Reisen zu Polizeipräsidien ~~in der Zeit~~ auf direkter Weisung von Heydrich zurückgingen.

Von Streckenbach habe ich derartige Aufträge nicht erhalten.

Zuständigkeitsabgrenzung der Sicherheitspolizei zu anderen Behörden:

Heydrich hatte die Idee, die Kriminalpolizei mit der Staatsanwaltschaft zu vereinigen, so daß nur noch eine Behörde die Ermittlungen führen und auch die Anklagen vor Gericht vertreten sollte. Dieser Gedanke ist aber nur diskutiert worden; zu einer Ausführung ist er nicht gekommen.

Mitzeichnung bei Gesetzen, Erlassen pp, die Sicherheitspolizeiliche Belange berühren:
Derartige Gesetze und Erlasse wurden daneben auch von anderen betroffenen Referaten des RSHA mitgezeichnet.

Es ist mir nicht erinnerlich, daß beim Referat IOA 1 bzw. I Org. eine Sammlung von Erlassen anderer Referate des RSHA ~~xxxxx~~geführt wurde, ich will aber die Möglichkeit nicht ausschließen.

Mir sind folgende Erlasse betr. "Fotografieren von Exekutionen" vorgehalten worden

- a) Erlaß vom 16. 4.1942 - II A 1 Nr. 1042 II/41 -151-
- b) Erlaß vom 26. 6.1942 - II A 1 Nr. 1042 X/41 -151-

Diese Erlasse sind mir unbekannt. Sie sind nicht in meinem Referat bearbeitet worden. Sie hatten auch nichts mit meinem Aufgabengebiet zu tun. Entweder gab es damals tatsächlich neben I Org., das ich leitete, ein neues Referat II A 1, oder die Erlasse sind vom Amtschef oder sogar dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD unter Verwendung des Aktenzeichens entworfen worden. Beide Erlasse tragen auch die Unterschrift des jeweiligen Cds Heydrich bzw. Streckenbach.

L

Zu den Vorwürfen einer Beteiligung an der Ermordung ausländischer Fremdarbeiter erkläre ich folgendes:

Mir ist zwar bekannt, daß die Stapo polnische und russische Fremdarbeiter bzw. Kriegsgefangene in Konzentrationslager einweisen konnte, wenn sie gegen Anordnungen zur Regelung ihrer Lebensführung im Reich verstoßen hatten. Mir ist auch bekannt, daß in besonders schweren Fällen Sonderbehandlung angeordnet werden konnte. Ich kann nicht mehr angeben, wann mir die entsprechenden Anordnungen bekanntgeworden sind. Ich habe sie irgendwann während meiner dienstlichen Tätigkeit außerhalb Berlins erfahren. Bei meiner Tätigkeit im Org.-Referate des RSHA war ich mit diesen Dingen nicht befaßt. Das Org.-Referat hat derartige Erlasse weder entworfen noch mitgezeichnet.

Von der Sonderaktion, bei der Strafgefangene und Sicherungsverwahrte aus Vollzugsanstalten der Justiz an die Polizei übergeben und von Stapo und Kripo in Konzentrationslager eingewiesen worden sind, weiß ich nichts. Mir ist bekanntgegeben worden, daß diese Abgabeaktionen aufgrund einer Vereinbarung zwischen Himmler und dem damaligen Reichsjustizminister Dr. Thierack vom September 1942 durchgeführt worden ist. Ich weise darauf hin, daß ich zu diesem Zeitpunkt schon nicht mehr im RSHA tätig war. Z

Zu beiden Komplexen kann ich keine Angaben darüber machen, wer für die Planung und Durchführung der einzelnen Maßnahmen verantwortlich ^{zu} ~~ist~~ ^{ist} ist. Ich kann insbesondere nicht angeben, ob Angehörige des Gesetzgebungsreferates bzw. der Leiter der Gruppe II A an diesen Bestimmungen mitgewirkt haben. Ich bin der Meinung, daß das Gesetzgebungsreferat nur für Gesetze und Verordnungen zuständig war, nicht dagegen für Erlasse anderer Referate des RSHA. Auch über die personelle Besetzung des Gesetzgebungsref. kann ich keine näheren Angaben machen.

2

Das Vernehmungsprotokoll wurde in meiner Gegenwart laut
diktiert. Ich verzichte auf nochmaliges Durchlesen und
bestätige die Richtigkeit durch meine Unterschrift.

Ende der Vernehmung 14.20 Uhr

Geschlossen:
gez. Bilstein
Staatsanwältin

Unterschrift

~~Caschen~~

Bilstein

A. Y. M. W.

Lesele

Als Protokollführerin

Dr. Alfred Schweger
 Bremen-Huchting
 Hohenhorster Weg 57

Bremen, d. 13.9.1966

Lebenslauf

Am 29.6.1911 bin ich in Parchim i.M. als Sohn des Wachtmeisters Paul Schweger geboren. Von 1918 bis 1930 besuchte ich das Friedrich-Franz-Gymnasium in Parchim und bestand im März 1930 die Reifeprüfung. Von 1930 bis 1934 studierte ich an den Universitäten München, Freiburg und Rostock Rechts- und Staatswissenschaften und bestand 1934 mein Referendarexamen in Rostock i.M. Nach achtmonatiger Amtsgerichtszeit in Parchim bewarb ich mich um "Bernahme in den preußischen Höheren Verwaltungsdienst und wurde Anfang Dezember 1935 als Regierungsreferendar zur Regierung Stettin einberufen. Im September 1938 bestand ich das Regierungsassessorexamen vor der Prüfungskommission des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern in Berlin mit dem Prädikat "Gut". Während meiner Referenzzeit hatte ich mit dem Prädikat "Sehr gut" in Rostock promoviert.

Nach dem Regierungsassessorexamen wurde ich, da bereits meine Versetzung zum Hauptamt Sicherheitspolizei schwebte, bis Ende November noch beim Regierungspräsidenten in Stettin beschäftigt und dann zum Geheimen Staatspolizeiamt versetzt. Hier war ich von Ende November 1938 bis bis zum Winter 1939/40 im Kirchenreferat beschäftigt, zunächst als Hilfsreferent dann als Referent für Katholische Kirche. Hier schied ich aus, weil meine Versetzung zu einer Staatspolizeistelle schwebte. Das entfiel aber und ich wurde statt dessen Anfang 1940 mit der Einrichtung eines Wirtschaftsspionage-Abwehr-Referats beauftragt. Als das im Sommer 1940 beendet war, wurde ich Organisationsreferent im Amt II (Referat II A 1). Dies Referat wurde im Sommer 1941 als Referat I Org. zum Amt I "ubernommen, blieb aber an seinem alten Dienstsitz in der Hermann-Göring-Strasse. Weger das Referat II A1 noch I Org. waren mit Einsatzkommandos befaßt, deren Angelegenheiten von einem Referat des Amtes IV erledigt wurden.

Im August 1942 wurde ich als Leiter der Abteilung I/II (Personal, Verwaltung und Recht) zum Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD nach Krakau versetzt, von dort kam ich im August 1943 als Vertreter des Befehlshabers der Sicherheitspolizei nach Metz und nach dem Fall von Metz in gleicher Eigenschaft zum Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD nach Wiesbaden. Im Februar 1945 wurde ich mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Leiters der Staatspolizeistelle Bremen beauftragt.

Nach dem Zusammenbruch wurde ich vom 8. Mai 1945 bis zum Juli 1948 interniert. Entnazifiziert wurde ich nach Gruppe V. Nach einer Zeit der Arbeitslosigkeit in Brunsdorf, Kreis Osterholz-Scharmbeck) arbeitete ich als Reporter und später Redakteur beim Osterholzer Kreisblatt, seit 1953 beim Weser-Kurier in Bremen als Archivleiter und Journalist.

Seit 4. August 1941 bin ich mit Gerda, geb. Kluckmann verheiratet. Wir haben sechs Kinder im Alter von 24, 23, 22, 17, 15 und 13 Jahren.

Der NSDAP trat ich im April 1930 bei, der SS im Mai 1930. Mit dem Eintritt in die Sicherheitspolizei wurde ich als Regierungsassessor 1939 zum SS-Hauptsturmführer, als Regierungsrat im April 1941 zum Sturmbannführer und nach der Beförderung zum Oberregierungsrat 1944 zum Obersturmbannführer befördert.

W. L. L. L.

V e r h a n d e l t

Zur Kriminalpolizei LKA Bremen vorgeladen erscheint
der Archivleiter

Dr. Alfred S c h w e d e r ,
29.6.1911 Parchim geb.,
Bremen-Huchting, Hohenhorster Weg 57
wohnh.,

und erklärt:

Mit einem Angehörigen des ehemaligen RSHA bin ich
weder verwandt noch verschwägert. Auf meine Rechte gem.
§ 55 StPO wurde ich hingewiesen.

Hinsichtlich meines Lebenslaufes beziehe ich mich auf
meine mit Datum v. 13.9.1966 gemachten Angaben (Bl. 76 PH)
Die dort gemachten Angaben wurden mir hier nochmals verlesen.
Sie sind im wesentlichen richtig.

Der Grund meiner heutigen zeugenschaftlichen Vernehmung wurde
mir in einer Vorbesprechung bekanntgegeben. Ich erkläre mich
bereit auszusagen.

Soweit ich mich erinnere übernahm ich im Sommer 1940 als
Referatsleiter das Referat II A 1.

Ich kann mich noch erinnern, daß dieses Referat im Früh-
sommer des Jahres 1941 aus dem Amt II herausgenommen wurde,
um als Organisationsreferat im Amt I mit der neuen Bezeichnung
I Org. aufzugehen. An den Termin der Überwechselung vom Amt
II zum Amt I kann ich mich deshalb so gut erinnern, weil
ich bereits zu meiner Hochzeit am 4.8.1941 einige Zeit
im Amt I tätig war. Diese Tatsache schließe ich nicht zuletzt
auf das Hochzeitsgeschenk, das ich von S t r e c k e n b a c h
als meinen Amtschef bekam.

Bei meinem Eintritt als Referatsleiter II A 1 waren meine unmittelbaren Vorgesetzten der Amtschef II N o c k e m a n n und Dr. B i l f i n g e r . Bei Dr. B i l f i n g e r kann ich jedoch nicht sagen, ob er mir gegenüber Weisungsbefugt war. Ich habe jedenfalls keine Erinnerung daran, jemals von Dr. B i l f i n g e r Weisungen erhalten zu haben.

Besprechungen über grundsätzliche Dinge habe ich nur mit dem Amtschef II geführt.

Als das Referat vom Amt I übernommen worden war, nahm ich immer an den routinemäßigen Gruppenleiterbesprechungen teil, die vom Amtschef I S t r e c k e n b a c h geführt wurden. Obwohl ich kein Gruppenleiter war, nahm ich trotzdem als Referatsleiter I Org. an diesen Besprechungen teil, weil ich dem Amtschef I direkt unterstellt war.

Soweit ich mich erinnern kann, fanden diese Besprechungen einmal wöchentlich statt.

Ich kann mich noch erinnern, daß gelegentlich dieser Besprechungen von S t r e c k e n b a c h zur Sprache gebracht wurde, daß die Angehörigen der sicherheitspolizeilichen Einheiten in der SU starken physischen und psychischen Belastungen ausgesetzt wären und deshalb ~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~ ~~XXXXXXXXXXXX~~ mit besonderem psychologischen Verständnis behandelt werden müßten. Es wurde aber keinesfalls von S t r e c k e n b a c h oder einem anderen Teilnehmer dieser Besprechungen Einzelheiten zu stattgefundenen sicherheitspolizeilichen Maßnahmen in der SU besprochen.

Mir ist jedenfalls noch genau in Erinnerung, daß anlässlich dieser Besprechungen keinerlei sachliche Weisungen ausgearbeitet wurden, um sie dann den sicherheitspolizeilichen Einheiten zugänglich zu machen. Diese Frage läge ja auch auf exekutivem Gebiet und müßte, wenn überhaupt im Amt IV entschieden worden sein.

Auf die Frage inwieweit mir die anderen Tätigkeitsbereiche bei der Gruppe II A bekanntgeworden sind, so kann ich dazu sagen, daß ich heute nicht mehr in der Lage bin

im einzelnen die Sachgebiete anzugeben, die bei der Gruppe II A bearbeitet wurden. Die Namen der übrigen Referatsleiter und Hilfsreferenten fallen mir auch erst nach Vorhalt ein. Ich weiß also noch oder besser gesagt wieder, daß N e i f e i n d Referatsleiter II A 2 war. Nach Vorhalt bestätige ich, daß R R R e n k e n Referatsleiter im Amt II war.

Wie ich bereits erwähnte, habe ich von der Sache her nie mit diesen vorgenannten Personen zu tun gehabt.

Hinsichtlich der Aufstellung der Einsatzgruppen und Kommandos für den Fall Barbarossa ist mir lediglich die Tatsache selbst, nämlich das Einsatzgruppen aufgestellt wurden, bekanntgeworden. Mit der Aufstellung selbst bin ich in keiner Weise befaßt gewesen. Ich höre heute zum ersten Mal davon, daß Dr. B i l f i n g e r Organisationsangelegenheiten in Bezug auf die Aufstellung der Einsatzgruppen und Kommandos bearbeitet haben soll.

Auch nachdem mir die Aussage des Dr. B i l f i n g e r (Bl. 3 seiner Vernehmung v. 21.4.1967) vorgehalten wurde, wo er von den Organisationsangelegenheiten spricht, mit denen er befaßt war, kann ich nur immer wieder sagen, daß mir das alles völlig neu ist.

Für die Nichtbeteiligung des Organisationsreferates können verschiedene Gesichtspunkte entscheidend gewesen sein.

1. Da der Aufbau der Einsatzgruppen und Kommandos sich der Heeresgliederung und den geplanten Stoßrichtungen der Armeen anschließen mußten wäre es nur natürlich, daß der Kreis derer, die diese militärische Gliederung und die vorgesehenen Operationsgebiete kannte, auf eine möglichst geringe Zahl von Leuten beschränkt werden mußte.

Bilfinger kann also Weisung gehabt haben, die ihm übertragenen Aufgaben nicht weiter zu delegieren.

2. Es ist möglich, daß zum Zeitpunkt dieser Arbeiten BILFINGERS

das Organisationsreferat bereits dem Amt I eingegliedert war und deshalb von B i l f i n g e r gar nicht herangezogen werden konnte.

Von Besprechungen zwischen der Sicherheitspolizei und dem OKW hinsichtlich des geplanten Einsatzes sicherheitspolizeilicher Einheiten ist mir nichts bekannt.

Ich möchte hervorheben, daß ich weder vor dem Krieg mit Rußland noch während des Krieges sowohl Exekutiv- als auch Organisationserlasse betreffend den Einsatz sicherheitspolizeilicher Einheiten in Rußland ~~xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx~~ ~~xxxx~~ in irgendeiner Form bearbeitet oder in irgendeiner Form daran mitgewirkt habe. Ich kann mich zwar erinnern, Geheimerlasse gesehen zu haben, die in Verschlussmappen herumgereicht wurden. Über den Inhalt dieser Erlasse kann ich jedoch nichts aussagen.

Mir werden hier einige Erlasse wie der Kriegsgerichtsbarkeitserlass, die Einsatzbefehle 8, 9 und 14, ferner die Richtlinien zur Weisung Nr. 21, v. 26.3.1941, usw. vorgehalten. Diese Erlasse waren mir bis zum heutigen Tage unbekannt. Mir wurde ja schon diesbezüglich in einer Vernehmung v. 14.9.66 (Bl. 84 P-Heft) durch Frau StAin B i l l s t e i n eine Reihe anderer Erlasse, die die Referatsbezeichnung II A 1 tragen vorgehalten. Ich bitte, auf meine damaligen Aussagen Bezugzunehmen.

Auch der mir hier vorgehaltene Schriftverkehr über die Begriffsbestimmung "Jude" des Referates II A 2 mit dem Ostministerium, war mir bis zum heutigen Tage unbekannt. Ich kann nur ^ewiederholen, was ich bereits angegeben habe, daß ich über mein Sechgebiet hinaus zu den anderen Referaten der Gruppe II A keinen dienstlichen Kontakt hatte.

Die Bezeichnungen "Einsatznachrichtenföhrer und Kommandostab RSHA" mag ich damals gekannt haben, doch besagen sie mir heute nichts.

Nachdem mir die Funktionen dieser Dienststellen erklärt worden sind, muß ich dazu sagen, daß ich dienstlich nie Kontakt zu den Dienststellen "Einsatznachrichtenführer", "IV A 1" und "IV D 5" hatte.

Es ist durchaus möglich, daß mir seinerzeit sowohl Einsatzmeldungen UdSSR als auch Meldungen aus den besetzten Ostgebieten zu Gesicht gekommen sind.

An Einzelheiten kann ich mich nicht erinnern. Ich glaube aber zu wissen, daß solche Meldungen gelegentlich in Verschlⁿußmappen enthalten waren, die von Referatsleiter zu Referatsleiter gingen und in erster Linie die Abhörergebnisse feindlicher Sender und andere Sachen enthielten.

Mehr zur Sache kann ich nicht angeben.

Geschlossen: laut diktiert, mitgehört, genehmigt und
 unterschrieben

gez.(Bellech), KOM

gez. . Dr. . Alfred Schweder.

gez.(Kroll), POW

Vfg.

1. V e r m e r k :

Gegen die ehemaligen Angehörigen oder Vorgesetzten des Rechtsreferats des Reichssicherheitshauptamtes ist das vorliegende Ermittlungsverfahren nur deshalb eingeleitet worden, weil aufgrund des Inhalts des Erlaßentwurfes IV B 4 b 2686/42 vom Januar 1943 der Verdacht begründet ist, daß dieser Entwurf im Rechtsreferat mitgezeichnet worden ist.

Da zusätzliche vorhaltbare Urkunden nicht aufgetaucht sind und ohne derartige Unterlagen keinerlei Feststellungen über sonstige Mitzeichnungsmöglichkeiten getroffen werden können, bedarf es von vornherein keiner Erörterungen bezüglich des Teils der zum Rechtsreferat gehörenden oder diesem vorgesetzten Beschuldigten, die während des Zeitraums von Januar bis zum 5. März 1943 mit Rechtssachen nicht befaßt gewesen sind.

Nach den gegenwärtigen Feststellungen handelt es sich dabei um die Beschuldigten

- a) Dr. Emil F i n n b e r g , der dem Rechtsreferat II A 2 zunächst nur bis Juni 1941 und dann nur wieder von Mai bis Oktober 1942 angehört hat,
- b) Willy G r o t e , der erst etwa im Februar 1944 zum Rechtsreferat III A 5/4 versetzt worden ist,
- c) Rolf-Heinz H ö p p n e r , der erst ab Juli 1944 die Leitung der Gruppe III A übernommen hat,
- d) Heinz M a y r , der erst im September 1943 zum Rechtsreferat III A 5/4 gestoßen ist,
- e) Albert R e i p e r t , der dem Rechtsreferat II A 2 nur bis zum April 1942 angehört hat,
- f) Heinrich R o t h m a n n , der erst im Mai 1943 dem Rechtsreferat III A 5/4 beigegeben worden ist und
- g) Dr. Alfred S c h w e d e r , der dem Rechtsreferat überhaupt nicht angehört hat.

Was den Beschuldigten

h) Georg S c h w ö b e l

anbelangt, so ist ein etwaiger Tatverdacht gegen ihn schon deshalb nicht begründet, weil er - falls er dem Rechtsreferat überhaupt angehört haben sollte - als Kriminalsekretär dort nur eine untergeordnete Tätigkeit ausgeübt haben könnte. Als eventueller Mitzeichner eines Runderlaßentwurfes wie dem vom Januar 1943 kommt er keinesfalls in Betracht. Im übrigen ist seine Zugehörigkeit zum Rechtsreferat mehr als zweifelhaft, da er nur in der Ostliste als dessen Angehöriger vermerkt ist.

Es verbleibt als Beschuldigter somit nur
Dr. Rudolf B i l f i n g e r , gegen den die Ermittlungen - auch aus anderen Gesichtspunkten - noch weitergeführt werden müssen.

2. Das Ermittlungsverfahren gegen die Beschuldigten

- a) Dr. Emil F i n n b e r g ,
- b) Willy G r o t e ,
- c) Rolf-Heinz H ö p p n e r ,
- d) Heinz M a y r ,
- e) Albert R e i p e r t ,
- f) Heinrich R o t h m a n n ,
- g) Dr. Alfred S c h w e d e r und
- h) Georg S c h w ö b e l

wird aus den Gründen des vorstehenden Vermerks eingestellt.

3. Herrn OStA Severin
zur Gegenzeichnung.

4. Kein Bescheid, da Ermittlungen von Amts wegen.

5. Keine Nachricht über die Verfahrenseinstellung an die Beschuldigten, da diese im vorliegenden Verfahren nicht verantwortlich vernommen worden sind.
6. Es sind 30 Ormig-Abzüge dieser Vfg. zu fertigen, von denen je ein Stück
 - a) zu den Akten und Handakten 1 Js 1/65 (RSHA),
 - b) zu den Original-Personalheften
Dr. Finnberg (Pf 48), Grote (Pg 109),
Höppner (Ph 122), Mayr (Pm 133),
Reipert (Pr 37), Rothmann (Pr 139),
Dr. Schweder (Psch 156) und Schwöbel (Psch 235)
sowie zu den entsprechenden Verfahrens-Personalheften 1 Js 1/65 (RSHA)

zu nehmen ist.

7. Je ein Abzug dieser Vfg. ist den Dezernenten für die Verfahren
 - a) 1 Js 4/64 (RSHA),
 - b) 1 Js 4/65 (RSHA),
 - c) 1 Js 7/65 (RSHA),
 - d) 1 Js 9/65 (Stapoleit.Bln.),
 - e) 1 Js 12/65 (RSHA) und
 - f) 1 Js 13/65 (RSHA)

vorzulegen.

8. Je ein Abzug dieser Vfg. ist
 - a) Herrn Staatsanwalt Hölzner
 - b) mir

zum Handgebrauch vorzulegen.

9. Herrn Staatsanwalt Hölzner
zur gefälligen Kenntnisnahme und mit der Bitte um
Berichtigung der Verfahrenskartei.
10. Weitere Vfg. besonders.

Berlin, den 8. Mai 1967

Klingberg
Erster Staatsanwalt

Sch

1. V e r m e r k :

a) Der Beschuldigte

Dr. Alfred S c h w e d e r (lfd.Nr. 64),
geboren am 29. Juni 1911 in Parchim,
wohnhaft in Bremen-Hüchting, Hohenhorster Weg 57,

war nach dem Ergebnis der Ermittlungen nicht - wie zunächst angenommen - Angehöriger des Gesetzgebungsreferats II A 2, sondern Leiter des Organisationsreferats II A 1/ I A 7/I Org. Er gibt an, er sei schon im August 1942 vom Reichssicherheitshauptamt zum BdS Krakau und später von dort aus zum BdS Metz versetzt worden. Während der in Betracht kommenden Tatzeit sei er also nicht in Berlin tätig gewesen. Diese Angaben können nicht widerlegt werden. Im übrigen haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, daß das Organisationsreferat an der Vorbereitung oder der Durchführung der hier interessierenden Abgabeaktion beteiligt war. Der Beschuldigte Dr. Schweder gehört deshalb nicht mehr zum Kreis der Tatverdächtigen.

b) Der Beschuldigte

Rolf-Heinz H ö p p n e r (lfd.Nr. 27),
geboren am 24. Februar 1910 in Siegmars/Sachsen,
wohnhaft in Bad Godesberg, St. Cloud-Str. 9,

ist erst mit Verfügung vom 27. April 1944 vom SD-Leitabschnitt Posen zum Reichssicherheitshauptamt versetzt und mit der Führung der Gruppe III A beauftragt worden. Nach eigenen Angaben hat er seine Tätigkeit im Reichssicherheitshauptamt etwa Anfang Juli 1944 aufgenommen. Zu diesem Zeitpunkt war die Abgabeaktion nach dem Ergebnis der Ermittlungen schon weitgehend abgeschlossen. Jedenfalls haben sich keine Hinweise ergeben, daß die Gruppe III A

des Reichssicherheitshauptamtes zu dieser Zeit noch in dieser Sache tätig geworden ist. Auch gegen den Beschuldigten Höppner besteht deshalb kein Tatverdacht mehr.

2. Das Verfahren gegen die Beschuldigten Dr. Schweder und Höppner wird aus den Gründen des Vermerks zu 1) gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

3.-6. pp.

Berlin, den 14. August 1967

Bilstein
Staatsanwältin

Sch

1 Js 4/64 (RSA)

Vfg.1. V e r m e r k :

Die früheren Angehörigen des Gesetzgebungsreferats (II A 2/ III A 5/III A 4) des Reichssicherheitshauptamtes sind als Beschuldigte in das Verfahren einbezogen worden, weil der Verdacht besteht, daß dieses Referat an der Herausgabe von Erlassen zur "Sonderbehandlung" ausländischer Zivilarbeiter und Kriegsgefangener beteiligt war. Hinsichtlich der Beschuldigten Dr. Bilfinger, Reipert und Rothmann sind die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen. Im übrigen haben sie folgendes ergeben:

a) Der Beschuldigte

Georg S c h w ö b e l (lfd.Nr. 113),
geboren am 9. November 1913 in Zotzenbach/Odenwald,

ist durch Beschluß des Amtsgerichts Tiergarten vom 30. Oktober 1954 - 8 II 126/54 - auf Antrag seiner damals in Schwerin (SBZ) wohnhaften Ehefrau für tot erklärt worden (Todeszeitpunkt: 31. Dezember 1945). Sichere Unterlagen für seinen Tod sind aber nicht vorhanden.

Bisher konnte nicht mit Sicherheit geklärt werden, ob Schwöbel dem Gesetzgebungsreferat überhaupt angehört hat und gegebenenfalls wann. In den Telefonverzeichnissen des Reichssicherheitshauptamtes für Mai 1942 und Juni 1943 ist er nicht genannt. In der Ostliste ist er einerseits als Kriminalsekretär im Referat III A 5 und andererseits als Angehöriger der Stapoleitstelle Berlin aufgeführt. Nach dem Ergebnis der Ermittlungen im Verfahren 1 Js 9/65 (Stapoleit) hat er mindestens ab 2. Dezember 1942, wahrscheinlich schon ab Herbst 1940 der Stapoleitstelle Berlin angehört.

Falls er vorher Angehöriger des Gesetzgebungsreferats gewesen sein sollte, so dürfte er dort als Kriminalsekretär nur eine untergeordnete Tätigkeit ausgeübt haben, da in

diesem Referat als Sachbearbeiter in der Regel nur Volljuristen tätig waren. Er gehört deshalb nicht mehr zu den RSHA-Angehörigen, die objektiv und subjektiv einer Teilnahme am Mord verdächtig sind.

b) Der Beschuldigte

Dr. Alfred S c h w e d e r (lfd.Nr. 126),
geboren am 29. Juni 1911 in Parchim,
wohnhaft in Bremen-Hüchting, Hohenhorster Weg 57,

war nach seinen, durch verschiedene Zeugen bestätigten, Angaben nicht im Gesetzgebungsreferat, sondern im Organisationsreferat (II A 1/II A 7/I Org.) tätig. Als Leiter dieses Referats ist er in den Geschäftsverteilungsplänen 1941 und 1942 sowie im Telefonverzeichnis Mai 1942 verzeichnet.

Anhaltspunkte dafür, daß das Organisationsreferat in irgendeiner Weise an der Tötung ausländischer Zivilarbeiter, Kriegsgefangener oder KL-Insassen beteiligt war, haben sich nicht ergeben.

c) Der Beschuldigte

Willy G r o t e (lfd.Nr. 108),
geboren am 31. August 1907 in Wülfrath,
wohnhaft in Hannover, Gneisenastr. 70,

war bis Februar 1944 Angehöriger des Hauptamtes Ordnungspolizei und von dort zuletzt zum BdO Oslo abgeordnet. Von März 1944 bis Kriegsende war er im Gesetzgebungsreferat des Reichssicherheitshauptamtes tätig. In dem nach einer Umorganisation des Amtes III des Reichssicherheitshauptamtes herausgegebenen Geschäftsverteilungsplan dieses Amtes vom 9. Oktober 1944 ist er innerhalb der Abteilung III A 4 (Polizeirecht und Gesetzgebungstechnik) als Leiter des Referats III A 4 b (Polizeiverfassungsrecht) aufgeführt und als komm. Referent des seinerzeit unbesetzten Referats III A 4 c (Spezialgesetze einschl. Vereins- und Versammlungsrecht und Beschwerdeentscheidungen). Er gibt an, er habe

auch im Reichssicherheitshauptamt - ebenso wie vorher im Hauptamt Ordnungspolizei - nur Polizeiorganisations- und Polizeiverfassungsfragen bearbeitet. Mit Erlassen zur Behandlung ausländischer Zivilarbeiter und Kriegsgefangener sei er dagegen nie befaßt gewesen. Diese Angaben, die auch durch die Aussagen der anderen noch lebenden Angehörigen des Gesetzgebungsreferats gestützt werden, können nicht widerlegt werden. Die Ermittlungen haben keine Anhaltspunkte dafür erbracht, daß der Beschuldigte Grote in irgendeiner Weise an der Ermordung ausländischer Zivilarbeiter, Kriegsgefangener oder KL-Insassen mitgewirkt hat.

d) Der Beschuldigte

Heinz M a y r (lfd.Nr. 110),
geboren am 23. März 1913 in Weilheim,
wohnhaft in Kempten/Allgäu, Herkomerstr. 9,

hat im Sommer 1943 im Rahmen der Ausbildung als Anwärter des Leitenden Dienstes das zweite juristische Staatsexamen abgelegt. Nach seinen eigenen Angaben war er ab September 1943 bis Kriegsende im Gesetzgebungsreferat des Reichssicherheitshauptamtes tätig. Im Geschäftsverteilungsplan des Amtes III vom 9. Oktober 1944 ist er als Leiter des Referats III A 4 e (Besetzte Gebiete) aufgeführt. Er war ferner vertretungsweise in der Abteilung III A 1 (Allgemeines Volksleben) im Referat III A 1 c (Wehrmacht) beschäftigt. Auch er bestreitet, Erlasse zur Behandlung ausländischer Zivilarbeiter und Kriegsgefangener bearbeitet zu haben. Seine Angaben können nach dem Ergebnis der Ermittlungen nicht widerlegt werden.

e) Der Beschuldigte

Rolf-Heinz H ö p p n e r (lfd.Nr. 109),
geboren am 24. Februar 1910 in Siegmarsbach/Sachsen,
wohnhaft in Bad Godesberg, St. Cloud-Str. 9,

ist mit Verfügung vom 27. April 1944 vom SD-Leitabschnitt Posen zum Reichssicherheitshauptamt versetzt und mit der Führung der Gruppe III A beauftragt worden. Nach eigenen

Angaben hat er seine Tätigkeit als Gruppenleiter III A etwa Anfang Juli 1944 aufgenommen und bis Kriegsende fortgesetzt.

Während seiner Dienstzeit im Reichssicherheitshauptamt ist vom Gesetzgebungsreferat zur Frage der Behandlung polnischer und sowjetrussischer Zivilarbeiter der Erlaß vom 4. Dezember 1944 - III A 4 (neu) - 296/44 - herausgegeben worden. Der Beschuldigte räumt ein, daß er diesen Erlaß als zuständiger Gruppenleiter vermutlich abgezeichnet hat. Der Erlaß regelt Zuständigkeitsfragen und ermächtigt die örtlichen Kripodienststellen, von Polen und Russen begangene Delikte der kleineren und mittleren Kriminalität selbständig durch Polizei- oder Vorbeugungshaft zu ahnden. Die Ermittlungen haben weder Anhaltspunkte dafür erbracht, daß mit diesem Erlaß die Tötung von ausländischen Zivilarbeitern ermöglicht oder gefördert werden sollte, noch dafür, daß der Tod eines Zivilarbeiters durch diesen Erlaß mitverursacht worden ist. Aus der Abzeichnung dieses Erlasses kann daher der Vorwurf einer noch nicht verjährten strafbaren Handlung gegen den Beschuldigten H ö p p n e r nicht hergeleitet werden.

Ob der Beschuldigte Höppner während seiner Tätigkeit im Reichssicherheitshauptamt durch die Mitzeichnung anderer Erlasse an der Ermordung von Zivilarbeitern, Kriegsgefangenen oder KL-Insassen mitgewirkt hat, konnte bisher nicht festgestellt werden. Weitere Aufklärungsmöglichkeiten sind nicht mehr ersichtlich.

2. Das Verfahren gegen die Beschuldigten S c h w ö b e l , Dr. S c h w e d e r , G r o t e , M a y r und H ö p p n e r wird aus den Gründen des Vermerks zu 1) gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

3.-11. pp.

Berlin, den 14. August 1967

Bilstein
Staatsanwältin

17R 99/66

z.Z. Bremen,

Berlin, den 8. August 1967

Der Polizeipräsident in Berlin
 Der Generalstaatsanwalt
 bei dem Kammergericht

Telefon: _____, App.: _____

1 Js 12/65 (RSA)

Vernehmung eines Beschuldigten

***) In das Dienstgebäude der Staatsanwaltschaft Bremen vorgeladen erscheint

der - die *) Nachgenannte und erklärt:

1. Familienname (auch Beinamen, Künstlernamen, Spitznamen, bei Namensänderung früherer Familienname, bei Frauen auch Geburtsname, ggf. Name des früheren Ehemannes) Vornamen (Rufname ist zu unterstreichen)	Dr. S c h w e d e r <u>Alfred Paul Berthold Ferdinand</u>
2. Geboren Datum und Ort Kreis (Verwaltungsbezirk) Land	29. Juni 1911 in Parchim Mecklenburg
3. Wohnsitz (Bei Beschuldigten ohne festen Wohnsitz: Letzte Wohnung oder letzter Aufenthaltsort) gegenwärtig z. Z. der Tat Telefon	Bremen-Huchting Hohenhorster Weg 57 581915
4. Staatsangehörigkeit (auch evtl. frühere)	deutsch
5. Personalausweis Sonstige Ausweise u. Berechtigungsscheine (z. B. Reisepass, Führerschein, Waffenschein, Wandergewerbeschein u. dgl.) - Art, ausstellende Behörde, Nummer, Ausgabedatum -	
6. Beruf erlernter gegenwärtig ausgeübt z. Z. der Tat ausgeübt Stellung im Beruf (z. B. Geschäftsinhaber, Gehilfe, selbst. Handwerksmeister, Angestellter usw.) gegenwärtig z. Z. der Tat Ferner ist anzugeben: - Bei Beamten und Behördenangestellten: Dienststelle - Bei Studierenden: Hochschule und belegtes Fach - Bei Trägern akademischer Würden (Dr., Dipl.-Ing. usw.): wann u. bei welcher Hochschule der Titel erworben wurde	Verwaltungsjurist Archivleiter und Reporter Regierungsassessor
7. Einkommensverhältnisse gegenwärtig z. Z. der Tat Bei Erwerbslosigkeit: Seit wann?	ca. 1500,-- DM
8. Familienstand (ledig - verheiratet - verwitwet - geschieden - getrennt lebend) Vor- und Familienname des Ehegatten (bei Frauen auch Geburtsname, ggf. Name d. früheren Ehemannes) Wohnung des Ehegatten (bei verschiedener Wohnung) Beruf des Ehegatten	verheiratet mit Gerda geb. Kluckmann bei Ehemann
9. Kinder Anzahl Alter	sechs 14, bis 25

*) Nichtzutreffendes durchstreichen.

**) Auf Vorladung, aus Untersuchungshaft - aus Strafhaft - als vorläufig Festgenommener vorgeführt, in der Wohnung - an der Arbeitsstelle aufgesucht usw.

10. Vater: Vor- und Zuname } (auch wenn bereits verstorben) Beruf Wohnung Mutter: Vor- und Geburtsname } (auch wenn bereits verstorben) Beruf Wohnung Vormund *), Pfleger *), Bewährungshelfer: *) Vor- und Zuname Wohnung Telefon	Paul S c h w e d e r Berufssoldat gefallen 1914 Anna geb. Genz Hausfrau verstorben 1966 . / .
11. Ehrenämter in Staat, Gemeinde oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (Schöffe oder Geschworener, Handels-, Arbeits- oder Sozialrichter - Vormundschaften - Pflegschaften - Bewährungshelfer - sonstige Ehrenämter)	. / .
12. Bestrafungen (eigene Angaben) anhängige Strafverfahren - Maßregeln der Sicherung und Besserung - Bewährungsfristen - bedingte Entlassung Ergänzung nach amtlichen Unterlagen	Spruchkammerverfahren siehe Bl. d. A.

Mir ist eröffnet worden, welche Tat mir zur Last gelegt wird. Ich bin darauf hingewiesen worden, daß es mir nach dem Gesetz freisteht, mich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor meiner Vernehmung, einen von mir zu wählenden Verteidiger zu befragen.

Ich möchte mich _____ äußern.

Dem Beschuldigten wurde der Gegenstand des Verfahrens bekannt gemacht. Ihm wurde eröffnet, daß er in dem vorliegenden Verfahren insbesondere deshalb als Beschuldigter geführt werde, weil der Verdacht bestehe, daß er als ehemaliger Angehöriger des Kirchenreferats im geheimen Staatspolizeiamt / RSHA an der Anordnung und Bearbeitung von Erlassen mitgewirkt habe, durch die Angehörige der polnischen Intelligenz, vor allem polnische Geistliche durch die Einsatzgruppen in Polen bzw. deren Nachfolgedienststellen getötet worden seien. Ihm wurden die Strafvorschriften der §§ 211 (alter und neuer Fassung) sowie 49 StGB und § 4 der Gewaltverbrecherverordnung vom 5. 12. 1939 vorgehalten. Er wurde darauf hingewiesen, daß es ihm nach dem Gesetz freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zu der Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor Beginn seiner Vernehmung, einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu befragen.

Er erklärte: Ich bin zur Aussage bereit.

Wegen meines persönlichen und beruflichen Werdeganges nehme ich Bezug auf den von mir überreichten Lebenslauf vom 7. 8. 1967 sowie auf die mir vorgehaltene Vorvernehmung vom 14. September 1966 in dem Verfahren 1 Js 4/64 (RSHA) und 1 Js 13/65 (RSHA), die ich zum Gegenstand meiner heutigen Aussage mache. Ergänzend möchte ich folgendes erklären:

Ich habe im Jahre 1938 mein Examen als Regierungsassessor mit dem Prädikat gut abgelegt. Schon 1937 hatte ich an der Universität Rostock promoviert. Meine ^{er}Dissertation lautete: Politische Polizei, Wesen und Begriff der politischen Polizei im Metternischen System, in der Weimarer Republik und im Nationalsozialistischen Staat. Ich hatte diese ^{Dissertation} ~~Situation~~ aus der damaligen politischen Situation heraus gewählt und weil ich schon seit 1930 Mitglied der SS war.

Etwa Ende November 1938 wurde ich zum Geheimen Staatspolizeiamt nach Berlin/dem späteren RSHA versetzt und war dort bis etwa Ende 1939 ununterbrochen im Kirchenreferat tätig. Ich übernahm von dem Regierungsassessor K o r n d ö r f e r , mit dem ich zunächst einige Monate zusammen arbeitete, das Referat "Katholische Kirche". An einen Dr. B e r g m a n n als Vorgänger vermag ich mich nicht zu erinnern. Bis zu meinem Weggang war mir der POI S c h ö n f e l d e r als leitender Büroarbeiter zugeteilt. S c h ö n f e l d e r blieb meines Wissen-s auch nach meinem Weggang noch im Kirchenreferat. Ich kann mich jedoch nicht daran erinnern, daß etwa der Regierungsassessor B a a t z das Referat "politischer Katholizismus" geleitet hat und, daß ich sein Vertreter in diesem Referat gewesen wäre, wie es in dem Geschäftsverteilungsplan des Geheimen Staatspolizeiamtes vom 1. 7. 1939 heißt. Mit B a a t z habe ich so gut wie nichts zu tun gehabt,

d. h. ich habe zwar B a a t z fast täglich gesehen, aber ich habe ihn dienstlich nicht als meinen Vorgesetzten empfunden. B a a t z war der Leiter des Referats "Evangelische Kirche", während ich selbst das Referat "Katholische Kirche" leitete. Unter Abteilungsleiter war L i s c h k a , der in seiner Abwesenheit von B a a t z vertreten wurde. Ich kann mich jedoch nicht daran erinnern, daß ich B a a t z jemals in einer Sache Vortrag gehalten hätte. Mir ist nicht bekannt, daß B a a t z während des Polenfeldzuges und auch danach bis Ende 1939 zum Einsatz nach Polen abgeordnet war. Ich kann dies jedoch nicht ausschließen. Denn meiner Erinnerung nach hat in der Abwesenheit des B a a t z eine Zeit lang der Regierungsassessor R o t h das Referat "Evangelische Kirche" geleitet. Da R o t h mehrfach zu militärischen Übungen herangezogen wurde, habe ich in seiner Abwesenheit dann das Referat "Evangelische Kirche" praktisch mitverwaltet. Meines Wissens war L i s c h k a bis zu meinem Weggang Ende 1939 Abteilungsleiter. Dies möchte ich sogar mit Bestimmtheit sagen. Mir ist nicht bekannt, daß L i s c h k a im Herbst 1939 Leiter der Zentralstelle für jüdische Auswanderung in Berlin war. Ich möchte nicht ausschließen, daß L i s c h k a jene Tätigkeit nebenbei mit ausgeübt hat. Auf jeden Fall war er aber während meiner Zeit als Leiter des Referats "Katholische Kirche" der zuständige Abteilungsleiter.

Über die mir vorgehaltenen Weisungen und Anordnungen zur Verfolgung Festnahme oder gar zur Tötung von Angehörigen der polnischen Intelligenz, insbesondere zur Tötung von polnischen Geistlichen, ist mir weder vor Ausbruch des Krieges noch während des Polenfeldzuges und überhaupt während meiner Tätigkeit im Kirchenreferat ^{etwas} nichts bekannt geworden.

(selbst diktiert) :

" Ich möchte dazu völlig eindeutig feststellen, weder ich selber noch einer der mir unterstellten Beamten des Kirchenreferats hat vor Beginn des Polenfeldzuges oder während des Polenfeldzuges in irgend einer Weise an der Aufstellung der Einsatzkommandos noch an der Erteilung irgend welcher Weisungen an die Einsatzkommandos in irgend einer Form mitgewirkt. Das von mir geleitete Referat ist auch niemals um irgend eine Meinungsäußerung oder irgend einen Vorschlag zur Behandlung von Polen im Allgemeinen oder polnischer Geistlicher im Besonderen ersucht worden. Wir wären auch gar nicht imstande gewesen, irgend einen fundierten Vorschlag zu machen, da wir keinerlei Kenntnis über die Verhältnisse in Polen im Allgemeinen oder die polnische Geistlichkeit im Besonderen hatten. Zu unseren Aufgaben gehörten nicht Nachrichtendienstliche Tätigkeit^{gegenüber} der katholischen Kirche des In- und Auslandes, ich kann mich auch nicht erinnern, jemals derartige von anderer Seite stammende Berichte gesehen zu haben.

Der Aufgabenbereich des Referats "Katholische Kirche" des Amtes IV bestand, jedenfalls zu meiner Zeit, ausschließlich darin, bei Verstößen katholischer Geistlicher oder katholischer Organisationen gegen die zur Staatsführung und zur politischen Führung erlassene Bestimmungen einzuschreiten. Es wurden dann Verwarnungen, in schwereren Fällen Aufenthaltsverbote oder Auflösungen von Organisationen verfügt. Die Zusammenarbeit mit den zur Vertretung der katholischen Belange eingesetzten Bischöfen B e r n i n g (Osnabrück) und W i e ß k e n (Berlin) war ausgesprochen korrekt. Im Verlauf meiner Tätigkeit nahm der Umfang dieser Zusammenarbeit spürbar zu und ich hatte den Eindruck,

daß die höhere katholische Geistlichkeit bei vernünftiger Darlegung unsrer Gründe und Gesichtspunkte durchaus bereit war, die sehr disziplinierte niedere Geistlichkeit dahin zu beeinflussen, daß sie den staatlichen Gesichtspunkten Rechnung trug und staatliche Maßnahmen möglichst überflüssig machte.

Ich bin niemals gefragt worden, was ich zur Behandlung der katholischen Geistlichen in Polen vorschlagen würde. Hätte man es getan, so würde ich aufgrund meiner Erfahrungen in Deutschland geraten haben, zunächst zu versuchen, wie in Deutschland, auf dem Umweg über die höhere katholische Geistlichkeit in Polen die niedere Geistlichkeit zur Disziplin gegenüber der Deutschen Besatzungsmacht zu veranlassen. Da bekanntermaßen der Einfluß der katholischen Kirche auf das polnische Volk immer sehr groß gewesen ist, hätte meiner Meinung nach darin die Chance gelegen, jegliche Aufrüsttätigkeit in Polen vorzubeugen. Meiner Meinung nach wäre die Chance mit der höheren Geistlichkeit Polens ins Gespräch zu kommen, deswegen nicht schlecht gewesen, weil sie sicher in der deutschen Besetzung bei korrektem Verhalten der Geistlichkeit gegenüber in uns das geringere Übel im Vergleich zu den sowjetisch besetzten polnischen Gebieten gesehen hätte."

An den

Der mir vorgehaltene Vermerk über die Referentenbesprechung beim Amtschef Müller am 26. September 1939 habe ich keine Erinnerung. Ich selbst habe an einer derartigen Besprechung, in der über die Behandlung von Sonderbehandlungsvorgängen, unter anderem gegen Geistliche, Theologen und Bibelforscher gesprochen wurde, nicht teilgenommen. ~~Da~~ Ich selbst war damals auch lediglich

Sachgebietsleiter "Katholische Kirche". Referent war L i s c h k a
Ich sehe aus dem Vermerk über die Referentenbesprechung vom 26.
9. 1939, daß damals der Begriff Referent das umfaßte, was später
Abteilungsleiter hieß und der Begriff Abteilungsleiter das, was
später Amtschef hieß. Das, was ich in der bisherigen Vernehmung
als Referent bezeichnet habe, hieß damals Sachgebietsleiter."

Mir ist seinerzeit zwar bekannt geworden, daß Einsatzgruppen in
Polen aufgestellt wurden, ~~und~~ ^{aber} ich kann mir ~~auch~~ nicht vorstellen,
daß ein Einsatzgruppenführer damals Exekutionen ohne Befehl durch-
geführt hätte. Es entzieht sich aber meiner Kenntnis, wer den Ein-
satzgruppenführer sachliche Befehle erteilt hat. Das mir vorge-
haltene Sonderreferat Tannenberg ist mir mindestens heute nicht
mehr in Erinnerung. Ich weiß jedoch mit Sicherheit, daß vom Kirchen-
referat zu meiner Zeit keine Exekutionsanweisungen an die Einsatz-
gruppen oder ihre Nachfolgedienststellen gegangen sind. Das Kirchen-
referat war überhaupt nur für das Kirchenwesen im Reich ein-
schließlich Österreich und Sudetengebiet zuständig. Als die Reichs-
gau~~x~~ Danzig-Westpreußen und Wartheland in das Reich eingegliedert
wurden, war ich selbst nicht mehr im Kirchenreferat und ^{ich} weiß des-
halb nicht, ob dann irgendwelche Weisungen aus dem Kirchenreferat
nach meinem Weggang ^{an} ~~nach~~ die sicherheitspolizeilichen Dienststellen
in den eingegliederten Ostgebieten gegangen sind. Solange ich im
Kirchenreferat war, ist aus den besetzten polnischen Gebieten
nicht einmal irgend ein Bericht über die sicherheitspolizeiliche
Tätigkeit in Polen in unser Referat gelangt.

Die mir vorgehaltenen Verfolgungsmaßnahmen gegen die polnischen Priester im Raum Danzig-Westpreußen , die Liquidierung des Domkapitels in Pelplin sowie die Festnahmen der Priester in Warschau, des Bischofs in Lublin, die Verfolgung von Angehörigen des Jesuiten- und Kapuzinerordens in Polen sind mir nicht bekannt geworden.

Von etwa Anfang bis März 1940 war ich keinem bestimmten Referat, sondern dem Amtschef M ü l l e r zugeteilt, weil meine ursprünglich beabsichtigte Versetzung nach Danzig, wo ich Vertreter des Leiters der Stapostelle Danzig werden sollte, sich zerschlug. In dieser Zeit war ich mit Entwürfen und Stellungnahmen zu größeren Erlassen beschäftigt, die von den Reichsbehörden an das Amt IV zur Stellungnahme~~x~~ gegangen waren. Anschließend bis zum Frühjahr 1941 habe ich das Wirtschaftsspionageabwehrreferat aufgebaut und geleitet.

Vom Frühjahr 1941 bis etwa Juli 1942 war ich Leiter des Organisationsreferat, das zunächst die Bezeichnung II A 1 und später die Bezeichnung I Org. hatte. Der mir ~~vorgehaltene~~ Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 16. 4.1942 - Aktenzeichen: M II A 1 Nr. 1042 II/41 - 151 - betreffend das Verbot des Fotografierens von Exekutionen ist mir schon in meiner Vorvernehmung vorgehalten worden. Ich kann nur wiederholen, daß mir dieser Erlaß nicht bekannt ist. Meines Erachtens muß er zu einer Zeit abgefaßt worden sein, als das Organisationsreferat nicht mehr die Bezeichnung II A 1 sondern bereits die Bezeichnung I Org. trug.

Zu meiner Tätigkeit im Organisationsreferat habe ich bereits ausführlich in meiner Vorvernehmung vom 14. 9. 1966 Stellung genommen. Als ich die Leitung des Organisationsreferats übernahm, waren die Sicherheitspolizeilichen Dienststellen in Polen bereits organisiert, so daß in dieser Hinsicht nichts mehr zu veranlassen war.

Von Juli 1942 bis Juli 1943 war ich Leiter der Abteilung I/II beim BdS in Krakau. In dieser Stellung hatte ich in Krakau mit der Exekutive nichts zu tun. Es entzieht sich meiner Kenntnis, ob und ggf. welche Exekutiven Weisungen, die die Tötung von polnischen Volkszugehörigen betrafen, vom RSHA in Berlin gekommen sind und wer dort ggf. außer dem Amtschef M ü l l e r für derartige Weisungen oder für Vorschläge, die Sonderbehandlungen abbetrafen, zuständig war.

Dr. B e s t , Dr. D e u m l i n g , T h i e m a n n und T h o m s e n sind mir zwar bekannt. Es entzieht sich jedoch meiner Kenntnis, ob die vorgenannten Herren an irgend welchen Maßnahmen gegen polnische Volkszugehörige beteiligt waren.

Laut diktiert, genehmigt und unterschrieben:

.....gez. Alfred Schweder.....

geschlossen:

.....gez.
StA Filipiak

.....gez.
KOM Mrosko

.....gez.
JustA Warnke

1 Js 12/65 (RSHA)

Vfg.

1. V e r m e r k :

- a) Der unter lfd. Nr. 3) eingetragene Beschuldigte Regierungs- und Kriminalrat a.D. Dr. Karl Wilhelm BAUM, geboren am 30. September 1900 in Frankfurt/Main, wohnhaft in Langen/Darmstadt, Gutenbergstraße 4, ist in das Verfahren als Beschuldigter einbezogen worden, weil er nach dem Geschäftsverteilungsplan des Hauptamtes Sicherheitspolizei vom 1. Januar 1938 dem Referat S - Kr. 1) - "Organisation und Einsatz der Kriminalpolizei" - als Hilfsreferent zugeteilt war, er ferner nach dem Geschäftsverteilungsplan des RSHA vom 1. Februar 1940 das Referat V A 1 - "Allgemeine Angelegenheiten der Kriminalpolizei" - leitete und deshalb der "allgemeine" Verdacht bestand, daß er in dieser Funktion maßgeblich mit dem exekutiven Einsatz der Kriminalpolizei auch in den besetzten polnischen Gebieten befaßt gewesen sein könnte.

Die bisherigen Ermittlungen, insbesondere die Vernehmungen von ehemaligen Angehörigen der Einsatzgruppen und der Kripostellen in den ehemals besetzten polnischen Gebieten haben jedoch in keinem einzigen konkreten Einzelfall einen Nachweis dafür erbracht, daß Angehörige der Kriminalpolizei aktiv an Exekutionen von polnischen Volkszugehörigen mitgewirkt haben. Exekutionen wurden in der Regel durch Angehörige der Sicherheitspolizei und des SD, teilweise im Herbst 1939 auch durch den sog. "Selbstschutz" durchgeführt. Soweit Polizeibataillone oder Angehörige der Schutzpolizei ("Gendarmerie") mit Exekutionen befaßt waren, unterstanden sie in sachlicher Hinsicht befehlsmäßig dem Hauptamt Ordnungspolizei und nicht dem RSHA. Aufgabe der Kriminalpolizei in den besetzten polnischen Gebieten war vielmehr (wie im Reichsgebiet) überwiegend

die Verfolgung von Straftaten im Rahmen der allgemeinen Verbrechensbekämpfung. Soweit in diesem Rahmen sog. polnische "Asoziale", "Berufsverbrecher" oder Zigeuner polnischer Herkunft festgenommen und später liquidiert wurden, fehlt der Nachweis, daß die Kriminalpolizei aktiv mit der Durchführung von Exekutionen befaßt war.

Der Beschuldigte Dr. B a u m hat in seiner verantwortlichen Vernehmung vom 22. Juni 1967 zwar zugegeben, möglicherweise mit der rein verwaltungsmäßigen Organisation der staatlichen Kripostellen und mit deren verwaltungsmäßigem Aufbau betraut gewesen zu sein. Er bestreitet jedoch, auch nur in geringster Weise mit der Tätigkeit der Einsatzgruppen in Polen zu tun gehabt oder davon erfahren zu haben, daß durch die Kriminalpolizei in den besetzten polnischen Gebieten über "die allgemeine Verbrechensbekämpfung" hinaus etwa Exekutionen an polnischen Volkszugehörigen durchgeführt worden seien.

Da ihm das Gegenteil, insbesondere die Mitwirkung an einer konkreten "Mordtat" nicht nachgewiesen werden kann, scheidet Dr. B a u m als Beschuldigter aus.

- b) Der unter lfd. Nr. 4) eingetragene Beschuldigte Oberregierungs- und Oberkriminalrat a.D. Wolfgang BERGER, geboren am 20. Januar 1897 in Berlin, wohnhaft in Bad Homburg v.d.Höhe, Goldgrubenstraße 6a, ist in das Verfahren als Beschuldigter einbezogen worden, weil er nach dem Geschäftsverteilungsplan des Hauptamtes Sicherheitspolizei vom 1. Januar 1938 Vertreter des Referatsleiters S - Kr. 1 und damit der unmittelbare Vorgesetzte des oben zu a) erwähnten Beschuldigten Dr. Baum war. Außerdem war B e r g e r Leiter des Referats S - Kr. 2 ("Fahndung" pp.) des Hauptamtes Sicherheitspolizei. Es bestand der Verdacht, daß er in dieser Funktion an der Erstellung von Fahndungs-

listen zur Verfolgung der "polnischen Intelligenz" mitgewirkt haben könne. Denn in dem Vermerk vom 23. Oktober 1939 über eine Besprechung beim Amtschef IV heißt es u.a.:

"... Einem dringenden Bedürfnis der Einsatzgruppen Rechnung tragend wird für die besetzten Gebiete ein Sonderfahndungsbuch erstellt. Es soll alle die Personen aus dem ehemaligen Polen enthalten, an deren Festnahme ein Interesse besteht. ... Herausgegeben wird das Buch vom Reichskriminalpolizeiamt, das dabei die gleiche redaktionelle Arbeit leistet, wie bei der Herausgabe des Deutschen Fahndungsbuches. ... Den Grundstock für das neue Fahndungsbuch bilden die Ausschreibungen der im August ds.Js. für Polen erstellten Sonderfahndungsliste. ... Das Fahndungsbuch wird am 1. Dezember 1939 erscheinen. ..."

Die bisherigen Ermittlungen haben jedoch entsprechend den Ausführungen zu a) keinen Nachweis dafür erbracht, daß B e r g e r in seiner Funktion als Vertreter des Referatsleiters S - Kr. 1 "Organisation und Einsatz der Kripo" mit exekutiven Maßnahmen der Kriminalpolizei in den besetzten polnischen Gebieten befaßt war.

Soweit der Verdacht besteht, daß er als Leiter des Referats S - Kr. 2 des Hauptamtes Sicherheitspolizei an der Erstellung von Fahndungslisten oder eines Sonder-Fahndungsbuches mitgewirkt haben könne, kann dahin gestellt bleiben, ob er tatsächlich in dieser Form einen "Tatbeitrag" zu irgendwelchen Festnahmen in Polen geleistet hat. Denn selbst unterstellt, daß auf Grund etwaiger unter seiner Mitwirkung entstandener Listen polnische Volkszugehörige festgenommen wurden, kann ihm nicht nachgewiesen werden, daß er davon Kenntnis hatte, daß die Polen zum Zwecke ihrer Tötung verfolgt wurden.

Unabhängig davon könnte ein etwaiger "Tatbeitrag" rechtlich allenfalls als "Beihilfe" gewertet werden.

Da die Fahndungslisten noch vor dem 5. Dezember 1939 erstellt wurden, wäre eine etwaige "Beihilfe" jedoch bereits verjährt. Denn bis zum 5. Dezember 1939 betrug die Höchststrafe für Beihilfe zum Mord nach den §§ 49, 44, 211 StGB i.V.m. § 14 StGB alter Fassung nur 15 Jahre Zuchthaus. Erst durch § 4 der Verordnung gegen Gewaltverbrecher vom 5. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2378) wurde für "Beihilfe" der Strafraum der vollendeten Tat begründet. Der die rückwirkende Kraft dieser Verordnung aussprechende § 5 ist nichtig, weil er gegen den Grundsatz "nulla poene sine lege" verstößt. Da mithin bis zum Inkrafttreten der Verordnung gegen Gewaltverbrecher die Verjährungsfrist für "Beihilfe zum Mord" 15 Jahre betrug, können etwaige vor diesem Zeitpunkt begangene Beihilfehandlungen nicht mehr verfolgt werden.

Nach dem Geschäftsverteilungsplan des RSHA vom 1. Februar 1940 war B e r g e r Leiter der Gruppe V F "Wirtschaftsangelegenheiten der Kripo pp.". Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, daß er in dieser Stellung möglicherweise mit exekutiven Angelegenheiten in den besetzten polnischen Gebieten befaßt gewesen sein könnte.

- c) Der unter lfd. Nr. 49) eingetragene Beschuldigte Kriminaldirektor a.D. Dr. Josef M e n k e , geboren am 22. November 1905 in Herzfeld/Westf., wohnhaft in Berlin 47 (Britz), Malchiner Str. 125 bei Preuß, ist in das Verfahren als Beschuldigter einbezogen worden, weil er nach dem Geschäftsverteilungsplan des Hauptamtes Sicherheitspolizei vom 1. Januar 1938 ebenso wie der oben zu a) angeführte Beschuldigte Dr. Baum dem Referat S - Kr. 1 - "Organisation und Einsatz der Kriminalpolizei" - als Hilfsreferent zugeteilt war und der "allgemeine" Verdacht bestand, daß er möglicherweise an exekutiven Maßnahmen der Kriminalpolizei in den besetzten

polnischen Gebieten mitgewirkt haben könnte.

In seiner verantwortlichen Vernehmung vom 25. August 1967 hat Dr. M e n k e bestritten, jemals mit der Organisation oder dem Einsatz der Kriminalpolizei in den besetzten polnischen Gebieten befaßt gewesen zu sein. Nach seiner unwiderlegbaren Einlassung betraf das von ihm bearbeitete Sachgebiet lediglich die Organisation und den verwaltungsmäßigen Aufbau der Kriminalpolizei im Gebiet des damaligen Deutschen Reiches einschließlich Österreichs (ab 1938).

Da nach den durchgeführten Zeugenvernehmungen von ehemaligen Kripo-Angehörigen in Polen und auch nach den Aussagen des Mitbeschuldigten Dr. Baum nicht nachgewiesen werden kann, daß Dr. M e n k e an irgendwelchen exekutiven Maßnahmen der Kriminalpolizei in Polen mitgewirkt hat, scheidet er - soweit es seine Tätigkeit im Referat S - Kr. 1 betrifft - als Beschuldigter aus.

Mit der Umorganisation des RSHA am 27. September 1939 wurde Dr. M e n k e das Referat V F 1 "Laufbahn und Sonderschulung" der Kriminalpolizei übertragen. Nach seiner unwiderlegbaren Einlassung oblag ihm als Leiter dieses Referats die fachliche Weiterbildung der Kriminalpolizei. Er hatte insbesondere kaufmännische Buchführungskurse oder sonstige Weiterbildungslehrgänge einzuberufen. Ihm oblag ferner das Diensthundewesen.

Vom Frühjahr 1941 bis zum Frühjahr 1942 war er dem Amtschef V als persönlicher Referent zugeteilt; anschließend bis zum Ende des Krieges 1945 war er Leiter des Referats V A 1 "Organisation der Kriminalpolizei".

Nach den bisher durchgeführten Zeugenvernehmungen ist ihm auch nicht nachzuweisen, daß er in den vorgenannten Stellungen in irgendeiner Form an exekutiven

Maßnahmen gegen polnische Volkszugehörige mitgewirkt hätte. Sonstige Beweismittel (insbesondere Dokumente pp.) liegen gegen ihn nicht vor.

- d) Der unter lfd. Nr. 89) eingetragene Beschuldigte Ministerialrat a.D. Paul Gebhard Gustav W e r n e r , geboren am 4. November 1900 in Appenweiler, wohnhaft in Stuttgart, Bismarckstraße 75, ist in das Verfahren als Beschuldigter einbezogen worden, weil er im Reichskriminalpolizeiamt/bzw. später Amt V des RSHA der ständige Vertreter des Amtschefs N e b e war, er außerdem die Gruppe V A - "Aufbau und Aufgaben der Kriminalpolizei" - leitete und deshalb der Verdacht bestand, daß er in dieser Funktion maßgeblich an exekutiven Maßnahmen der Kriminalpolizei in den besetzten polnischen Gebieten mitgewirkt haben könnte.

In seiner verantwortlichen Vernehmung vom 16. Juni 1967 hat der Beschuldigte zwar zugegeben, in seiner Eigenschaft als Gruppenleiter V A zwei- oder dreimal die Kripostellen im Raum Danzig-Westpreußen und im Warthegau besichtigt zu haben. Nach seiner unwiderlegbaren Einlassung handelte es sich dabei jedoch nur um reine Organisationsfragen und um den Aufbau der Kripostellen. Der Beschuldigte hat bestritten, auch nur in irgendeiner Form mit exekutiven Anordnungen befaßt gewesen zu sein. Von den präventiven Maßnahmen zur Bekämpfung der polnischen Intelligenz, von der Vernichtung ganzer polnischer Volksgruppen, von der Tätigkeit der Einsatzgruppen in Polen will der Beschuldigte damals keine Kenntnis gehabt haben.

Hinsichtlich seiner Funktion als Vertreter des Amtschefs V behauptet er, daß es sich dabei um eine reine Abwesenheitsvertretung gehandelt habe; er sei nicht etwa der "Vize" des Amtschefs V gewesen. Aber auch in dessen Abwesenheit seien ihm irgendwelche Berichte, die die Tötung von polnischen Volkszugehörigen betrafen, nicht vorgelegt worden.

Da, wie oben zu a) bereits dargelegt, eine aktive Mitwirkung der Kriminalpolizei an der Tötung von polnischen Volkszugehörigen nicht festgestellt werden konnte und sonstige Beweismittel dafür, daß W e r n e r an einer konkreten Exekutionsanordnung zur Tötung von Polen mitgewirkt hat, nicht vorliegen, scheidet er als Beschuldigter aus.

- e) Der unter lfd. Nr. 11) eingetragene Beschuldigte Regierungsamtman a.D. Kurt Richard B o r t h, geboren am 9. Oktober 1906 in Stettin, wohnhaft in Hannover, Wiesenstraße 27, ist in das Verfahren als Beschuldigter einbezogen worden, weil er bei Kriegsausbruch dem Organisationsreferat S - V 1 des Hauptamtes Sicherheitspolizei/später II A 1 des RSHA angehörte und deshalb der Verdacht bestand, daß er an der Aufstellung der Einsatzgruppen mitgewirkt haben könnte.

In seiner verantwortlichen Vernehmung vom 15. August 1967 hat der Beschuldigte bestritten, jemals mit dem Aufbau der Einsatzgruppen in Polen zu tun gehabt oder von ihrer exekutiven Tätigkeit Kenntnis erlangt zu haben. Nach seiner Einlassung wurden im Organisationsreferat zunächst allgemeine Organisationsangelegenheiten bearbeitet. Insbesondere wurde dort das Befehlsblatt herausgegeben und die allgemeine Erlaßsammlung von allen (nicht geheimen) Erlassen zusammengestellt. Die Erlaßsammlungen dienten dazu, um die neu errichteten Dienststellen zu informieren, ihre Arbeit zu koordinieren und sie mit den bestehenden Vorschriften vertraut zu machen.

Da die personelle Zusammenstellung der Einsatzgruppen nach dem Ergebnis der bisherigen Zeugenvernehmungen tatsächlich in dem Referat S V 3 (und nicht etwa im Referat S V 1) erfolgte, im übrigen die Berichte der Einsatzgruppen an das "Sonderreferat Tannenberg" liefen, ist nicht auszuschließen, daß B o r t h mit

der Organisation der Einsatzgruppen tatsächlich nichts zu tun hatte. Aber selbst wenn er mit der verwaltungsmäßigen Organisation der Einsatzgruppen befaßt war, ist ihm nicht nachzuweisen, daß ihm deren exekutive Aufgaben im einzelnen bekannt waren, insbesondere, daß er davon Kenntnis hatte und es billigte, daß durch die Sicherheitspolizei in den besetzten polnischen Gebieten polnische Volkszugehörige getötet wurden.

- f) Der unter lfd. Nr. 12) eingetragene Beschuldigte Fritz B r a u n e , geboren am 18. Juli 1910 in Mehrstadt/Thür., wohnhaft in 6313 Homberg, Lessingstraße 2, wird in diesem Verfahren als Beschuldigter geführt, weil er in den Jahren 1940/41 im RSHA dem Referat I C (b) 4/später I A 4 "Stellenbesetzungen und Personalien des SD" angehörte und deshalb der Verdacht bestand, daß er an der Organisation und dem Aufbau der Sicherheitspolizei in den besetzten polnischen Gebieten beteiligt gewesen sein könnte, soweit es sich um Angehörige des SD gehandelt hat.

Nach dem Ergebnis der Ermittlungen sind tatsächlich in mehreren Fällen Angehörige des SD unter Mitwirkung des Beschuldigten B r a u n e zu den Dienststellen in Polen, insbesondere zum KdS Warschau versetzt worden. Es konnte jedoch nicht festgestellt werden, daß gerade durch diejenigen Angehörigen des SD, die unter seiner Mitwirkung nach Polen versetzt wurden, polnische Volkszugehörige getötet worden sind und B r a u n e bekannt war oder er damit rechnen mußte, daß durch die von ihm oder unter seiner Mitwirkung abgeordneten Leute Angehörige polnischen Volkstums getötet werden könnten.

Bd. XVII
Bl. 164

B r a u n e selbst hat mit Schreiben vom 7. Mai 1967 erklärt, daß er mit Rücksicht auf das gegen ihn schwebende Verfahren II 114/66 vor dem Landgericht

Bd. XVIII
Bl. 180R

Düsseldorf (das seine Tätigkeit bei einem Einsatzkommando in Rußland betrifft) in dem vorliegenden Verfahren gemäß § 136 StPO von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch mache und die Ablehnung seiner Aussage durch seinen Verteidiger, Rechtsanwalt Himmel, in Düsseldorf durch Ferngespräch vom 19. Mai 1967 bestätigen lassen.

Da der Beschuldigte sich selbst zur Sache nicht erklärt, weitere Beweismittel gegen ihn aber nicht vorliegen, ist ihm die Mitwirkung an der Exekution von polnischen Volkszugehörigen nicht nachzuweisen.

- g) Der unter lfd. Nr. 25) eingetragene Beschuldigte Rudolf Maria Joseph F u m y, Polizeioberinspektor a.D., geboren am 25. März 1900 in München, wohnhaft in Vaterstetten, Gemeinde Parsdorf Kreis Ebersberg, Johann-Strauß-Straße 17, ist in das Verfahren als Beschuldigter einbezogen worden, weil er im Hauptamt Sicherheitspolizei und im Geheimen Staatspolizeiamt sowie später im RSHA dem sog. Kommunistenreferat angehört hat und deshalb der Verdacht bestand, daß er in dieser Stellung an der Tötung insbesondere polnischer politischer Funktionäre mitgewirkt haben könnte.

In seiner verantwortlichen Vernehmung von 6. Dezember 1967 hat der Beschuldigte zwar zugegeben, zur Bekämpfung des Kommunismus eine Zentrale Partei und Auskunftsstelle aufgebaut zu haben, und daß es Aufgabe und Zweck der Partei war, auf Verlangen der Exekutive entsprechende Auskünfte über gesuchte Personen zu erteilen. Er hat jedoch bestritten, persönlich vor oder während des Polenfeldzuges mit der Erstellung sog. Fahndungslisten zur Verfolgung polnischer Volkszugehöriger befaßt gewesen zu sein. Nach seiner unwiderlegbaren Einlassung bestand seine

Aufgabe überwiegend in der Beobachtung des Kommunismus und der Überwachung der illegalen Arbeitsmethoden der kommunistischen Bewegungen, wobei das Schwergewicht auf der Erfassung der Kommunisten im ehemaligen Reichsgebiet lag. Mit dem Ausbruch des 2. Weltkrieges wurde ihm zusätzlich noch das Arbeitsgebiet "Zentrale Erfassung der Feindpropaganda" übertragen.

Die Zeugin Gerda Probst geb. Stocker, die dem Beschuldigten F u m y von Kriegsausbruch bis etwa 1943 als ständige Schreibkraft zugeteilt war, hat in ihrer Vernehmung vom 24. August 1967 bestätigt, daß ihr in keinem Fall Exekutionsvorgänge bekannt geworden seien, die etwa von F u m y bearbeitet worden wären. Auch die Zeuginnen Herta T h . u r a n n und Margarete S c h r e i e r , die im Sachgebiet des Fumy als Schreibkraft tätig waren, haben ebenso wie der Zeuge Paul R a s c h (früher: R a c z i n s k i), der dem Kommunistenreferat angehörte, keine Angaben darüber machen können, ob oder in welchem Umfange F u m y möglicherweise mit Exekutionsvorgängen befaßt war. Sonstige Beweismittel, insbesondere Dokumente, aus denen sich eine Mitwirkung des F u m y an der Verfolgung und Tötung insbesondere polnischer politischer Funktionäre ergeben könnte, liegen nicht vor.

- h) Der unter lfd. Nr. 67) eingetragene Beschuldigte Joachim R e i c h e n b a c h , geboren am 14. August 1907 in Berlin, wohnhaft in Hamburg-Blankenese, Op'n Hainholt 35c, und
- i) der unter lfd. Nr. 91) eingetragene Beschuldigte Bruno W o l f f , geboren am 13. Juni 1910 in Wuppertal-Barmen, unbekannten Aufenthalts (seit April 1945 verschollen),

waren ebenso wie der oben zu g) erwähnte Beschuldigte F u m y Angehörige des Kommunistenreferats.

Die bisherigen Vernehmungen von ehemaligen Angehörigen des vorgenannten Kommunistenreferats haben jedoch in keinem einzigen Falle einen Nachweis dafür erbracht, daß R e i c h e n b a c h oder Bruno W o l f f an der Verfolgung von polnischen Kommunisten mitgewirkt und daß sie deren Exekution etwa beantragt, vorgeschlagen oder angeordnet haben.

Bd. XXVI
Bl. 36

Der Beschuldigte R e i c h e n b a c h hat sich zur Sache selbst nicht erklärt, sondern durch Schreiben vom 20. Juni 1967 mitgeteilt, daß er nur bereit sei, von einem Richter vernommen zu werden. Eine derartige Vernehmung verspricht jedoch keine Aussicht auf Erfolg, da keine konkreten Belastungsmomente vorliegen und sonstige Beweismittel gegen ihn nicht vorhanden sind.

- j) Der unter lfd. Nr. 42) eingetragene Beschuldigte Regierungsoberinspektor a.D. Theodor Ferdinand KRUMREY, geboren am 12. April 1899 in Mittenwalde, wohnhaft in Hannover, Ritter-Brüning-Str. 20, ist in das Verfahren als Beschuldigter einbezogen worden, weil er nach dem Geschäftsverteilungsplan des Hauptamtes Sicherheitspolizei vom 1. Januar 1938 ebenfalls dem sog. Kommunistenreferat angehörte.

In seiner verantwortlichen Vernehmung vom 18. August 1967 hat der Beschuldigte jedoch erklärt, daß er diesem Referat, bei dem es sich im wesentlichen um ein reines Auswertungsreferat handelte, nur bis September 1939 angehört habe.

Von September 1939 bis April 1940 bearbeitete er das Sachgebiet über das Abhören ausländischer Sender.

Von April bis September 1940 war er in der "Zentralen Sichtvermerkstelle" und anschließend bis zum Ende des Krieges im Schutzhaftreferat IV C 2 tätig.

Abgesehen von seiner Tätigkeit im Schutzhaftreferat war K r u m r e y schon funktionell für die Bearbeitung irgendwelcher exekutiver Maßnahmen gegen polnische Volkszugehörige nicht zuständig. Während seiner Tätigkeit im Schutzhaftreferat sind zwar auch zahlreiche polnische Volkszugehörige in "Schutzhaft" genommen und laut Aussage des Mitbeschuldigten Dr. R a n g dort ebenso wie jüdische Angehörige schon nach kurzer Zeit ums Leben gekommen.

Dem Beschuldigten K r u m r e y ist jedoch in keinem konkreten Einzelfall nachzuweisen, daß er polnische Volkszugehörige mit dem Ziele der Tötung in "Schutzhaft" genommen oder den Schutzhaftvorgang bearbeitet hat bzw. daß einzelne bestimmte polnische Volkszugehörige, die unter seiner Mitwirkung in "Schutzhaft" genommen wurden, tatsächlich ums Leben gekommen sind.

- k) Der unter lfd. Nr. 59) eingetragene Beschuldigte Regierungsrat a.D. Paul Johannes Julius O p i t z , geboren am 17. September 1897 in Schmiedeberg, wohnhaft in Hamburg, Dorotheenstraße 71 II, ist in das Verfahren als Beschuldigter einbezogen worden, weil er nach dem Geschäftsverteilungsplan des Geheimen Staatspolizeiamtes vom 1. Juli 1939 der Vertreter des Referatsleiters II A ("Kommunismus, Marxismus, staatsfeindliche Ausländer") war und durch das Sachgebiet II A 4 insbesondere die Fahndungslisten erstellt worden sind, die den Einsatzgruppen in Polen zur Festnahme der als gefährlich angesehenen Polen zur Verfügung gestellt wurden.

In seiner verantwortlichen Vernehmung vom 14. Juli 1967 hat der Beschuldigte bestritten, jemals der Vertreter

des Referatsleiters II A, Reinhold H e l l e r ,
gewesen zu sein oder den Leiter des Sachgebiets
II A 4, Kriminaldirektor V o g t , vertreten zu
haben. Er behauptet, daß er im Geheimen Staatspolizei-
amt ausschließlich mit dem Sachgebiet II A 5 "Paß-
fälscherangelegenheiten" beschäftigt gewesen sei und
von irgendwelchen Maßnahmen gegen polnische Volkszu-
gehörige damals keine Kenntnis erlangt habe. Wenn er
dennoch im vorgenannten Geschäftsverteilungsplan als
Vertreter des Referatsleiters II A angeführt sei,
müsse es sich um ein Druckversehen handeln.

Diese Einlassung des Beschuldigten O p i t z trifft
nicht in vollem Umfange zu: Denn auf Grund der Aus-
sage des Mitbeschuldigten F u m y vom
6. Dezember 1967, der dem Referat II A 4 angehörte,
steht fest, daß O p i t z den damaligen Sachgebiets-
leiter von II A 4, Kriminaldirektor V o g t , und
auch den Referatsleiter von II A, Reinhold H e l l e r ,
in deren Abwesenheit vertrat.

Gleichwohl ist dem Beschuldigten O p i t z nicht
nachzuweisen, daß er den Referatsleiter von II A
oder den Leiter von II A 4 gerade vor oder während
des Polenfeldzuges im Herbst 1939 vertreten und tat-
sächlich von den Fahndungsmaßnahmen gegen polnische
Volkszugehörige im Sachgebiet II A 4 Kenntnis erlangt
oder diese überwacht und geleitet hat.

Aber selbst unterstellt, daß er in der möglichen
Funktion als Vertreter des Referatsleiters mit den
Fahndungsmaßnahmen befaßt war, ist ihm nicht nachzu-
weisen, daß ihm bekannt war oder daß er damit rechnen
mußte, daß die gesuchten polnischen Volkszugehörigen
mit dem Ziele der Tötung festgenommen werden sollten.

Unabhängig davon wäre eine etwaige Mitwirkung recht-
lich allenfalls als "Beihilfe" zu werten, die jedoch

bereits verjährt wäre, weil sie vor dem Inkrafttreten der Gewaltverbrecherverordnung vom 5. Dezember 1939 begangen worden wäre.

- 1) Der unter lfd. Nr. 74) eingetragene Beschuldigte Erich S c h r ö d e r., geboren am 12. März 1903 in Gelsenkirchen, wohnhaft in Leverkusen, Carl-Rumpff-Straße 37, ist in das Verfahren als Beschuldigter einbezogen worden, weil er nach den Geschäftsverteilungsplänen des RSHA vom 1. Februar 1940 und 1. März 1941 Leiter des Referats IV D 3 "Minderheiten" und "Staatsfeindliche Ausländer" war und der "allgemeine" Verdacht bestand, daß er in dieser Funktion möglicherweise an den NS-Gewaltverbrechen gegen polnische Volkszugehörige beteiligt war.

Ausweislich seiner verantwortlichen Vernehmung vom 21. Juli 1967 und vorgelegter Urkunden war der Beschuldigte von 1936 bis etwa 1940 im Geheimen Staatspolizeiamt bzw. RSHA ununterbrochen im Referat II A/ später in der Gruppe IV A "Kommunismus" tätig und führte dort das Sachgebiet II A 3 "russische, kaukasische und ukrainische Emigration im Reichsgebiet". Lediglich im November 1939 war er der von N e b e geleiteten Sonderkommission zur Aufklärung des Bürgerbräu-Attentats in München zugeteilt. Im Sommer/Herbst 1940 wurde er beauftragt, den sicherheitspolizeilichen Schutz M o l o t o w s und seines Gefolges von der russisch-polnischen Grenze bis nach Berlin, während des Aufenthaltes in Berlin und auf der Rückfahrt zur russischen Grenze zu übernehmen. Ab Sommer 1940 will der Beschuldigte den Auftrag erhalten haben, sich gründlich über Portugal zu informieren, die portugiesische Sprache zu erlernen und sich bei Interpol in Berlin-Wannsee eingehend auf seine in Aussicht genommene Stellung als Polizeiverbindungsoffizier bei der Deutschen Gesandtschaft in Lissabon vorzubereiten. Tatsächlich wurde er auch im

Januar 1941 zum Polizeiverbindungsoffizier bei der Deutschen Gesandtschaft in Lissabon ernannt, wo er dann bis zum Kriegsende blieb. Für seine in den Geschäftsverteilungsplänen des RSHA erwähnte Stellung als Leiter des Referats IV D 3 weiß der Beschuldigte nach seiner Darstellung keine Erklärung, da er bis zu seinem Weggang nach Lissabon nur in dem Referat II A 3/später IV A 3 "Russische Emigration" tätig gewesen sein will.

Im Ergebnis kann dahin gestellt bleiben, ob der Beschuldigte tatsächlich nur das Referat II A 3/bzw. IV A 3 geleitet hat und ob es sich bei seiner geschäftsplanmäßigen Führung als Leiter des Referats IV D 3 lediglich um ein redaktionelles Versehen handelt, oder ob er tatsächlich in den Jahren 1940 bis Anfang 1941 Leiter des Referats IV D 3 war.

Denn die bisherigen Zeugenvernehmungen haben nicht den geringsten Hinweis dafür erbracht, daß das Referat IV D 3 oder etwa das Referat IV A 3 mit irgendwelchen exekutiven Maßnahmen gegen polnische Volkszugehörige befaßt waren. Für Polen war in erster Linie im RSHA vielmehr das Referat IV D 2 zuständig.

- m) Der unter lfd. Nr. 29) eingetragene Beschuldigte Albert Georg H a r t l, geboren am 13. November 1904 in Roßholzen, wohnhaft in Braunschweig, Goslarische Straße 52, ist in das Verfahren als Beschuldigter einbezogen worden, weil er zunächst im SD-Hauptamt das sog. "Kirchenreferat" aufgebaut hatte, im Jahre 1939/1940 im RSHA das Referat II B 3 "Politische Kirchen" leitete, ferner nach den Geschäftsverteilungsplänen des RSHA vom 1. März 1941 und 1. Februar 1942 Gruppenleiter der Gruppe IV B "Erforschung und Bekämpfung weltanschaulicher Gegner" war, und deshalb der Verdacht bestand, daß er in diesen Stellungen an den exekutiven Maßnahmen gegen

Angehörige der polnischen Intelligenz mitgewirkt haben könnte.

In seiner verantwortlichen Vernehmung vom 17. August 1967 hat der Beschuldigte bestritten, jemals von einem generellen Plan zur "Ausschaltung" der polnischen Intelligenz gehört oder in diesem Zusammenhang Anweisungen zur Verfolgung polnischer Geistlicher gegeben oder daran mitgewirkt zu haben. Von den Verfolgungsmaßnahmen gegen polnische Priester will er insgesamt nur zweimal erfahren haben: einmal habe er gerüchtweise davon gehört, daß in Pelplin mehrere kirchliche Würdenträger auf Anordnung eines Veters von Himmler, des Stiftkanonikus Dr. August Wilhelm P a t i n , erschossen worden seien; ein andermal habe er von der Verfolgung polnischer Priester dadurch erfahren, daß er im Frühjahr 1941 den katholischen Theologen Josef R o t h in das Konzentrationslager Dachau begleitet und dort in vier Baracken insgesamt 200 bis 300 polnische Priester gesehen habe.

H a r t l selbst will sonst lediglich mit dem Aufbau des kirchlichen Nachrichtendienstes befaßt gewesen sein.

Auf Grund der durchgeführten Zeugenvernehmungen kann dem Beschuldigten H a r t l nicht nachgewiesen werden, daß er persönlich im Rahmen der Maßnahmen gegen die polnische Intelligenz an exekutiven Anordnungen zur Verfolgung polnischer Priester mitgewirkt hat.

Bd. XVIII
Bl. 209 ff.

Zwar hat der Zeuge Heinz K u n z e in seiner Vernehmung vom 29. Mai 1967 ausgesagt, daß er im November 1939 von H a r t l den Auftrag erhalten habe, sich nach Pelplin zu begeben "und dort im

bischöflichen Ordinariat das dort vorhandene Material zu sichten"; während dieser Zeit seien dann in Pelplin "Geistliche und auch andere Angehörige der polnischen Intelligenz" durch "Wilde Kommandos" aus Danzig abtransportiert und wohl auch erschossen worden. Der Zeuge K u n z e will H a r t l von dieser Aktion aber lediglich berichtet und insoweit nicht etwa im Auftrage des H a r t l die Aktion gegen das Domkapitel in Pelplin überwacht oder geleitet haben. Im übrigen behauptet K u n z e , der in dem Referat II B 3/später IV B 1 das Sachgebiet "politischer Katholizismus" bearbeitet hat, daß in diesem Sachgebiet Angelegenheiten gegen polnische Priester nicht geregelt worden seien.

Bd. XVIII
Bl. 142 ff.

Auch der Zeuge Gerhard S e e c k , der von 1936 bis Juni 1940 in dem Referat II B 3/IV B 1 tätig war, hat in seiner Vernehmung vom 28. April 1967 bestätigt, daß in dem vorgenannten Referat lediglich der kirchliche Nachrichtendienst bearbeitet und ihm niemals etwas über die Tötung von Priestern, insbesondere von polnischen Priestern bekannt geworden sei.

Da auch die übrigen bisher gehörten Zeugen und Mitbeschuldigten H a r t l nicht weiter belasten und sonstige Beweismittel (Dokumente und dergleichen) gegen ihn nicht vorliegen, ist H a r t l eine Mitwirkung an der Tötung von Angehörigen der polnischen Intelligenz, insbesondere an der Verfolgung und Vernichtung polnischer Geistlicher, nicht nachzuweisen.

- n) Der unter lfd. Nr. 73) eingetragene Beschuldigte
Regierungsoberinspektor i.R.

Ewald Albert Johann S c h ö n f e l d e r ,
geboren am 19. Februar 1902 in Linden/Hannover,
wohnhaft in Bremen, Mathildenstraße 19, ist in das
Verfahren als Beschuldigter einbezogen worden, weil

er von 1937 bis Ende April 1940 ununterbrochen in dem Referat "Katholische Kirche" II B 1 des Geheimen Staatspolizeiamtes bzw. IV B 1 des RSHA tätig war und deshalb der Verdacht bestand, daß er an den Anordnungen zur Verfolgung und Tötung polnischer Priester mitgewirkt haben könnte.

In seiner verantwortlichen Vernehmung vom 9. August 1967 hat der Beschuldigte bestritten, geschäftsmäßig überhaupt mit polnischen Priestern zu tun gehabt zu haben. Er behauptet, daß sein Sachgebiet überhaupt nur die konfessionellen Organisationen der katholischen Kirche auf dem ehemaligen Reichsgebiet einschließlich Österreich und Sudetenland, nicht aber die Angelegenheiten der katholischen Kirche in den besetzten polnischen Gebieten betroffen habe. Insbesondere will er auf dem Gebiet "Katholische Kirche" die vermögensmäßige Verwaltung der konfessionellen Vereine und Organisationen bearbeitet haben.

Da die ehemaligen Vorgesetzten und jetzigen Mitbeschuldigten des S c h ö n f e l d e r , und zwar der Mitbeschuldigte Kurt L i s c h k a in seiner Vernehmung vom 6. April 1967 ebenso wie der Mitbeschuldigte Dr. Alfred S c h w e d e r in seiner Vernehmung vom 8. August 1967, unabhängig voneinander bestätigt haben, daß in dem Referat II B 3 lediglich die Angelegenheiten der Priester aus dem ehemaligen Reichsgebiet, nicht aber die Angelegenheiten der katholischen Kirche aus den besetzten polnischen Gebieten bearbeitet worden seien, und andere belastende Zeugenaussagen sowie sonstige Beweismittel gegen S c h ö n f e l d e r nicht vorliegen, ist ihm eine Mitwirkung an der Verfolgung und Tötung polnischer Priester oder anderer Angehöriger der polnischen Intelligenz nicht nachzuweisen.

Von Mai 1940 bis April 1943 war S c h ö n f e l d e r im Pressereferat IV C 3 des RSHA tätig. Am 15. April 1943 wurde er zur Dienststelle des KdS nach Lublin versetzt, wo er in der Verwaltung tätig war und ihm insbesondere die Berechnung der Gehaltsbezüge und Reisekosten für Beamte und Angestellte oblag. Am 15. September 1943 wurde er zur Stapostelle Bremen versetzt und war auch in der Folgezeit nicht mehr im RSHA tätig.

- o) Der unter lfd. Nr. 76) eingetragene Beschuldigte Dr. Alfred Paul Berthold Ferdinand S c h w e d e r , geboren am 29. November 1911 in Parchim, wohnhaft in Bremen-Huchting, Hohenhorster Weg 57, ist in das Verfahren als Beschuldigter einbezogen worden, weil er nach dem Geschäftsverteilungsplan des Geheimen Staatspolizeiamtes Angehöriger des Referats II B 1 "Politischer Katholizismus" und zugleich der unmittelbare Vorgesetzte des oben zu n) erwähnten Beschuldigten S c h ö n f e l d e r war, ferner nach dem Geschäftsverteilungsplan des RSHA vom 1. März 1941 das Referat II A 1 "Organisation der Sicherheitspolizei und des SD" leitete und deshalb der "allgemeine" Verdacht bestand, daß er in den vorgenannten Stellungen an den exekutiven Maßnahmen gegen polnische Volkszugehörige mitgewirkt haben könne.

In seiner verantwortlichen Vernehmung vom 8. August 1967 hat Dr. Schweder bestritten, daß er oder irgendeiner der ihm unterstellten Beamten des Kirchenreferats vor Beginn oder während des Polenfeldzuges mit der Tätigkeit der Einsatzgruppen oder mit den Maßnahmen zur Verfolgung polnischer Priester oder anderer Angehöriger der polnischen Intelligenz befaßt gewesen sei. Insoweit deckt sich seine Aussage mit denjenigen der oben zu n) erwähnten Mitbeschuldigten Kurt L i s c h k a und Ewald S c h ö n f e l d e r . Dem Beschuldigten

ist auch nach Anhörung weiterer ehemaliger Angehöriger des Kirchenreferats nicht nachzuweisen, daß er in einem konkreten Falle Verfolgungsaktionen oder gar Exekutionsanordnungen gegen polnische Geistliche bearbeitet hat. Aber selbst unterstellt, daß Dr. S c h w e d e r im Herbst 1939 mit derartigen Maßnahmen gegen polnische Priester befaßt gewesen wäre, ist zu berücksichtigen, daß etwaige "Beihilfehandlungen", die vor dem Inkrafttreten der Gewaltverbrecher-Verordnung vom 5. Dezember 1939 begangen worden sind, bereits verjährt wären.

Im Dezember 1939 ist Dr. S c h w e d e r aus dem Kirchenreferat ausgeschieden. Von etwa Beginn des Jahres 1940 bis März 1940 war er dem Amtschef M ü l l e r direkt zugeteilt und dort mit Entwürfen und Stellungnahmen zu größeren Erlassen beschäftigt, die von den Reichsbehörden dem Amt IV zur Stellungnahme zugeleitet waren.

Anschließend bis zum Frühjahr 1941 leitete er das Wirtschaftsspionagereferat. Von Frühjahr 1941 bis etwa Juli 1942 war er Leiter des Organisationsreferats, das zunächst die Bezeichnung II A 1, später die Bezeichnung I Org trug.

Die bisherigen Ermittlungen haben keinen konkreten Nachweis dafür erbracht, daß Dr. S c h w e d e r in den vorgenannten Stellungen in irgendeiner Form an der Herausgabe von Erlassen oder Verfügungen zur Tötung polnischer Volkszugehöriger mitgewirkt hat.

- p) Der unter lfd. Nr. 77) eingetragene Beschuldigte Walter Willi S t a r k, geboren am 30. September 1906 in Bergen, wohnhaft in Elmsborn, Jürgenstraße 5, ist in das Verfahren als Beschuldigter einbezogen worden, weil nach dem Geschäfts-

verteilungsplan des Hauptamtes Sicherheitspolizei ein Polizeioberinspektor namens S t a r k dem Referat PP II B b) "Evangelische Kirche" zugeteilt war, das von dem Beschuldigten B a a t z geleitet wurde.

Der oben erwähnte Walter S t a r k hat in seiner verantwortlichen Vernehmung vom 11. Juli 1967 sich unwiderlegbar dahin eingelassen, daß er erst im April 1939 als Kriminaloberassistent auf Probe zur Kripo nach Leipzig gekommen sei. Während des Probendienstes sei er zwar von Oktober bis Dezember 1939 bei der Gestapo und von Januar bis Februar 1940 beim SD in Leipzig gewesen. Zu jener Zeit habe er aber dem RSHA nicht angehört, so daß zwischen seiner Person und dem im Geschäftsplan erwähnten Polizeioberinspektor S t a r k eine Identitäts-Verwechslung vorliegen müsse. Erst im Juli 1941 sei er von der Stapostelle Leipzig zum RSHA nach Berlin versetzt worden, wo er in der Folgezeit, d.h. bis Ende 1944, ununterbrochen dem Referat IV D 4/später IV B 1 a "Besetzte Gebiete West" angehört habe. Während seiner ganzen Zeit im RSHA habe er selbst dienstlich mit Polenangelegenheiten nichts zu tun gehabt.

Die Behauptung des Beschuldigten, daß es sich hier um eine Identitätsverwechslung handeln müsse, wird gestützt durch den Umstand, daß der in dem Geschäftsverteilungsplan des Hauptamtes Sicherheitspolizei vom 1. Januar 1938 erwähnte S t a r k zu jener Zeit schon Polizeioberinspektor war, während Walter S t a r k sich überhaupt erst am 1. Juni 1938 um eine Einstellung als Polizeierversorgungsanwärter bei der Kriminalpolizei und Zollverwaltung bewarb. Da der im Geschäftsverteilungsplan vom 1. Januar 1938 erwähnte Polizeioberinspektor S t a r k in dem Geschäftsverteilungsplan des Geheimen Staatspolizei-

amtes vom 1. Juli 1939 nicht mehr erwähnt ist und auch sonst später in den Telefonverzeichnissen des RSHA nicht mehr auftaucht, kann davon ausgegangen werden, daß der Polizeioberinspektor S t a r k noch vor dem 1. Juli 1939 aus dem Hauptamt Sicherheitspolizei ausgeschieden ist.

Bei diesem Sachverhalt läßt sich ein weiterer Tatverdacht gegen den Walter S t a r k nicht mehr aufrecht erhalten.

Auch der im Geschäftsverteilungsplan vom 1. Januar 1938 erwähnte Polizeioberinspektor S t a r k kommt als Beschuldigter nicht mehr in Betracht.

2. Das Verfahren, soweit es sich gegen die Beschuldigten

Dr. Karl B a u m	(vgl. oben zu 1 a)
Wolfgang B e r g e r	(vgl. oben zu 1 b)
Kurt B o r t h	(vgl. oben zu 1 e)
Fritz B r a u n e	(vgl. oben zu 1 f)
Rudolf F u m y	(vgl. oben zu 1 g)
Albert H a r t l	(vgl. oben zu 1 m)
Theodor K r u m r e y	(vgl. oben zu 1 j)
Dr. Josef M e n k e	(vgl. oben zu 1 c)
Paul O p i t z	(vgl. oben zu 1 k)
Joachim R e i c h e n b a c h	(vgl. oben zu 1 h)
Ewald S c h ö n f e l d e r	(vgl. oben zu 1 n)
Erich S c h r ö d e r	(vgl. oben zu 1 l)
<u>Dr. Alfred S c h w e d e r</u>	(vgl. oben zu 1 o)
Walter S t a r k	(vgl. oben zu 1 p)
Paul W e r n e r	(vgl. oben zu 1 d)
Bruno W o l f f	(vgl. oben zu 1 i)

richtet, wird aus den Gründen des Vermerks zu 1. gemäß § 170 II StPO eingestellt.

3. Herrn Leiter der Arbeitsgruppe
zur Gegenzeichnung zu Ziff. 2.

Hdz. Pagel
12. Jan. 1968

4.-12. pp.

Berlin, den 12. Januar 1968

Filipiak
Staatsanwalt

Sch

1 AR 99 /66

1 Js 12/65 (RSHA)

Herrn
Dr. Alfred Schweder23 Bremen-Huchting
Hohenhorster Weg 57

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen ehemalige Angehörige
des Reichssicherheitshauptamtes wegen Mordes
an Polen

Das oben angegebene Verfahren, in dem Sie am 8. August 1967
als Beschuldigter verantwortlich vernommen worden sind,
habe ich, soweit es gegen Sie gerichtet war, durch Ver-
fügung vom heutigen Tage eingestellt.

Im Auftrage
Filipiak
Staatsanwalt

Zur Sache:

Ich wurde ~~am Ende November 1938~~ im Herbst 1938 zum Geheimenstaatspolizeiamt nach Berlin versetzt und war dort bis Herbst 1939 im Kirchenreferat tätig. Mein Arbeitsgebiet war "Katholische Kirche". Das Aufgabengebiet des von mir geleiteten Referats bestand zu meiner Zeit darin, bei Verstößen kath. Geistlicher oder kath. Organisationen gegen die ^{von der} ~~zur~~ Staatsführung erlassenen Bestimmungen einzuschreiten. Es handelte sich dabei ausschließlich um den Zuständigkeitsbereich der kath. Kirche innerhalb des damaligen Reichsgebietes.

Weder vor noch während oder nach dem Polenfeldzuge hatte ich in irgendeiner Form etwas mit den Geistlichen in den besetzten Polnischen Gebieten zu tun. Während meiner gesamten Tätigkeit im Kirchenreferat ist mir kein einziger Fall der Sonderbehandlung eines Geistlichen bekanntgeworden. Das trifft sowohl auf polnische sowie auf sonstige Geistliche zu.

Die mir vorgehaltenen Fälle 30, 34 und 50 der Eröffnungsverfügung gegen Dr. B e s t , wonach polnische Geistliche im Reichsgau Danzig/Westpr., in den Wäldern bei Neustadt im Spätherbst 1939 erschossen worden sein sollen, sowie die Tötung des Bischofs B u r s c h e und des Generalkurators des Episkopats in Loblin Ende 1939 sind mir nicht bekannt geworden, weder dienstlich noch privat.

Ich bin im Herbst 1939 ~~vorübergehend~~ von der Leitung des Kirchenreferats entbunden worden, weil ich als Vertreter des Leiters der neu zu gründenden Staatspolizeileitstelle in Danzig vorgesehen war.

Nachdem ich das Referat "Katholische Kirche" meinem Nachfolger übergeben hatte, (Wer dies war, weiß ich heute nicht mehr) wartete ich auf die mir angekündigte Abordnung nach Danzig. Als diese nicht eintraf, wandte ich mich zuerst an meinen Amtschef M ü l l e r . Als ich von diesem eine hinhaltende Antwort erhielt, meldete ich mich fernmündlich bei dem Amtschef I Dr. B e s t und fragte ihn, was denn mit meiner Abordnung nach Danzig los sei. Dr. B e s t

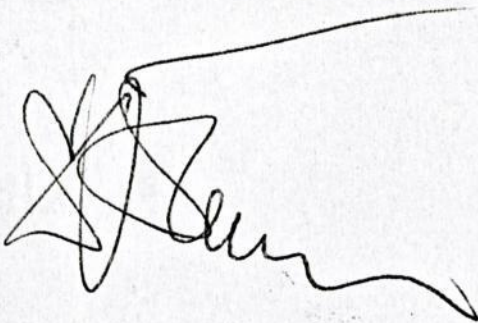
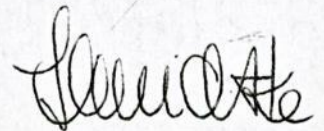
antwortete mir, ich könnte mich darauf verlassen, die Abordnung würde demnächst eintreffen. Als etwa 14 Tage später noch immer nicht meine Abordnung nach Danzig eingegangen war, rief ich nochmals bei Dr. B e s t an und erfuhr von diesem, daß sich meine Abordnung nach Danzig "zerschlagen" hätte. Als ich mich daraufhin wieder bei dem Amtschef M ü l l e r meldete und diesem den Sachverhalt erklärte, wurde ich zunächst im Amt IV mit allgemeinen Aufgaben betraut. Anschließend bis zum Frühjahr 1941 habe ich das Wirtschafts-Spionage-Abwehr-Referat aufgebaut und geleitet. Bis etwa Juli 1942 war ich sodann der Leiter des Organisationsreferats und von Juli 1942 bis Juli 1943 Leiter der Abteilung I/II beim BdS in Krakau. In Krakau habe ich zwar gesprächsweise davon gehört, daß im Generalgouvernement Vergeltungsaktionen gegen Polen durchgeführt worden sein sollen. Als Verwaltungsmann war ich jedoch dienstlich damit nicht befasst und habe mich um etwaige Einzelheiten weder gekümmert noch davon erfahren.

Im übrigen beziehe ich mich auf meine staatsanwaltschaftliche Vernehmung vom 8. August 1967. Ich habe mir meine damalige Vernehmungsniederschrift nochmals durchgelesen. Die damals von mir gemachten Angaben sind richtig. Ich mache sie zum Gegenstand meiner heutigen Vernehmung.

Dr. B e s t kenne ich bereits seit etwa 1933 oder 1934, als er noch Leiter des SD-Oberabschnitts München war. Er galt in der Sicherheitspolizei schlechthin als "feiner Kerl". und anständiger Charakter. Als er zum Geheimen Staatspolizeiamt kam und im Jahre 1936 Amtschef I des Hauptamtes Sicherheitspolizei wurde, muß seine Stellung bedeutend stärker gewesen sein, als dies später bei meinem Eintritt in das Geheime Staatspolizeiamt der Fall war. Dr. B e s t galt in den ersten Jahren seiner Tätigkeit beim Hauptamt Sicherheitspolizei nach H e i d r i c h praktisch als die höchste Führungspersönlichkeit in der Sicherheitspolizei. Diese, seine Stellung, schwächte sich dann meines Erachtens im Laufe der Jahre mit dem Emporkommen des Amtschefs M ü l l e r immer mehr ab. Schließlich soll es zwischen H e i d r i c h und Dr. B e s t zu erheblichen Spannungen gekommen sein.

Herrn B a a t z kenne ich etwas näher wegen der Arbeit unter dem gemeinsamen Referatsleiter L i s c h k a ; die Herren Dr. D e u m l i n g und T h o m s e n sind mir nur flüchtig bekannt. ~~über die Persönlichkeit~~

selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben.

A large, stylized handwritten signature in black ink, possibly reading 'L. Lischka', with a long horizontal stroke extending to the right.A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Lischka'.A handwritten signature in black ink, appearing to be 'L. Lischka'.

Zur Sache:

Ich wurde ~~etwa Ende November 1938~~ im Herbst 1938 zum Geheimenstaatspolizeiamt nach Berlin versetzt und war dort bis Herbst 1939 im Kirchenreferat tätig. Mein Arbeitsgebiet war "Katholische Kirche". Das Aufgabengebiet des von mir geleiteten Referats bestand zu meiner Zeit darin, bei Verstößen kath. Geistlicher oder kath. Organisationen gegen die ^{von der} ~~zur~~ Staatsführung erlassenen Bestimmungen einzuschreiten. Es handelte sich dabei ausschließlich um den Zuständigkeitsbereich der kath. Kirche innerhalb des damaligen Reichsgebietes.

Weder vor noch während oder nach dem Polenfeldzuge hatte ich in irgendeiner Form etwas mit den Geistlichen in den besetzten Polnischen Gebieten zu tun. Während meiner gesamten Tätigkeit im Kirchenreferat ist mir kein einziger Fall der Sonderbehandlung eines Geistlichen bekanntgeworden. Das trifft sowohl auf polnische sowie auf sonstige Geistliche zu.

Die mir vorgehaltenen Fälle 30, 34 und 50 der Eröffnungsverfügung gegen Dr. B e s t , wonach polnische Geistliche im Reichsgau Danzig/Westpr., in den Wäldern bei Neustadt im Spätherbst 1939 erschossen worden sein sollen, sowie die Tötung des Bischofs B u r s c h e und des Generalkurators des Episkopats in Loblin Ende 1939 sind mir nicht bekannt geworden, weder dienstlich noch privat.

Ich bin im Herbst 1939 ~~verfügungsgemäß~~ von der Leitung des Kirchenreferats entbunden worden, weil ich als Vertreter des Leiters der neu zu gründenden Staatspolizeileitstelle in Danzig vorgesehen war.

Nachdem ich das Referat "Katholische Kirche" meinem Nachfolger übergeben hatte, (Wer dies war, weiß ich heute nicht mehr) wartete ich auf die mir angekündigte Abordnung nach Danzig. Als diese nicht eintraf, wandte ich mich zuerst an meinen Amtschef M ü l l e r . Als ich von diesem eine hinhaltende Antwort erhielt, meldete ich mich fernmündlich bei dem Amtschef I Dr. B e s t und fragte ihn, was denn mit meiner Abordnung nach Danzig los sei. Dr. B e s t

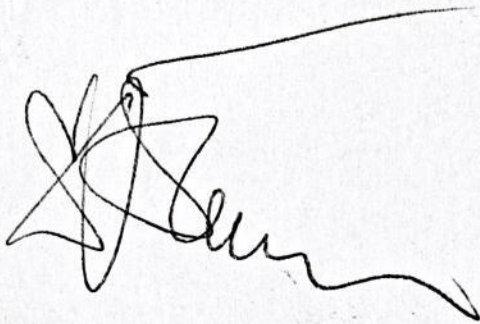
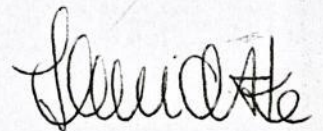
antwortete mir, ich könnte mich darauf verlassen, die Abordnung würde demnächst eintreffen. Als etwa 14 Tage später noch immer nicht meine Abordnung nach Danzig eingegangen war, rief ich nochmals bei Dr. B e s t an und erfuhr von diesem, daß sich meine Abordnung nach Danzig "zerschlagen" hätte. Als ich mich daraufhin wieder bei dem Amtschef M ü l l e r meldete und diesem den Sachverhalt erklärte, wurde ich zunächst im Amt IV mit allgemeinen Aufgaben betraut. Anschließend bis zum Frühjahr 1941 habe ich das Wirtschafts-Spionage-Abwehr-Referat aufgebaut und geleitet. Bis etwa Juli 1942 war ich sodann der Leiter des Organisationsreferats und von Juli 1942 bis Juli 1943 Leiter der Abteilung I/II beim BdS in Krakau. In Krakau habe ich zwar gesprächsweise davon gehört, daß im Generalgouvernement Vergeltungsaktionen gegen Polen durchgeführt worden sein sollen. Als Verwaltungsmann war ich jedoch dienstlich damit nicht befasst und habe mich um etwaige Einzelheiten weder gekümmert noch davon erfahren.

Im übrigen beziehe ich mich auf meine staatsanwaltschaftliche Vernehmung vom 8. August 1967. Ich habe mir meine damalige Vernehmungsniederschrift nochmals durchgelesen. Die damals von mir gemachten Angaben sind richtig. Ich mache sie zum Gegenstand meiner heutigen Vernehmung.

Dr. B e s t kenne ich bereits seit etwa 1933 oder 1934, als er noch Leiter des SD-Oberabschnitts München war. Er galt in der Sicherheitspolizei schlechthin als "feiner Kerl". und anständiger Charakter. Als er zum Geheimen Staatspolizeiamt kam und im Jahre 1936 Amtschef I des Hauptamtes Sicherheitspolizei wurde, muß seine Stellung bedeutend stärker gewesen sein, als dies später bei meinem Eintritt in das Geheime Staatspolizeiamt der Fall war. Dr. B e s t galt in den ersten Jahren seiner Tätigkeit beim Hauptamt Sicherheitspolizei nach H e i d r i c h praktisch als die höchste Führungspersönlichkeit in der Sicherheitspolizei. Diese, seine Stellung, schwächte sich dann meines Erachtens im Laufe der Jahre mit dem Emporkommen des Amtschefs M ü l l e r immer mehr ab. Schließlich soll es zwischen H e i d r i c h und Dr. B e s t zu erheblichen Spannungen gekommen sein.

Herrn B a a t z kenne ich etwas näher wegen der Arbeit unter dem gemeinsamen Referatsleiter L i s c h k a ; die Herren Dr. D e u m l i n g und T h o m s e n sind mir nur flüchtig bekannt. ~~über die Persönlichkeit~~

selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben.

A large, stylized handwritten signature in black ink, possibly reading 'L. Lischka', with a long horizontal stroke extending to the right.A handwritten signature in black ink, appearing to be 'L. Lischka'.A handwritten signature in black ink, appearing to be 'L. Lischka'.